

LaFaSt
FSA/MSA Sachsen

Dokumentation des Fachtages

am Mittwoch 7. Dezember 2022 an der Evangelischen Hochschule Dresden

Soziale Ausschließung, Widerständigkeiten und die Rolle der Geflüchtetensozialarbeit

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Gefördert durch



STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT





Soziale Ausschließung, Widerständigkeiten und die Rolle der Geflüchtetensozialarbeit

lafast-sachsen.net

Impressum

Herausgeber

Projekt „Etablierung einer Landesfachstelle
Flüchtlingssozialarbeit / Migrationssozialarbeit
in Sachsen“

Bernhard Wagner, Claudia Jerzak,
Marianne Sand, Dorit Starke, Magdalena Engel

Evangelische Hochschule Dresden
Dürerstraße 25
01307 Dresden
Tel. +49 351 46902-399

info@lafast-sachsen.net
lafast-sachsen.net

Redaktion

Bernhard Wagner
Claudia Jerzak
Marianne Sand
Dorit Starke
Magdalena Engel

Redaktionsschluss

Februar 2023

Fotografie, Layout & Satz:

Guillaume Robin

Inhalt

Programm	5
Geleitwort LaFaSt	6
Grußwort LAG FSA/MSA in Sachsen	7
Grußwort und Diskussion Sebastian Vogel, Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	8
LaFaSt - Projektvorstellung „Etablierung einer Landesfachstelle Flüchtlingssozialarbeit / Migrationssozialarbeit in Sachsen“	10
Keynote von Sebastian Muy Konflikte und Aushandlungen um Soziale Arbeit mit Geflüchteten im Kontext sozialer Ausschließung	17
Workshops	31
Phase 1	
A. Sächsische Abschiebepraxen und die Frage nach sozialarbeiterischer Positionierung	32
B. Vom Ankommen in einer totalen Institution – Sächsische Erstaufnahmeeinrichtungen (und die Rolle Sozialer Arbeit)	40
C. Intersektionale Perspektiven auf soziale Ausschließung – Empowerment und Powersharing als Ansätze Sozialer Arbeit	44
Phase 2	
D. Beschwerdemanagement im Kontext sächsischer Unterbringungspraxen – zur (Nicht-)Umsetzung eines Menschenrechts?	55
E. Widerständigkeit und Geflüchtetensozialarbeit – eine interaktive Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen eines widersprüchlichen Handlungsfeldes	67
F. Professionalisierung der Geflüchtetensozialarbeit – (Modulare) Weiterbildungen für Quereinsteiger*innen/multiprofessionelle Teams	70
G. Fachstandards in der FSA konkret – grenzen wir Klient*innen in den Arbeitsbeziehungen mit ihnen aus?	80
Abschluss	84



ensozialarbeit
ständigkeiten

Fachtag
Soziale Ausschließung, Widerständigkeiten
und die Rolle der Geflüchtetensozialarbeit

Programm

09:30 Begrüßung
■ Grußworte
■ Projekt LaFaSt
■ Prof. Dr. Silke Geithner

09:35
■ Sprecher*innen der Landesarbeitsge-
meinschaft FSA/MSA in Sachsen
■ meinschaft von Sebastian Muij

10:00 Keynote von Sebastian Vogel

10:45 Pause

11:00 Workshops - Phase 1

■ Workshop A
■ Workshop B
■ Workshop C

12:30 Grußwort und Diskussion - Sebastian Vogel,
Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

12:50 Mittagspause
Begleitprogramm:
■ Film: Fluchthilfe-Initiative
■ Workshops - Phase 2



Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

Großer Hörsaal
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.007
3.321
3.215 (a+b)
3.009
Großer Hörsaal

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

ehs
EGRATION
SACHSEN
mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Progammm

09:30	Begrüßung
09:35	Grußworte <ul style="list-style-type: none"> ■ Projekt LaFaSt ■ Prof. Dr. Silke Geithner ■ Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft FSA/MSA in Sachsen
10:00	Keynote von Sebastian Muy <p>Sebastian Muy ist Sozialarbeiter im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ) in Berlin und Promovend an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Er forscht zur Sozialen Arbeit in Geflüchtetenunterkünften im Kontext asylpolitischer Entwicklungen.</p>
10:45	Pause
11:00	Workshops - Phase 1 <ul style="list-style-type: none"> A. Sächsische Abschiebepaxen und die Frage nach sozialarbeiterischer Positionierung B. Vom Ankommen in einer totalen Institution – Sächsische Erstaufnahmeeinrichtungen (und die Rolle Sozialer Arbeit) C. Intersektionale Perspektiven auf soziale Ausschließung – Empowerment und Powersharing als Ansätze Sozialer Arbeit
12:30	Grußwort und Diskussion - Sebastian Vogel, Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
12:50	Mittagspause <div style="background-color: #e6f2ff; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 20px;"> Begleitprogramm : <ul style="list-style-type: none"> ■ Hörstation zum Podcast „So nicht bestellt“ ■ Kurzfilm Fluchthilfe-Initiative </div>
14:00	Workshops - Phase 2 <ul style="list-style-type: none"> D. Beschwerdemanagement im Kontext sächsischer Unterbringungspraxen – zur (Nicht-)Umsetzung eines Menschenrechts? E. Widerständigkeit und Geflüchtetensozialarbeit – eine interaktive Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen eines widersprüchlichen Handlungsfeldes F. Professionalisierung der Geflüchtetensozialarbeit – (Modulare) Weiterbildungen für Quereinsteiger*innen/multiprofessionelle Teams G. Fachstandards in der FSA konkret – grenzen wir Klient*innen in den Arbeitsbeziehungen mit ihnen aus?
15:30	Abschluss

■ LaFaSt

Geleitwort



Mit dem Fachtag 2022 wollten wir einen (selbst-)kritischen Blick auf die Rolle der Geflüchtetensozialarbeit werfen.

Unter der Perspektive der sozialen Ausschließung, welche das „[...] strukturierte und organisierte Vorenthalten der Teilhabe an gesellschaftlich produzierten Ressourcen [...]“ (Cremer-Schäfer, 2001) in den Fokus rückt, haben wir Räume zu einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit der Involviertheit sozialarbeiterischer Praxis in vielschichtige Prozesse sozialer Ausschließung geschaffen.

Im Zentrum sollte hierbei nicht allein die ungleiche Verteilung materieller Ressourcen und Partizipationschancen stehen. Diskussionswürdig erschienen uns gleichermaßen damit verbundene wirkmächtige Kategorisierungen und (mehrdimensionale) Diskriminierungen, welche geflüchtete Menschen betreffen. Dass die damit verbundene soziale Ausschließung, welche geflüchtete Menschen erfahren, in gesellschaftlichen Diskursen (re-)produziert wird, offenbart sich wiederholt in den Diskursen um Fluchtmigration seit 2015.

Als Akteur*innen im Handlungsfeld der Geflüchtetensozialarbeit sind wir aktiv an jenen Diskursen beteiligt. Darüber hinaus verfügen wir über umfangreiche Entscheidungsbefugnisse, sowie Deutungsmuster und Handlungsmöglichkeiten, welche es in Anbetracht ambivalenter, konflikthafter Anforderungen in der alltäglichen sozialarbeiterischen Praxis unaufhörlich einzusetzen und zu reflektieren gilt. Dass dies vor dem Hintergrund (zeit-)ökonomischer Knappheit und dynamischer (Träger-)Strukturen zu

bewältigen ist, bringt nicht zuletzt weitere tiefgreifende und spezifische Herausforderungen mit sich.

Unser Fachtag knüpfte hier an und sollte einen Austausch über den (potenziellen) Umgang mit den skizzierten Spannungsfeldern anregen.

Dabei war ein Ziel, dass die Diskussionen möglicher (individueller und kollektiver) Widerständigkeiten nicht zu kurz kommen – ein (gemeinsames) Sichtbar machen und Erarbeiten verschiedener Perspektiven, Strategien und Vernetzungen, welche den Potenzialen der Sozialen Arbeit als eine disziplinierende „Kontroll- und Herrschaftsagentur“ (Winkler, 2008) bewusst und proaktiv begegnen.

*Das Team des Projektes
„Etablierung einer Landesfachstelle Flüchtlingssozialarbeit
/ Migrationssozialarbeit in Sachsen“*

Quellenverzeichnis

Cremer-Schäfer, Helga (2001): Ein politisches Mandat schreibt man sich zu. In: Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Hrsg.: Roland Merten. Opladen: Leske + Budrich, S. 55-69.

Winkler, Michael (2008): Formation der Ausgrenzung – Skizzen für die Theorie einer diskursiven Ordnung. In: Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Hrsg.: Roland Anhorn/Frank Bettinger/Johannes Stehr. VS, Wiesbaden. S. 107-128.

- Sebastian Vogel,
Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Grußwort



Staatssekretär Sebastian Vogel ergänzte die Beiträge des Fachtages mit seinem Grußwort und stand anschließend für Rückfragen und Diskussion zur Verfügung.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Gefördert durch



STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



■ LAG FSA/MSA in Sachsen

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mein Name ist Matthias Wengler, ich bin Berater im Fachbereich Flucht und Migration beim Caritasverband Leipzig e.V. und auch Absolvent dieser Hochschule.

Ich freue mich, heute aber hier als einer der SprechernInnen der Landesarbeitsgemeinschaft FSA MSA mit Ihnen auf diesem Fachtag der evangelischen Hochschule zu sein und ein Grußwort an Sie richten zu dürfen.

Die Fachtage der EHS mit dem Schwerpunkt der Geflüchtetensozialarbeit stehen ganz besonders dafür, die Lehre, Wissenschaft und Forschung mit der Praxis zusammen zu führen und den Austausch zwischen ihnen zu fördern.

So war im Jahr 2019 das Resultat eines solchen Fachtages und der vorausgegangenen wissenschaftlichen Begleitung der Flüchtlingssozialarbeit die Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft, als deren Vertreter ich heute zu Ihnen sprechen darf.

Die LAG ist ein Netzwerk aus einzelnen Fachkräften vor allem in der FSA und verschiedenen Organisationen wie Vereinen, Verbänden und Unternehmen, die in der Sozialen Arbeit im Themenfeld Migration und Flucht tätig sind.

Dieser Bereich ist im Osten Deutschlands ein vergleichsweise junges Arbeitsfeld, welches durch stetig wechselnde Rahmenbedingungen geprägt ist.

So waren die Einwanderungs- und Fluchtbewegungen der letzten Jahre wellenartig, Gesetze haben sich ständig verändert. Netzwerke sind entstanden und wieder zerfallen.

Was von den einzelnen Akteuren hier in den letzten Jahren geleistet wurde, verdient höchste Anerkennung!

In diesem Spannungsfeld ist das Ziel der LAG die Vernetzung und Professionalisierung der FSA und allgemein die Arbeit mit Geflüchteten.

Wir wollen die Bedarfe und Problemlagen von Geflüchteten und anderen Zugewanderten sichtbar machen.



Matthias Wengler

Wir sehen uns als Sprachrohr der Fachkräfte und wollen sie stärken indem wir die Rahmenbedingungen des Berufsfeldes verbessern und dieses weiterentwickeln.

Wir wollen Interessenvertretung sein und politisch Einfluss nehmen auf Entscheidungen im Themenfeld Flucht und Migration.

Das möchten wir erreichen durch regelmäßige, überregionale Treffen der Mitglieder und von Interessierten, durch Kooperation mit Fachgremien, Institutionen, Verbänden, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und der neu entstandenen Landesfachstelle FSA/MSA.

Dank der Ergebnisse aus den Befragungen der wissenschaftlichen Begleitung der EHS zur FSA konnte die LAG bereits zu Beginn ein umfassendes Papier zu den geforderten Fachstandards der FSA erarbeiten.

Seither sind wir als Arbeitsgemeinschaft bestrebt, diese im politischen Diskurs durchzusetzen, aber auch darüber hinaus die Belange der Ratsuchenden und der PraktikerInnen aus dem Hauptamt und der Zivilgesellschaft an geeigneter Stelle zu platzieren.

Seit nunmehr zwei Jahren liegt daher ein wesentlicher Fokus unserer Arbeit darauf, Einfluss auf die Ausgestaltung des SITG zu nehmen.

So konnten im Beteiligungsprozess des Sozialministe-

riums wesentliche Forderungen aus der Praxis platziert werden.

Die FSA soll demnach zukünftig eine Pflichtaufgabe der Kommunen werden, wodurch mehr Verlässlichkeit zu erwarten ist.

Die Fachstandards zur FSA sollen durch das Sozialministerium festgeschrieben werden, wodurch die Qualität der Arbeit mit Geflüchteten noch mehr verbessert werden kann.

Wir hoffen auf eine konkrete Festschreibung des Subsidiaritätsprinzips und weiterer elementarer Punkte, die eine professionelle Arbeit sicherstellen.

Der politische Prozess zur Gesetzgebung neigt sich nun dem Ende entgegen.

Es ist leider für uns jetzt schon ersichtlich, dass das Gesetz an einigen Stellen hinter den Erwartungen zurückbleiben wird.

Die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen professionellen Arbeit mit Geflüchteten wird also weiter Ziel unserer Arbeit bleiben.

Dabei wollen wir auch die Effekte aktueller Krisen mit in den Blick nehmen, wie die teils unklare Versorgungslage der Geflüchteten aus der Ukraine.

Besonders besorgniserregend ist hier die ungenügende und teils unklare finanzielle Hinterlegung der FSA. An vielen Standorten ist nicht sicher, mit welcher personellen Besetzung in das Jahr 2023 gestartet werden kann.

So bleibt die Fördersumme des Landes zwar zu den Vorjahren vergleichbar, effektiv bedeutet das auf Grund der Lohnentwicklung jedoch eine Mittelkürzung. Hinzu kommen Kürzungen von Mitteln auf kommunaler Ebene, welche die Mehrbedarfe durch die Zugewanderten aus der Ukraine abfedern sollten. Die so entstehende Lücke ist auch nicht durch MBE und JMD oder das Ehrenamt zu bewältigen.

Nach jetzigem Stand wird also der gesamte Beratungsbereich zu Flucht und Migration mit weniger Personal, aber gleichbleibender Nachfrage in das neue Jahr gehen. Wie eine angemessene Versorgung der Ratsuchenden unter diesen Voraussetzungen stattfinden soll ist völlig unklar. Wir verwenden momentan viel Energie darauf dem SMS diese Problemlage immer wieder bewusst zu machen.

Natürlich beschäftigt uns auch immer noch Corona und seine Folgen. Der Bearbeitungsstau bei den überlasteten Behörden ist nur ein Beispiel dafür.

Vielen Themen konnten wir uns auch noch gar nicht oder nicht in angemessener Weise widmen, wie der

Lage der Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder der Etablierung einer Ombudsstelle. Umso schöner, dass diese beiden Punkte auch heute hier thematisiert werden.

Auf Grund der vielen offenen Themen sind wir auf weitere engagierte Menschen aus der Praxis angewiesen, um die bestehenden Aufgaben anzugehen.

Wer da ein Interesse verspürt, kann uns SprecherInnen (Marion Gemende, Marlene Strecker, Holger Simmat) gern draußen auf dem Gang ansprechen. Wir haben da einen Tisch und stehen für Gespräche gern zur Verfügung! Hier können Sie auch einfach Ihren Kontakt hinterlassen, sollten wir gerade nicht am Tisch sein.

Ich freue mich, nun mit Ihnen in den einzelnen Workshops einer der wesentlichen Kernkompetenzen Sozialer Arbeit nachzugehen: der Kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln. Diese Reflexionen sind ein Garant für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Qualität in unserer Arbeit.

Ich wünsche uns allen dabei gutes Gelingen und bleibende Eindrücke!

Vielen Dank!



*Matthias Wengler,
Sprecher der LAG FSA/MSA in Sachsen*

Projektvorstellung

„Etablierung einer Landesfachstelle Flüchtlingssozialarbeit / Migrationssozialarbeit in Sachsen“



LaFaSt
FSA/MSA Sachsen

a) Plattform zur (institutionalisierten) Kommunikation und Zusammenarbeit der Fachkräfte und Träger der FSA/MSA in Sachsen

- Intensivierung der Kommunikation und Kooperation aller involvierten Akteure im Bereich der Arbeit mit geflüchteten Menschen
- Institutionalisierung von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, Schaffung von Diskurs-Räumen
- Ermittlung, Bündelung und Transport der Anliegen und Bedarfe der Praxisakteure
- Vernetzung von Fachkräften freier und öffentlicher Träger der FSA/MSA
- Zusammenarbeit mit landesweiten Akteuren (Liga/ FA Migration und LAG FSA/MSA u.a.)
- Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern sowie anderen Migrations- beratungsstellen und Fachdiensten

b) (Weiter-)Entwicklung von Fachstandards / Beitrag zur Professionalisierung der Praxis

- Weiterentwicklung von Fachstandards in Kooperation mit den Akteuren der FSA/MSA in Sachsen sowie durch Aufnahme von Impulsen von außerhalb
- Organisation von Beratung und Qualifizierung zu fachspezifischen Themen
- Entwicklung modularer Nachqualifizierungen von Quereinsteiger*innen in Kooperation mit Weiterbildungsträgern bzw. Hochschulen
- Qualifizierung durch (regelmäßigen, thematischen) Erfahrungsaustausch zur Sensibilisierung bzgl. aktueller Themen (verschiedene Formate, bspw. Regionalwerkstätten)
- Unterstützung bei der konzeptionellen Entwicklung von Projekten
- Begleitung und Koordination von Qualitätsentwicklungsprozessen

Ziele der Landesfachstelle FSA/MSA

Die Landesfachstelle FSA/MSA gibt Impulse zur Schärfung des fachlichen Profils der FSA/MSA in Sachsen sowie zu ihrer qualitativen Weiterentwicklung in enger Kooperation mit den Trägern. Dabei zielt sie auf die Professionalisierung und Unterstützung der Arbeit der Fachkräfte bei der Integration von Geflüchteten und anderen Migrant*innengruppen in den jeweiligen Sozialräumen in Sachsen.

Sie versteht sich als Ansprechpartnerin bei Fragen zur fachlichen Unterstützung der FSA/MSA in Sachsen.

Die Landesfachstelle soll sich dabei zu einer Plattform entwickeln, die es ermöglicht, die Kommunikation und Kooperation aller im Bereich der Arbeit mit geflüchteten Menschen involvierten Akteure zu intensivieren, inhaltliche Schnittstellen zu schärfen und

Arbeitsteilungen auszuloten sowie die Anliegen und Bedarfe der Praxisakteure aufzunehmen und zu transportieren.

Als landesweite Netzwerkstelle unterstützt sie Fachkräfte der FSA/MSA, indem sie den fachlichen Austausch und den Informationsfluss untereinander sowie mit weiteren Akteuren im Bereich Flucht und Migration fördert.

Die Landesfachstelle zielt auf eine Qualifizierung der Fachkräfte durch Austausch, Beratung und Beteiligung (Handlungsforschung) und unterstützt die Entwicklung von modularer Nach-Qualifizierung für Quereinsteiger*innen in Kooperation mit Weiterbildungsträgern bzw. Hochschulen.

c) Empirische Analysen und wissenschaftliche Begleitung

- Wissenschaftliche Recherchen und empirische Erhebungen innerhalb Sachsens und außerhalb, die als Input in den Austausch mit den Praxisakteuren einfließen
- Methoden der Aktions- bzw. Handlungsforschung als Bindeglied zwischen Erforschung der Praxis und Veränderung des Praxisfeldes
- Beitrag zur Qualifizierung der Praxisakteure durch beteiligende Forschung
- Vernetzung mit wissenschaftlichen Akteur*innen im Feld Migration und Flucht
- Beteiligung an wissenschaftlichen Diskursen

d) Öffentlichkeits- und Gremienarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit als Informationsstelle (z.B. Erarbeitung eines regelmäßigen Newsletters)
- Stellungnahmen zu fachlichen Themen im Handlungsfeld
- Mitarbeit in Fachgremien und Beiräten im Bereich Migration und Flucht



Claudia Jerzak, Bernhard Wagner

Wir können an dieser Stelle nur kurz die Entwicklung in der FSA in Sachsen in diesem Jahr skizzieren - und wie die LaFaSt diese aufgenommen und darauf reagiert hat.

Einen aktuellen Überblick über die Situation in der Flüchtlingssozialarbeit in Sachsen konnten wir im Oktober und November in Dresden und in Chemnitz gewinnen. An von uns angebotenen Austauschformat der Regionalwerkstätten nahmen Vertreter*innen öffentlicher und freier Träger aus dem Bereich Flüchtlingssozialarbeit sowie den im ersten Halbjahr geschaffenen Ukraineteams der kreisfreien Städte und aus fast allen Landkreisen teil.

Wir möchten an dieser Stelle den engagierten Fachkräften danken, die uns im Laufe der Jahre Einblicke gegeben haben, unsere empirische Forschung unterstützt haben und mit Anfragen eine Beteiligung an lokalen Prozessen ermöglicht haben.

Es zeigte sich, dass in ganz Sachsen als Reaktion auf den kurzfristig erhöhten Beratungs- und damit Fachkräftebedarf aufgrund des Ukrainekrieges überwiegend auf bewährte Strukturen zurückgegriffen wurde.

In den meisten Regionen wurden neue Stellen in den Bereichen FSA, MBE, Verwaltung oder Dolmetscherdienste geschaffen. Allerdings wurde ihre Weiterfinanzierung ab 2023 noch im November überwiegend ausgeschlossen. Mittlerweile gibt es da doch positive Zeichen. Diese temporäre Aufstockung des Personals kam 2022 überwiegend den ukrainischen Geflüchteten zur Gute.

Es entstanden mit dem Fokus auf die Geflüchteten aus der Ukraine oft neue Anlaufstellen und Beratungsformate. Diese Angebote werden von neuen Trägern, auch aus den ukrainisch- und russischsprachigen Communities, umgesetzt.

Welche Lösungsansätze und neuen Strategien sind entstanden?

Es wurde in diesem Jahr eine hohe Flexibilität von den Fachkräften gefordert. Aus Sicht der Fachkräfte unterstützten die kurzfristigen politischen Lösungen wenig. Gerade im Bereich der Qualifikation wurden die Standards sehr zurückgefahren. Die Fachkräfte wünschen sich für die Einarbeitung neuer Kolleg*innen Zeit, die Möglichkeit neue Kolleg*innen zu begleiten sowie auch selbst noch über Weiterbildungen auf die neuen Herausforderungen bzw. allgemeinen gesetzlichen Veränderungen vor allem im Asylrecht gut reagieren zu können.

Die Möglichkeit der Mitarbeit an Fachrunden dient dem Austausch und kann somit Arbeitsabläufe absichern. Hier entstehen persönliche Kontakte, welche im Arbeitsalltag Absprachen und somit Abläufe vereinfachen sowie Lösungen ermöglichen (sei es im Austausch mit Kolleg*innen über good practice, sei es mit anderen Migrationsfachdiensten, um Zuständigkeiten zu klären, sei es mit Koordinator*innen um Aufgaben abzugeben, sei es mit Ämtern). Es wurde deutlich, dass Netzwerkarbeit als eine Methode Sozialer Arbeit Professionalisierung ermöglicht, aus dem (im mehrfachen Sinne gemeinten) Knowhow der Praktiker*innen heraus. Diese Netzwerkarbeit hat aber noch weiterführende gesamtgesellschaftliche integrative Wirkung:

Eine Möglichkeit, der in diesem Jahr stark diskutierten Ungleichbehandlung und Diskriminierung zwischen geflüchteten Adressat*innen etwas zu entgegnen, sehen die Fachkräfte in der Vernetzung der Adressat*innen-Communities. Diese Vernetzung sollte von den Trägern unterstützt und vorangetrieben werden.

In Dresden haben wir in diesem Jahr einen Fachkräftestammtisch initiiert, der diese Vernetzung ermöglichte. Er hat viermal vor der Sommerpause stattgefunden. Zentrales Thema waren die Erweiterung der FSA-Trägerstrukturen und -Angebote infolge des Ukrainekrieges. Wir tauschten uns über die neuen Angebote und die dabei entstandenen Fragen aus und schufen hoffentlich nachhaltige Kooperationsmöglichkeiten.

Nun haben wir als LaFaSt in diesem Jahr an mehreren Austauschformaten teilgenommen, zum Beispiel auf der Freistaatsebene in den von Petra Köpping und Sebastian Vogel seit Februar initiierten Online-Runden und Diskussionen zum Referentenentwurf sowie an der „Landeskoordination FSA“ mit Christian Avenarius und Werner Wendel.

Wir danken dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Förderung unseres Projektes. Wir danken insbesondere Staatssekretär Sebastian Vogel für die Unterstützung und Christian Avenarius und Werner Wendel für die gute Zusammenarbeit in der Landes-Koordination FSA.

Wie in den Vorjahren haben wir uns beteiligt am Austausch mit LAG FSA/MSA und dem FA Migration der LIGA. Wir danken dem Fachausschuss Migration und der LAG, insbesondere den Sprecher*innen, für die gute Zusammenarbeit seit vielen Jahren.

Wir waren im Austausch mit dem JMD in Sachsenvernetzung der JMD-Fachkräfte, regional mit der Interdisziplinären Fachgruppe FSA/MSA im LK Görlitz, in der aktuell die Umsetzung des Integrationskonzepts besprochen wird, und dem Runden Tisch Migration (RTM) im Landkreis Leipzig. Und wir haben in all diesen Foren folgendes festgestellt:

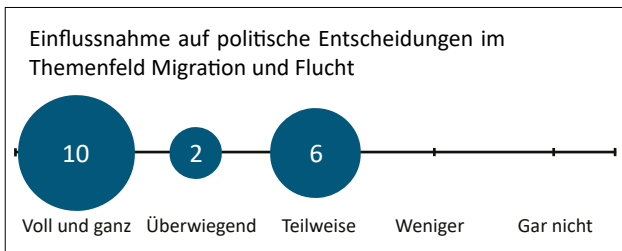
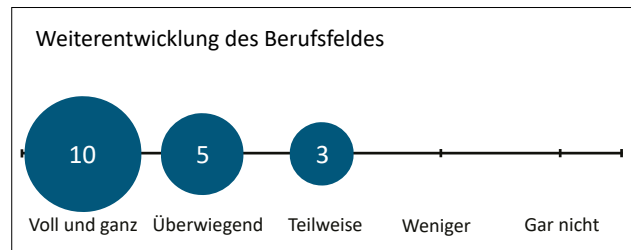
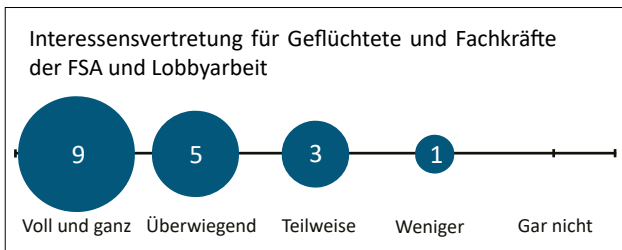
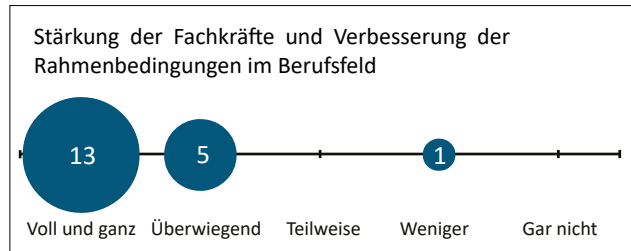
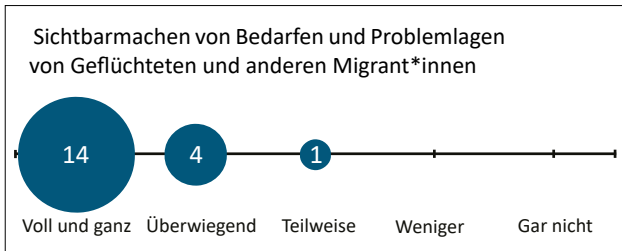
- Die sächsischen Regionen entwickelten – wie so oft - je eigene Strukturen und Handlungsmöglichkeiten.
- Für die Ukrainer*innen entstanden parallele Strukturen.
- Gerade durch den Rechtskreiswechsel ist eine Abgrenzung der Arbeitsaufträge von MBE, JMD und FSA/MSA erschwert. Diesen akuten Aushandlungsbedarf gab es bereits 2014/15. Unter anderem darauf bezogen kam wieder die Idee für Integrationszentren auf, in denen viele Bedarfe und die jeweiligen Angebote gebündelt werden können.
- Die Fachkräfte wünschen sich, in solchen Situationen mit akutem Handlungsbedarf auf bewährte Träger zurückzugreifen. Die bisherige Akteurslandschaft muss dem neuen Haupt- und Ehrenamt bekannt gemacht werden und Ansprechpartner*innen benannt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Dresdner FSA-Fachkräftestamm-tische in diesem Jahr konnten dabei hoffentlich unterstützen.
- Um die Qualität im Arbeitsfeld zu halten und zu sichern, braucht es auch für fachfremdes oder kurzfristiges und befristetes Personal eine Einarbeitungszeit. Weiterbildungen für Quereinsteiger*innen sollten hierbei unterstützend angeboten werden. Grundlage für diese Unterstützung neuer Kolleg*innen ist aber auch, dass generell die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen möglich ist.

- Da das Thema schon seit ca. 2017 die Praktiker*innen bewegt und Schaffung institutionalisierter Weiterbildungsmöglichkeiten auf der Agenda von LIGA, der Wissenschaftlichen Begleitung der FSA und der LAG steht, nehmen wir die aktuellen Vorstöße und Konzeptideen eines Trägers auf, zusammen mit den Erfahrungen der bereits institutionalisierten Weiterbildung in Brandenburg: Sie können darüber in dieser Dokumentation die Beiträge zum Arbeitstisch „Professionalisierung der Geflüchtetensozialarbeit – (Modulare) Weiterbildungen für Quereinsteiger*innen/multiprofessionelle Teams“ sichten.
- Wünschenswert sind aus Sicht der Fachkräfte auch mehr professionelle Netzwerke bzw. mehr Einbindung in diese: Netzwerke werden von den Praktiker*innen verstanden als Räume, die dem Erfahrungsaustausch dienen, die konkrete Lösungen zu bestimmten Themen erarbeiten, und die das Arbeitsfeld absichern können. Solchen Netzwerken sollten Personen mit Entscheidungsbefugnis angehören. Um den Austausch sachsenweit zu gestalten, können digitale Formate angeboten werden.
- Neben lokalen Netzwerken können dauerhafte Strukturen wie LAG oder Wohlfahrtsverbände Unterstützung bei den Vertragsverhandlungen, Kollegiale Fallberatungen oder Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen regionalen Trägern anbieten.
- Diese Akteure sind eine Lobby für die Fachkräfte im konkreten und die FSA im Allgemeinen. Der weiterhin auch in den Regionalwerkstätten geforderte Übergang in die Regelfinanzierung ist auch Teil ihrer Forderungen - ein Sächsisches Integration- und Teilhabegesetz könnte ein weiterer Schritt in diese Richtung sein.

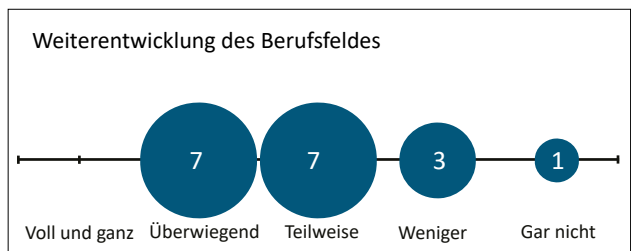
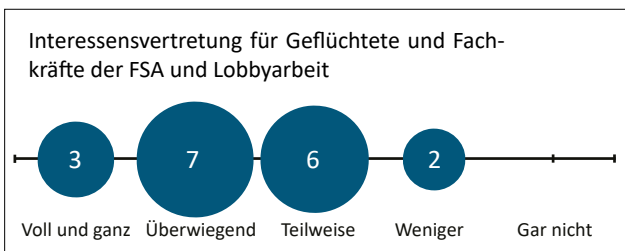
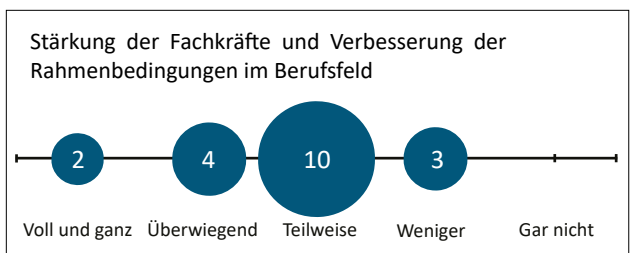
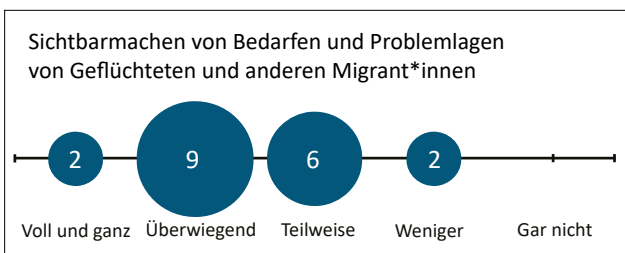
Dass die LAG als Lobby für die Interessen der Fachkräfte Anerkennung findet, konnten wir mit einer Mitgliederbefragung zeigen. Als Teil unsere Praxisforschung haben wir die LAG - neben unserer Mitwirkung in der LAG und in Arbeitsgruppen wie z.B. AG „Geflüchtetensozialarbeit & sächsische Abschiebepraxen“ - unterstützt bei ihrem Jahrestreffen im Januar und ihrer Mitgliederversammlung im Mai an der EHS. Die Mitgliederbefragung zu Zielen und deren Umsetzung verdeutlichte, dass die überwiegende Mehrheit den Zielsetzungen der LAG zustimmt.

Detailauswertung für LAG FSA/MSA in Sachsen

Inwieweit identifizieren Sie sich (noch) mit den formulierten Zielen der LAG „Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit“ in Sachsen?



Inwieweit wird die Landesarbeitsgemeinschaft den formulierten Zielen in ihrem bisherigen Handeln gerecht?



Und auch als Wissenschaftliche Begleitung der FSA bzw. als LaFaSt bemühen wir uns seit Jahren um stärkere und breitere Öffentlichkeit für FSA. Ein Ergebnis war dieses Jahr die Veröffentlichung des Sammelbandes „Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung“. Darin enthalten sind Beiträge von Holger Simmat, Christiane Körner, Janett Schönfuß, Matthias Resche, Simone Jansen sowie dem ehemaligen und aktuellen Team der Wissenschaftlichen Begleitung.



Zum anderen boten diverse Fachveranstaltungen Raum für die Präsentation unserer Forschungsergebnisse, so zum Beispiel Konferenzen der DGSA, des Sachverständigenrates Migration (SVR), von Forschungsprojekten an anderen Hochschulen, Fachtagen sächsischer Akteure wie QuBe, KOMMIT und Pokubi sowie vom bundesweiten und z.T. internationalen Netzwerk Fluchtforschung. Wir sind seit dessen Gründung Mitglied im Netzwerk Fluchtforschung und nehmen darin vorrangig am Arbeitskreis Transfer und an Tagungen teil. Auf der Netzwerkkonferenz in Chemnitz haben wir zwei Mitarbeiterinnen der „unabhängigen Beschwerde- und Informationsstelle Flucht“ (UBIF) in Bochum kennengelernt und sie um einen Input zum Fachtag 2022 gebeten. Genauere Informationen können Sie im Artikel des Arbeitstisches 2D finden. Auf der NWFF-Konferenz im September 2022 stellten wir die Ergebnisse unseres Forschungsschwerpunkts 2020/21 „Offene Treffs als Orte sozialer Integration“ vor.

Öffentlichkeit für FSA wollen wir auch schaffen über die neue Website lafast-sachsen.net. Wir danken Guillaume Robin, der uns ganz wesentlich bei der Gestaltung der Website begleitet hat. Hier finden Sie bald Projektergebnisse wie bspw. die Fachtagsdokumentationen, die Sie jetzt schon auf den Projektseiten der EHS finden. Hier werden Sie hoffentlich zunehmend Veranstaltungsankündigungen finden. Geplant ist im kommenden Jahr zum Beispiel eine Fachvortragsreihe – vermutlich hybrid –, die Einblicke in FSA in anderen Bundesländern sowie in angrenzende Bereiche der FSA wie die Menschenrechtsorientierte Gemeinwesenarbeit gibt.

Zur Öffentlichkeitsarbeit für die FSA in Sachsen zählt natürlich auch Forschung - und dabei zum einen die wissenschaftlichen Kooperationen. Wir haben uns mit Forschungsprojekten zu FSA vernetzt, zum Beispiel mit dem Projekt an Hochschule Fulda „ProZIS – Zum Wandel professionell und zivilgesellschaftlich organisierter Sozialer Arbeit durch Zuwanderung“ (Prof. Dr. Monika Alich und Prof. Dr. Manuela Westphal), und Kooperationen und zum Teil gemeinsame Auswertungen bisher erhobenen Materials in 2023 abgesprochen, u.a. mit Birgit Behrens von der BTU Cottbus-Senftenberg.



<https://lafast-sachsen.net/informieren/>

Wir bedanken uns bei den vielen Praktiker*innen der FSA/MSA in Sachsen, welche nicht nur durch das Interesse an einem Austausch die Themen unserer Arbeit in das Arbeitsfeld einbringen, sondern uns auch darin unterstützen, dass sie an unseren Angeboten und Befragungen teilnehmen.

*Das Team des Projektes
„Etablierung einer Landesfachstelle Flüchtlingssozialarbeit
/ Migrationssozialarbeit in Sachsen“*



lafast-sachsen.net

7. Dezember 2022

Menü



LaFaSt

FSA/MSA Sachsen

Landesfachstelle

Flüchtlingssozialarbeit/Migrationssozialarbeit in Sachsen

Menü



Willkommen



Herzlich Willkommen auf der
Website der Landesfachstelle
Flüchtlingssozialarbeit/Migratio
nsozialarbeit in Sachsen!

Die LaFaSt baut auf der Arbeit der
„Wissenschaftlichen Begleitung der





Keynote

Konflikte und Aushandlungen um Soziale Arbeit mit Geflüchteten im Kontext sozialer Ausschließung

■ Sebastian Muy

Sebastian Muy ist Sozialarbeiter im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ) in Berlin und Promovend an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Er forscht zur Sozialen Arbeit in Geflüchtetenunterkünften im Kontext asylpolitischer Entwicklungen.

■ Sebastian Muy

Konflikte und Aushandlungen um Soziale Arbeit mit Geflüchteten im Kontext sozialer Ausschließung



Sebastian Muy

1. Einleitung

Herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, den Auftakt-Vortrag zu dieser spannenden Tagung halten zu dürfen. Und das in der Stadt, in der, so könnte man sagen, meine Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld der Flüchtlingssozialarbeit vor nun schon mehr als 16 Jahren begann, und zwar mit meinem ersten Praxissemester im Rahmen meines Diplom-Studiums der Sozialen Arbeit, das ich im Internationalen Begegnungszentrum beim „Ausländerrat Dresden e.V.“, in der Beratungsstelle für Geflüchtete und Migrant*innen, absolvierte. Und auch hier an der EHS Dresden war ich damals übrigens schon ein paar Mal, weil ich hier während meines Praxissemesters an Supervisionssitzungen teilnehmen konnte.

Aber genug der Vorrede. Ich will kurz vorstellen, auf was ich im Laufe der nächsten halben Stunde eingehen will:

- Ich möchte einsteigen mit dem Titel des Fachtages: Was ist Soziale Ausschließung und was hat es mit dem Handlungsfeld zu tun, mit dem wir uns heute beschäftigen?
- Dann: Inwiefern kann man sagen, dass sich die Soziale Arbeit mit Geflüchteten in einem Spannungsfeld bewegt, zwischen ihren normativen Zielen auf der einen und den realen Handlungsbedingungen auf der anderen Seite?
- Dann möchte ich etwas konkreter auf Konflikte und Aushandlungen um Soziale Arbeit eingehen, anhand von zwei Beispielen aus Sachsen, und zwar solchen um die Trägerschaft Sozialer Arbeit und solchen um Inhalt und Reichweite ihres Beratungsauftrages.
- Und dann möchte ich enden mit einem, wie ich hoffe fachlich gut begründeten, Plädoyer für (den Einsatz von) Rahmenbedingungen, die Sozialer Arbeit mit Geflüchteten erlauben, ihr professionelles Mandat auch tatsächlich umzusetzen.

2. Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit

Zu Beginn möchte ich kurz darstellen, was unter dem im Titel der Veranstaltung vorkommenden **Begriff der sozialen Ausschließung** verstanden werden kann. Zunächst ist der Begriff ja durchaus anschlussfähig an Alltagssprache und deswegen, ähnlich wie verwandte Begriffe, in Grundzügen wohl auch verständlich, ohne sich damit vertieft wissenschaftlich beschäftigt zu haben. Ich will jedoch einmal auf die Begriffsbestimmung eingehen, die

in der Veranstaltungsankündigung zitiert wurde, und zwar jene von Helga Cremer-Schäfer, eine Soziologin und Kriminologin aus Frankfurt. Sie hat, zusammen mit anderen Autor*innen, die Funktions- und Wirkungsweisen sozialstaatlicher Institutionen und der Sozialen Arbeit analysiert und in diesem Zusammenhang die sogenannte *Perspektive der sozialen Ausschließung* geprägt. Unter ‚sozialer Ausschließung‘ versteht Cremer-Schäfer „das strukturierte und organisierte Vorenthalten der Teilhabe an gesellschaftlich produzierten Ressourcen“¹. Menschen bzw. Gruppen von Menschen werden immer *im Verhältnis* zu anderen Gruppen und der Gesellschaft als Ganzes ausgeschlossen.² In den Blick gerückt werden gesellschaftliche Strukturen und **Herrschafts-Verhältnisse**, um die es gesellschaftliche, politische, juristische usw. **Konflikte** gibt: Konflikte um die Aneignung gesellschaftlich erzeugter Ressourcen und um die Frage, wer weshalb und unter welchen Bedingungen an ihnen teilhaben kann oder nicht.³ Soziale Arbeit ist als *sozialstaatliche Institution* selbst an der Regulierung des Zugangs zu gesellschaftlichen Ressourcen beteiligt. Soziale Arbeit ist zwar keine *zentrale* gesellschaftliche Institution sozialer Ausschließung (im Vergleich zur Institution ‚Verbrechen & Strafe‘⁴). Sie verwaltet jedoch häufig die *Grenzen*, reguliert die *Übergänge* zwischen Teilhabe und Ausschließung, etwa durch mehr oder weniger sanfte Kontrolle und Disziplinierung, durch die (Re-)Produktion und Anwendung von Kategorisierungen, die den Zugang zu bestimmten Hilfeleistungen oder anderen Ressourcen ermöglichen oder blockieren.⁵

3. Soziale Arbeit mit Geflüchteten im Spannungsfeld zwischen normativem Selbstverständnis und realen Bedingungen

Was haben diese sehr allgemeinen Ausführungen zum Begriff der sozialen Ausschließung mit dem beruflichen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen in Deutschland zu tun? Nun, die **Lebenssituationen von geflüchteten Menschen** ist häufig in vielerlei Hinsicht **von sozialer Ausschließung geprägt**. Um nur ein paar Beispiele zu nennen: Asylsuchende sind bis zu 18 Monate, in manchen Fällen auch länger, verpflichtet, in einer sogenannten Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁶ In dieser Zeit haben sie keine Möglichkeit, selbst zu kochen, sondern sind auf fremdbestimmtes, oft monotones Kantinenessen oder Essenspakete angewiesen.⁷ Sie unterliegen einer Residenzpflicht, d.h. sie dürfen den ihnen zugewiesenen Bezirk nicht ohne behördliche Erlaubnis verlassen.⁸ Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das u. a. niedrigere Leistungen als das SGB II vorsieht, das Sachleistungsprinzip sowie eine deutlich reduzierte Gesundheitsversorgung.⁹ Sie dürfen die ersten neun Monate, unter Umständen auch länger, nicht arbeiten¹⁰. Und sie haben – abhängig vom Herkunftsland und der zugeschriebenen ‚Bleibeperspektive‘ – nur eingeschränkten Zugang zu Sprachkursen¹¹. Die lange Unterbringung in Sammelunterkünften unter solch **fremdbestimmten Lebensbedingungen** und **eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten** macht viele

1 Helga Cremer-Schäfer, „Ein politisches Mandat schreibt man sich zu. Zur Politik (mit) der Sozialen Arbeit“, in *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema*, hg. von Roland Merten (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2001), 60.

2 Vgl. Roland Anhorn, „Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss“, in *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*, hg. von Roland Anhorn, Frank Bettinger, und Johannes Stehr, 2. Aufl. (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008), 37.

3 Cremer-Schäfer, „Ein politisches Mandat schreibt man sich zu. Zur Politik (mit) der Sozialen Arbeit“, 60.

4 Vgl. Helga Cremer-Schäfer, „Soziale Ausschließung als Voraussetzung und Folge Sozialer Arbeit“, in *Politik der Verhältnisse - Politik des Verhaltens. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*, hg. von Roland Anhorn u. a. (Wiesbaden: Springer VS, 2018), 39.

5 So in etwa sinngemäß Helga Cremer-Schäfer beim Impulsvortrag ‚Soziale Ausschließung als Voraussetzung und Folge Sozialer Arbeit‘ beim Bundeskongress Soziale Arbeit am 30.09.2015 in Darmstadt, nach eigener Mitschrift des Verfassers.

6 § 47 AsylG

7 § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG

8 § 56 Abs. 1 AsylG

9 Vgl. Georg Classen, *Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete. Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz*, hg. von PRO ASYL und Flüchtlingsrat Berlin (Frankfurt am Main/Berlin, 2022), https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/doku_asylblg_verfassung.pdf.

10 § 61 Abs. 1 AsylG

11 § 44 Abs. 4 AufenthG. Stephan Dünnwald spricht in diesem Zusammenhang von „staatlich verordneter Untätigkeit“, Stephan Dünnwald, „Wegstellschrauben. Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen als ordnungspolitische Maßnahme“, in *Logistische Grenzlandschaften. Das Regime mobiler Arbeit nach dem ›Sommer der Migration‹*, hg. von Moritz Altenried u. a. (Münster: Unrast, 2017), 202.

Menschen krank oder noch kränker.¹² Bei Ablehnung ihres Schutzgesuches droht ihnen die Abschiebung oder die Illegalisierung, also ein Verbleib unter weitgehend entrechteten und extrem prekären Lebensbedingungen.

Geflüchteten Menschen werden **unterschiedliche rechtliche Statuskategorien** zugewiesen, z. B. „Asylbewerber*innen“, „anerkannte Flüchtlinge“, „subsidiär Schutzberechtigte“, „Geduldete“ oder „Ausreisepflichtige“. Diese haben je unterschiedlichen Zugang zu Rechten und gesellschaftlichen Ressourcen. Diese **Kategorisierungen** können „nicht zureichend als logisch zwingende Ableitungen aus menschenrechtlichen Prinzipien“¹³ (und Ausdruck des tatsächlichen subjektiven oder objektiven Schutzbedarfs) verstanden werden. Sondern vielmehr als **veränderbare, umkämpfte politisch-rechtliche Konstruktionen**. Die mangelnden Möglichkeiten von gesellschaftlicher Teilhabe und ‚Integration‘ durch langandauernde Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und die damit einhergehenden Beschränkungen der Lebensführung sind dabei grundsätzlich politisch gewollt. Denn der Gesetzgeber rechtfertigte die schrittweise Verlängerung der Dauer der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen unter anderem damit, dass durch den Bezug einer eigenen Wohnung und durch fortschreitende gesellschaftliche ‚Integration‘ und soziale Kontakte spätere Abschiebungen erschwert würden.¹⁴

Soziale Arbeit ist eine Profession, die ihrem **Selbstverständnis** zufolge gesellschaftlichen **Wandel**, gesellschaftlichen **Zusammenhalt** sowie die **Ermächtigung** und **Befreiung** von Menschen fördert und sich auf Grundsätze der **sozialen Gerechtigkeit**, der **Menschenrechte** und der Achtung der **Vielfalt** als zentrale Elemente bezieht. So jedenfalls gemäß der globalen **Definition Sozialer Arbeit** durch den internationalen Berufsverband der Sozialarbeitenden.¹⁵ Ihr Auftrag, so heißt es dort (im dazugehörigen Kommentar), besteht im Eingreifen an den Stellen, an

denen Menschen mit verschiedenen sozialen Systemen interagieren, und umfasst „eine Reihe von Aktivitäten, darunter verschiedene Formen der Therapie und Beratung, Gruppenarbeit und Gemeinschaftsarbeit; Politikformulierung und -analyse; sowie Interessenvertretung und politische Interventionen“¹⁶. Ihre Interventionen, so heißt es dort weiter, sind „angetrieben von der Notwendigkeit, jene strukturellen Bedingungen, die zu Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung und Unterdrückung beitragen, in Frage zu stellen und zu verändern“¹⁷. Für die Berufsethik zentral ist, neben dem Bezug auf Menschenrechte und Menschenwürde, eine Haltung der **„kritischen Parteilichkeit“**. So heißt es in der Berufsethik des deutschen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit (DBSH):

„Kritische Parteilichkeit erfordert von den Professionellen der Sozialen Arbeit, sich gegenüber den öffentlichen Auftraggebern und den Anstellungsträgern für die Hilfesuchenden einzusetzen und Forderungen im Zusammenhang von Aufgaben, Handlungsvorschriften und Zielen auf der Grundlage der Berufsethik kritisch zu hinterfragen und Fehlentwicklungen und Probleme zu benennen.“¹⁸

Bezogen auf das Handlungsfeld der Flüchtlingssozialarbeit spricht das erst einmal für ein umfassendes Hilfemandat seitens der Profession Soziale Arbeit, das sowohl weitgehende **Unterstützung der Adressat*innen im Einzelfall** als auch den Auftrag der **Intervention in die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen** mit einschließt.

Dieses normativ ausgerichtete Selbstverständnis der Profession Sozialer Arbeit steht zum Teil in einem sehr **spannungsreichen Verhältnis** zu ihren **realen, materiellen Bedingungen**. Schließlich ist Soziale Arbeit eine Form **organisierter Hilfe innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften**, zu großen Teilen abhängig von staatlichen Mitteln und Funk-

12 Vgl. Jenny Baron, Lea Flory, und Daniela Krebs, „Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche“, hg. von Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V. (BAfF e.V., 2020), http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/05/BAfF_Living-in-a-box_Kinder-in-Ankerzentren.pdf; Heinz-Jochen Zenker und Stephanie Kirchner, „Ankerzentren machen krank“, Deutsches Ärzteblatt, Nr. 3 (17. Januar 2020): 70–71, <https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=211911>.

13 Albert Scherr, „Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den ‚wirklichen‘ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschickenden hergestellt wird“, Soziale Probleme, Nr. 26 (2015): 151.

14 Vgl. Albert Scherr, „Die Abschwächung moralischer Empörung. Eine Analyse politischer Reaktionen auf zivilgesellschaftliche Proteste gegen Gesetzesverschärfungen und Abschiebungen“, Zeitschrift für Flüchtlingsforschung 1, Nr. 1 (2017): 88–105.

15 IFSW und IASSW, „Global Definition of Social Work“, 2014, <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>.

16 IFSW und IASSW.

17 IFSW und IASSW.

18 DBSH, „Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte“ (DBSH, 2014), 27, <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>.

tionszuweisungen, und agiert im Rahmen national-staatlicher Gesetzgebung.¹⁹

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass es mitunter zu **Unstimmigkeiten, Konflikten und Aushandlungen** darüber kommt, was Soziale Arbeit eigentlich konkret *tut*, was sie *tun soll* (und was nicht), für *welche Zielgruppen* (und für welche *nicht*), mit *welchen Zielen*, unter *welchen Rahmenbedingungen*, mit *welchen Mitteln*, bei *welchen Trägern*, usw. usf. Das gilt auch, und vielleicht auch in besonderem Maße, für die Soziale Arbeit im Handlungsfeld Flucht und Migration.

4. Konflikte und Aushandlungen um Soziale Arbeit mit Geflüchteten: zwei miteinander verbundene Beispiele (aus Sachsen)

Auf zwei, eng miteinander verbundene Beispiele von solchen Auseinandersetzungen und Aushandlungen um Soziale Arbeit mit Geflüchteten – in Sachsen, aber auch darüber hinaus relevant – will ich im Folgenden kurz eingehen: erstens um die Frage, *unter welcher Trägerschaft* Soziale Arbeit stattfindet bzw. stattfinden soll, zweitens um die Frage, *wie weit der Beratungsauftrag* der Sozialen Arbeit reicht, insbesondere inwiefern *Rechtsberatung Bestandteil der Flüchtlingssozialarbeit* ist und sein soll oder auch nicht.

Zur ersten Frage der **Trägerschaft** und **institutionellen Anbindung** der Sozialen Arbeit: 2015 wurde in Sachsen die ‚Flüchtlingssozialarbeit‘ (FSA) als fest installiertes Beratungsangebot für Geflüchtete geschaffen.²⁰ In großer Mehrzahl wurden freie Träger mit der Durchführung der FSA innerhalb und außerhalb von Sammelunterkünften beauftragt, von unterschiedlichen Wohlfahrtsverbänden und anderen freigemeinnützigen Vereinen bis zu Unternehmen aus

dem privat-gewerblichen Sektor.²¹ Ich werde jetzt ein bisschen näher auf das Beispiel des Landkreises Leipzig eingehen, weil ich mich auf eine hierzu durchgeführte Studie stütze.²² Dort erhielten 2015 zunächst mehrere Wohlfahrtsverbände und andere freigemeinnützige Vereine den Zuschlag für die FSA.²³ In zwei Schritten – 2019 und 2021 – wurde jedoch die **FSA** im ganzen Landkreis in **öffentliche Trägerschaft** überführt – konkret unter dem Dach des **Ausländeramtes**.²⁴ Wenn eine geflüchtete Person also einen Brief vom Ausländeramt erhielt und damit zur Sozialarbeiterin der FSA ging, um zu fragen, was in dem Brief steht und sich zu Handlungsmöglichkeiten beraten zu lassen, dann waren die Sozialarbeiterin und die Behördenmitarbeiterin, die den Brief geschrieben hat, Kolleginnen der selben Behörde, nur aus unterschiedlichen Abteilungen. Es leuchtet völlig ein, dass das bei tatsächlicher Ausübung des (parteilichen) Hilfs- und Beratungsmandats zu **Mandats-, Interessen- und Loyalitätskonflikten** führt.

Daher erstaunt es nicht, dass die **Frage, unter welchem Dach** die Sozialarbeitenden beschäftigt sind, verknüpft ist mit der **Frage, wie weit ihr Beratungsauftrag** reicht. In der sächsischen **Förderrichtlinie**, die RL Soziale Betreuung Flüchtlinge²⁵, wird als Ziel der Förderung „eine qualifizierte soziale Beratung und Betreuung“ von Geflüchteten benannt. Als Gegenstand der Förderung im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit werden dort diverse Vorhaben genannt, z. B. solche, die „zum Zurechtfinden in der unbekanntenen neuen Lebenssituation, zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und Aufnahme von Beschäftigung beitragen“, die „das friedliche Zusammenleben und die gegenseitige Unterstützung der Bewohner der Unterkunft fördern“ oder die „über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall aufklären und diese fördern“. Explizit **ausgeschlossen** wird darin hingegen die Förderung von „Vorhaben [...] zur **Verfahrens- oder Rechtsberatung**“.²⁶

19 Vgl. Albert Scherr und Karin Scherschel, „Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus. Menschenrechte - ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit?“, *Widersprüche*, Nr. 141 (2016): 123.

20 Vgl. Tara Bonyad und Hannah Franke, „Flüchtlingssozialarbeit“ an Ausländerbehörden? Eine intervenierende migrationsregimeanalytische Aufarbeitung. (Unveröffentlichter) Projektbericht im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (MSW 11), 2021, 20.

21 Vgl. Bonyad und Franke, 33.

22 Bonyad und Franke, „Flüchtlingssozialarbeit“ an Ausländerbehörden? Eine intervenierende migrationsregimeanalytische Aufarbeitung. (Unveröffentlichter) Projektbericht im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (MSW 11).

23 Vgl. Bonyad und Franke, 25.

24 Vgl. Bonyad und Franke, 32 f., 36.

25 RL Soziale Betreuung Flüchtlinge vom 5. Juni 2018 (SächsABl. S. 783), <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17735-RL-Soziale-Betreuung-Fluechtlinge> (Aufruf am 15.11.2022).

26 Carolin und Sandra Münch führen solche förderpolitischen Ausschlussklauseln auf eine ideologisch verwurzelte Grundskopsis gegenüber unabhängigen Asylberatungsangeboten zurück (vgl. Carolin Münch und Sandra Münch, „Über die Relevanz von Asylberatung - in Sachsen und überall“, *Querfeld. Das Jahresmagazin des Sächsischen Flüchtlingsrates*, Nr. 5 (2021): 105.).

Dieser Ausschluss scheint in der Praxis mitunter zu einer problematischen **Verengung bzw. Verlagerung des Zuständigkeitsbereiches** der Sozialarbeitenden in der Flüchtlingssozialarbeit zu führen. Magdalena Engel, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Projekts, in deren Rahmen diese Tagung veranstaltet wird, hat im Rahmen ihrer Forschung Flüchtlingssozialarbeiter*innen interviewt, die in sächsischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen tätig sind. Diese sagten, sie würden vielfach in Tätigkeiten der **Kontrolle** und des **Einrichtungsmanagements** eingebunden, darunter unangekündigte Zimmerbegehungen oder die Durchsetzung der Hausordnung, z.B. in Bezug auf temporäre Hausverbote als Sanktion bei kleineren Verstößen (wie Rauchen) oder in Bezug auf das Verbot der Mitnahme bestimmter Gegenstände ins



Camp (konkret veranschaulicht am Beispiel eines zu großen Nutella-Glases).²⁷ Auf der anderen Seite seien sie mit zahlreichen **Verboten und Begrenzungen des sozialarbeiterischen Handlungsauftrages** konfrontiert. Sie beschrieben, dass die „Grauzone“ bereits beginne, wenn Bewohner*innen mit **behördlichen Briefen** zu ihnen kämen, weil sie „eigentlich [...] den Leuten keine Beratung geben“ dürften. Oder dass sie gegenüber dem Einrichtungsbetreiber teils schriftlich hätten versichern müssen, **keine rechtliche Beratung** zu leisten oder auch nur **Kontaktdaten von Rechtsanwält*innen** weiterzugeben. Selbst eine Verweisberatung zu bestimmten spezialisierten Vereinen und Initiativen sei teilweise „nicht gewollt“.²⁸

Die **negativen Auswirkungen** einer solchen engen Begrenzung des Aufgabenbereichs macht der Runde Tisch Migration (RTM) Landkreis Leipzig in einer Stellungnahme von Anfang 2021 an einem Beispiel deutlich:

„Ein Beispiel hierfür ist Frau K. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. Die Klagefrist verstrich, da sie durch die FSA nicht über die Möglichkeiten einer Klage und die einzuhaltenden Fristen beraten wurde. Als sie viel zu spät eine Rechtsberatungsstelle aufsuchte, zeigte sich, dass Frau K. im Klageverfahren sehr gute Erfolgsaussichten gehabt hätte, da in ihrem Asylverfahren die in ihrem Fall geschlechtsspezifische Verfolgung nicht ausreichend beachtet wurde. Mit der einfachen Einholung eines Attestes über die bei ihr vorliegende weibliche Genitalverstümmelung [...] und entsprechende Klagebegründungen hätte Frau K. mit großer Wahrscheinlichkeit die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen bekommen. Dass die Klagefrist in ihrem Fall verstrichen ist, hat weitreichende negative Auswirkungen auf ihr Leben.“²⁹

Klar: Sozialarbeiter*innen sind keine Rechtsanwält*innen. Trotzdem ist es ihnen **unter bestimmten Bedingungen** gesetzlich **erlaubt**, selbst **Rechtsberatung** zu geben. Die rechtliche Grundlage ist hier seit 2008 das **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**. Es ver-

27 Vgl. Magdalena Engel, „Die ‚Blackbox‘ Erstaufnahmeeinrichtung. Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsorientierten Geflüchtetensozialarbeit“, in *Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen*, hg. von Marion Gemende u. a. (Weinheim: Beltz Juventa, 2022), 179–80.

28 Vgl. Engel, 181.

29 Runder Tisch Migration Landkreis Leipzig (RTM), *Stellungnahme: Flüchtlingssozialarbeit seit 01.01.2021 im gesamten Landkreis Leipzig in öffentlicher Trägerschaft der Landkreisverwaltung*, 02.02.2021, enthalten in: Bonyad und Franke, „Flüchtlingssozialarbeit“ an Ausländerbehörden? Eine intervenierende migrationsregimeanalytische Aufarbeitung. (Unveröffentlichter) Projektbericht im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (MSW 11), Anhang A3.4.

sucht ein Spannungsverhältnis zu regulieren, das für den Zugang von geflüchteten Menschen zum Recht elementar ist: Einerseits sollen sie **vor unqualifizierter Rechtsberatung geschützt** werden.³⁰ Denn eine falsche Beratung kann für die Betroffenen katastrophale Folgen haben. Das ist sehr wichtig, aber eben nur die eine Seite der Medaille. Genauso wichtig ist andererseits, dass die geflüchteten Menschen **tatsächlichen Zugang zu qualifizierter Rechtsberatung** haben.³¹ Und dieser Zugang ist alleine durch den abstrakten Verweis auf die Zuständigkeit von Rechtsanwält*innen nicht garantiert. Vor allem, wenn (wie in Engels Studie beschrieben) noch nicht einmal Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Rechtsanwältin gewährt werden soll, aber auch wegen der Kosten und der begrenzten Verfügbarkeit von Anwält*innen mit Fachkenntnissen im Migrationsrecht.³² In diesem Sinne heißt es auch in der Gesetzesbegründung zum RDG:

„[...] Bei denjenigen, die bei [...] Hilfsorganisationen Hilfe suchen, [handelt es sich] überwiegend um Personen, die [...] mittellos [...] sind [...]. Auch ist nicht zu verkennen, dass gerade in diesem Bereich eine ausreichende Versorgung dieser Bevölkerungsschichten durch die Anwaltschaft nicht immer sichergestellt ist [...]. Rechtsberatung ist hier letztlich Teil einer allgemeinen Lebenshilfe, die sich allerdings in – für den Mittel- und Hilflosen durchaus folgenreichen – rechtlich relevanten Bereichen auswirken kann (z. B. Einhaltung von Fristen bei Antragstellung etc.). Hier darf der Staat einerseits das (objektiv notwendige) bürgerschaftliche Engagement nicht behindern, andererseits aber den Schutz der Rechtsuchenden nicht aus den Augen verlieren. Auch hilf- und mit-

tellose Personen haben einen Anspruch auf qualitätsvolle Rechtsberatung.“³³

Daraus wird bereits deutlich: Das Rechtsdienstleistungsgesetz bietet keine Grundlage, Rechtsberatung durch Sozialarbeiter*innen pauschal und bedingungslos zu untersagen. Vielmehr knüpft es Rechtsberatung durch Sozialarbeiter*innen – wie durch andere Nicht-Volljurist*innen – an **Bedingungen**, die der Qualitätssicherung dienen sollen. Zunächst einmal zum Begriff der **Rechtsdienstleistung**: Laut dem Gesetz ist das „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“³⁴. Daraus ergibt sich die Frage: Ab wann liegt eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ vor? Dazu heißt es, wie ich finde zutreffend, in einer lesenswerten Arbeitshilfe zum Thema:

„Sämtliche Lebensbereiche eines Flüchtlings sind einem dichten und sehr komplexen Regelwerk unterworfen [...]. Jede Analyse der konkreten Situation eines Flüchtlings setzt also in der Regel eine rechtliche Analyse voraus, welche Normen die gerade angesprochene Lebenssituation konkret betreffen, bevor weiter entschieden werden kann, wie geholfen werden kann und soll. Es ist daher auch schon bei nicht umfassenden Prüfungen sehr häufig von einer Rechtsdienstleistung auszugehen, wenn eine Fragestellung rechtlich eingeordnet („subsumiert“) wird und dafür besondere Kenntnisse der rechtlichen Materie erforderlich sind.“³⁵

Weil also die **Lebenssituation** von Adressat*innen Sozialer Arbeit – gerade in der Geflüchtetensozialarbeit – in einem hohen Maße „**verrechtlicht**“³⁶ ist, gehört die **Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen zur Sozialen Arbeit**. Und deswegen gerät sie bei

30 § 1 RDG

31 Vgl. Laura Hilb, „Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während der Asylverfahren“, *Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren. Beiträge zu den Anforderungen an die rechtliche Beratung und Vertretung von Schutzsuchenden. Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017, Juli 2017*, 3–7.

32 Vgl. Wiebke Judith, „Druck auf die Länder? Lex AnKER im ‚Il. Hau-Ab-Gesetz‘. Neuregelungen zur Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen und zur Asylverfahrensberatung“, *Das Migrationspaket - Beiträge zu den aktuellen gesetzlichen Neuerungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten, Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, September 2019*, 76.

33 Deutscher Bundestag, „BT-Drucksache 16/3655, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, 30.11.2006“, 30. November 2006, 39, <https://dserv.bundestag.de/btd/16/036/1603655.pdf>.

34 § 2 Abs. 1 RDG

35 Eileen Hagebölling und Jens Dieckmann, *Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten*, hg. von Deutsches Rotes Kreuz e.V. (Berlin: DRK, 2020), 8.

36 Vgl. Deutscher Bundestag, „BT-Drucksache 16/3655, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, 30.11.2006“, 30; Simone Janssen, „Rechtsberatung in der Flüchtlingssozialarbeit“, in *Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen*, hg. von Marion Gemende u. a. (Weinheim: Beltz Juventa, 2022), 259.

der Bearbeitung von Problemen der Lebensführung ihrer Adressat*innen³⁷ im Rahmen von Einzelfallarbeit auch fast zwangsläufig immer wieder potenziell in den Geltungsbereich des RDG. Beispiele für Rechtsdienstleistungen im Rahmen von Geflüchtetensozialarbeit wären etwa Beratungen zum Asylverfahren, zu sozialen Leistungen oder zur Familienzusammenführung, oder die Unterstützung beim Einlegen einer (fristwährenden) Klage.³⁸ Aber auch die Schreibhilfe bei Anträgen und Widersprüchen an Behörden sowie die Information über mögliche Rechtsmittel dürften in den allermeisten Fällen Rechtsdienstleistungen sein.³⁹ Die Abgrenzung, was jeweils eine Rechtsdienstleistung ist und was nicht, ist nicht in jedem Fall einfach und eindeutig. Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass eine sinnvolle, hilfreiche Beratungsarbeit in der Geflüchtetensozialarbeit ohne *Elemente* von Rechtsdienstleistungen schwer vorstellbar ist. Oder anders gesagt: Nicht alles, was Sozialarbeiter*innen in der FSA tun, ist eine Rechtsdienstleistung, aber **Rechtsdienstleistungen** sind **unverzichtbarer Bestandteil** einer FSA, die den Auftrag hat, ihre **Adressat*innen** bei der Bearbeitung von Problemen der Lebensführung und beim effektiven Zugang zum Recht zu **unterstützen**. Und diesen professionellen Auftrag hat sie, wie dargestellt, auch wenn das in ihren Rahmenbedingungen nicht in jedem Fall ausreichend anerkannt wird.

Unter **welchen Bedingungen** dürfen Sozialarbeiter*innen nun Rechtsdienstleistungen erbringen? Sie bedürfen, nach § 6 RDG, der **Anleitung** durch eine **Volljuristin** oder einen Volljuristen.⁴⁰ Unter „Anleitung“ versteht das Gesetz „eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete **Einweisung** und **Fortbildung** sowie eine **Mitwirkung** bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich

ist“⁴¹. Nicht erforderlich ist eine ständige Beaufsichtigung der Beratung durch eine Volljuristin. Wichtig ist, dass die Berater*innen „in die für ihre Tätigkeit wesentlichen Rechtsfragen eingewiesen sind, sodass sie die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbständig erfassen und bearbeiten können“⁴². Das kann über Schulungen und Fortbildungen sowie, z. B. nach wichtigen Gesetzesänderungen oder Gerichtsurteilen, auch über Rundschreiben o. ä. geschehen. In Fällen, in denen das Fachwissen der Berater*innen nicht ausreicht, muss aber auch gewährleistet sein, dass eine Volljuristin konsultiert werden kann, um eine Hilfestellung im Einzelfall zu geben.⁴³ Die Anleitung muss sich am **Ziel** des RDG orientieren, das hier meines Erachtens zum Ziel einer professionellen, grundsätzlich parteilichen FSA große Schnittmengen aufweist: einerseits die Geflüchteten **vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen**, andererseits möglichst **niedrigschwelligen tatsächlichen Zugang zu rechtlicher Beratung** zu ermöglichen. Es liegt folglich in der **Verantwortung der Träger**, dafür zu sorgen, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden können, also **Strukturen zu schaffen**, die die regelmäßige Begleitung durch eine Volljuristin und bei Bedarf eine zeitnahe Hilfestellung im Einzelfall gewährleisten.⁴⁴ In der Praxis der Wohlfahrtsverbände hat sich ein Supervisions- und Multiplikator*innen-Modell etabliert: Sie haben, oft auf Landesebene, Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwält*innen abgeschlossen, die z. B. regelmäßige juristische Fallbesprechungen für die Berater*innen „an der Basis“ anbieten und bei Bedarf auch im Einzelfall ansprechbar sind.⁴⁵ Diese Kooperation zwischen Wohlfahrtsverbänden und Anwält*innen im Kontext Asyl- und Aufenthaltsrecht wird in der Gesetzesbegründung zum RDG ausdrücklich als „Vorbild“ benannt.⁴⁶ Die **Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter*innen** ist es dann, diese

37 Vgl. Michael Bommers und Albert Scherr, *Soziologie der Sozialen Arbeit*, 2. (Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2012), 208.

38 Vgl. Berthold Münch, „Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung. Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz“, Nr. 4/2015 (2015): 106; Janssen, „Rechtsberatung in der Flüchtlingssozialarbeit“, 260.

39 Vgl. Münch, „Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung. Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz“, 106; Hageböling und Dieckmann, *Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten*, 29.

40 § 6 Abs. 2 S. 1 RDG

41 § 6 Abs. 2 S. 2 RDG

42 Deutscher Bundestag, „BT-Drucksache 16/3655, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, 30.11.2006“, 58.

43 Vgl. Deutscher Bundestag, 58.

44 Vgl. AWO Bundesverband e.V., *Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung in den Migrationsfachdiensten*, 1. Aufl. (Berlin: AWO Bundesverband e.V., 2019), 15.

45 Vgl. Hageböling und Dieckmann, *Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten*, 10; Falko Behrens, „Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung? Diskussionsbeitrag zur Umsetzung von § 12a AsylG“, *Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, Nr. 1-2/2020 (2020): 8.

46 Vgl. Deutscher Bundestag, „BT-Drucksache 16/3655, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, 30.11.2006“, 58.

geschaffenen **Strukturen** auch zu **nutzen**, um die Beratungsqualität abzusichern, und in Fällen, die die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen und jene des unmittelbaren Kollegiums übersteigen, **Rücksprache** mit der juristischen Anleitung zu halten oder auch an eine **Rechtsanwältin** zu verweisen.⁴⁷ Wenn eine Adressatin anwaltliche Beratung oder Vertretung wünscht, darf und soll eine Beratungsstelle selbstverständlich auch dabei unterstützen, eine Rechtsanwältin zu finden und zu kontaktieren. Und sie darf zu diesem Zweck auch Listen mit einer Vorauswahl an z.B. migrationsrechtlich spezialisierten Anwält*innen weitergeben und auf Anfrage ihre Erfahrungen mit verschiedenen Kanzleien mit der ratsuchenden Person teilen, solange sie klarstellt, dass für die letztliche Entscheidung für die Beauftragung einer bestimmten Anwältin die Adressatin selbst verantwortlich ist.⁴⁸

Wenn die Verantwortung der Mitarbeiter*innen und der Träger genannt wird, für den tatsächlichen, niedrigschwelligen Zugang zu qualifizierter rechtlicher Beratung zu sorgen, dann muss natürlich auch die **Verantwortung der politisch Verantwortlichen** in den Bundesländern betont werden, Rechtsberatung im gesetzlich erlaubten (und, wie gezeigt, sogar grundsätzlich erwünschten) Rahmen möglich zu machen und auch finanziell zu fördern. Dieser Verantwortung wird das Land Sachsen mit der zitierten Förderrichtlinie kaum gerecht, wenn darin die Verfahrens- und Rechtsberatung – wie wohl in keinem anderen deutschen Bundesland⁴⁹ – aus dem Zuständigkeitsbereich der landesfinanzierten FSA explizit und pauschal ausgeschlossen wird. Jede Information über den Inhalt von Behördenbriefen, jede Hilfestellung bei der Reaktion auf solche Briefe oder beim



Stellen von Anträgen oder sogar (wie die Praxis zeigt) beim Finden von rechtlichem Beistand wird damit in eine „**Grauzone**“ verschoben.⁵⁰ In der Folge werden diese, für die Lebensführung wichtigen **Hilfen oft verwehrt** und damit der Zugang der Geflüchteten zu Informationen und Recht blockiert. Und wenn solche Hilfestellungen de facto doch gewährt werden, dann nur, weil sich einzelne Sozialarbeitende bewusst dazu entscheiden, **über die restriktive Begrenzung** des Beratungsauftrags **hinaus** tätig zu werden⁵¹. Wenn Hilfen unter solchen Bedingungen geleistet werden müssen, erschwert das nicht nur Mechanismen der Qualitätssicherung, wie kollegiale Fallbesprechungen oder juristische Supervisionsgespräche. Es macht auch aus einem **Recht auf Hilfe und Beratung**, das die Adressat*innen eigentlich haben,⁵² eine Angelegenheit von Glück oder Pech, an wen die Menschen geraten und ob diese Person bereit ist, mehr zu leisten als sie vermeintlich ‚darf‘ oder nicht, und verstärkt damit persönliche Abhängigkeitsverhältnisse. Simone Janssen, Professorin für Recht an dieser Hochschule, argumentiert, dass

47 Vgl. Stephan Hocks, „Die juristische ‚Anleitung‘ nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Qualifizierte Begleitung von Beratenden am Beispiel der Refugee Law Clinic Gießen“, *Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, Nr. 10-11/2018 (2018): 338; Hageböiling und Dieckmann, *Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten*, 34.

48 Vgl. Hageböiling und Dieckmann, *Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten*, 32 f. Ich danke den Autor*innen der Arbeitshilfe zudem für den fachlichen Austausch und die ergänzenden Einschätzungen zum Thema.

49 Vgl. Dorit Starke, „Blick über den Tellerrand. Flüchtlingssozialarbeit in anderen Bundesländern“, in *Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen* (Weinheim: Beltz Juventa, 2022), 273. So heißt es z. B. in der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) Bayerns, einem Bundesland mit bekanntermaßen asylpolitisch eher restriktiven Linie, lediglich: „Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.“ (Abschnitt 2.1.4) Von einem Ausschluss von Rechtsberatung ist darin keine Rede.

50 Während viele Sozialarbeitende in Aufnahmeeinrichtungen in anderen Bundesländern, mit denen ich im Rahmen meiner Forschung sprach, angaben, der Erhalt eines behördlichen Briefes sei in der Regel der Anlass, warum Adressat*innen die Beratung erstmals aufsuchten, und damit oftmals den Beginn der sozialarbeiterischen Hilfebeziehung markierte.

51 Vgl. Engel, „Die ‚Blackbox‘ Erstaufnahmeeinrichtung. Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsorientierten Geflüchtetensozialarbeit“, 180 ff.

52 Vgl. Hilb, „Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während der Asylverfahrens“. Die tatsächliche Möglichkeit für von staatlicher Herrschaft unmittelbar betroffene Menschen, als Subjekt in rechtlichen Verfahren auftreten zu können – was sowohl tatsächlichen Zugang zu Informationen als auch zu rechtlicher Vertretung impliziert –, um sie betreffende staatliche Entscheidungen überprüfen zu lassen und rechtliche Instrumente für ihren Schutz zu mobilisieren, kann als ein wichtiger Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips angesehen werden (vgl. Maximilian Pichl, *Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration* (Frankfurt/New York: Campus, 2021), 39.

der explizite Ausschluss von rechtlicher Beratung in der Förderrichtlinie, obwohl sie nach dem RDG unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, unzulässig in das Grundrecht auf Berufsfreiheit von Sozialarbeitenden eingreift.⁵³

5. Fazit: Professionelle Soziale Arbeit mit Geflüchteten braucht ausreichende Ressourcen und fachliche Unabhängigkeit – auch unter Bedingungen finanzieller Abhängigkeit

Ich bin auf diese Fragen hier ausführlich eingegangen, weil ich der Meinung bin, dass es sich um wichtige **Konfliktlinien** handelt und dass sich an ihnen gut zeigen lässt: **Politische Entscheidungen** beeinflussen unmittelbar die **Rahmenbedingungen beruflichen Handelns** in der Sozialen Arbeit. Und wenn sich restriktive asylpolitische Diskurse indirekt in Förderbedingungen und Anforderungen an Geflüchtetensozialarbeit niederschlagen, wenn – zugespitzt gesagt – Sozialarbeiter*innen in Unterkünften **Zimmerkontrollen durchführen, aber keine Anwält*innen vermitteln sollen, die Hausordnung durchsetzen, aber keine Rechtsberatung geben** sollen – dann hat Soziale Arbeit ein Problem, denn dann findet sie sich in einem **zugespitzten Mandatskonflikt** wieder: Dann wird ihr von Seiten des Staates und/oder Trägerorganisationen die Aufgabe zugeschrieben, eher „soziale Ausschließung [...] zu begleiten und aufrechtzuerhalten“⁵⁴ statt ihr entgegenzuwirken und Teilhabechancen zu eröffnen. Und das stünde in einem offensichtlichen Widerspruch zu ihrem fachlich-professionellen Mandat. Unter welchem Dach Sozialarbeiter*innen beschäftigt sind, und wie ihr Aufgabenspektrum definiert wird, macht einen Unterschied für die sozialarbeiterischen Handlungsmöglichkeiten. Die **Rah-**

menbedingungen determinieren zwar das berufliche Handeln nie völlig: Menschen haben immer mehrere Handlungsmöglichkeiten, und mit einer bestimmten Vorgabe kann in der Praxis sehr unterschiedlich umgegangen werden.⁵⁵ Aber sie **strukturieren das berufliche Handeln vor** und legen bestimmte Handlungen näher als andere. Das kritisch-reflexive Hinterfragen der strukturellen Rahmenbedingungen des sozialarbeiterischen Handelns, wie es berufsethisch verlangt wird, ist daher unverzichtbar. **Maßstab** sollte dabei sein: Sind die Rahmenbedingungen so, dass die Sozialarbeitenden ihr **fachlich-professionelles Mandat tatsächlich ausüben** können, das auf (wissenschaftlich fundiertem und teilweise bereichsspezifischem) Fachwissen sowie auf der Berufsethik basiert?

Zentral für eine professionelle Soziale Arbeit ist dabei eine weitgehende fachliche Unabhängigkeit – auch unter (in der Regel unvermeidlichen) Bedingungen finanzieller Abhängigkeit. Soziale Arbeit ist in aller Regel abhängig von staatlichen Mittelzuweisungen. Andererseits darf diese finanzielle Abhängigkeit **nicht** dazu führen, dass Soziale Arbeit auf ein ausführendes Organ staatlicher Politik reduziert wird oder sich darauf reduzieren lässt, quasi als „**verlängerter Arm der Behörden**“. Vielmehr muss sie ihren Auftrag ein Stück weit selbst definieren, orientiert an ihren eigenen professionellen und berufsethischen Maßstäben und an ihrer Verantwortung gegenüber ihren Adressat*innen. Die Politik steht in der Verantwortung, den Rahmen dafür zu stellen, dass die **fachliche Unabhängigkeit Sozialer Arbeit anerkannt** wird.⁵⁶ Und nicht nur ich bin der Überzeugung, dass dem eher Rechnung getragen werden kann, wenn, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, Wohlfahrtsverbände und andere freigemeinnützige Träger mit der Durchführung der FSA beauftragt werden, statt sie unter dem Dach des Landratsamtes, sei es beim Jobcenter oder sogar beim Ausländeramt, anzusiedeln.⁵⁷ Und die Politik steht in der Verantwortung, dass ihr die **recht-**

53 Vgl. Janssen, „Rechtsberatung in der Flüchtlingssozialarbeit“, 263 ff.

54 Vicki Täubig, „Flüchtlingssozialarbeit und soziale Ausschließung“, in *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, hg. von Roland Anhorn und Johannes Stehr (Wiesbaden: Springer VS, 2021), 1036.

55 Vgl. Ulrike Eichinger und Barbara Schäuble, „Konfliktkonstellationen als gesellschaftliche Verhältnisse begreifen - Welche Theorien und Methoden tragen dazu bei?“, in *Konfliktanalysen: Element einer kritischen Sozialen Arbeit. Ein Studienbuch*, hg. von Ulrike Eichinger und Barbara Schäuble (Wiesbaden: Springer, 2022), 210.

56 Dass ‚der Staat‘ soziale Dienstleistungen fördert, mit deren Hilfe Menschen ermächtigt werden, sich gegen sie betreffende nachteilige behördliche Entscheidungen ggf. zur Wehr zu setzen, mag Einigen als widersprüchlich erscheinen (vgl. z.B. Marianne Sand, Marion Gemende, und Margit Lehr, „Die zwiespältige Debatte um fachliche Standards in der Flüchtlingssozialarbeit“, in *Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen*, hg. von Marion Gemende u. a. (Weinheim: Beltz Juventa, 2022), 104 f.), sollte aber letztlich als unverzichtbares Merkmal von Rechtsstaatlichkeit (Kontrolle und Begrenzung des staatlichen Gewaltmonopols gegenüber den von ihm Betroffenen) anerkannt werden.

57 Vgl. Margit Lehr und Marion Gemende, „Warum Flüchtlingssozialarbeit in Freier Trägerschaft agieren sollte und Öffentliche Träger dennoch Verantwortung tragen“, in *Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen*, hg. von Marion Gemende u. a. (Weinheim: Beltz Juventa, 2022), 71–79.

lichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die nötig sind, um ihren professionellen Unterstützungsauftrag auch tatsächlich zu erfüllen. Zu diesem professionellen Unterstützungsauftrag gehören, wie dargestellt, auch **Elemente von Rechtsberatung**, die erstens als legitimer und wichtiger Teil der FSA anerkannt werden sollten und zweitens erfordern, dass die entsprechenden Anleitung- und Qualifizierungsstrukturen von den Trägern geschaffen und dann auch von den Mitarbeitenden genutzt werden. Und dazu gehören auch **Austausch, Kooperation und Vernetzung** – mit Kolleg*innen aus anderen Einrichtungen und Beratungsstellen, mit Migrant*innenselbstorganisationen, Menschenrechtsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, wie z. B. den Flüchtlingsräten, Refugee Law Clinics, sowie mit engagierten Rechtsanwält*innen. Denn diese Netzwerke sind eine **wichtige Ressource**, für den (kollegialen) Austausch über die Beratungsinhalte und Problemlösungsstrategien, aber auch wenn es darum geht, **sozialarbeiterische Handlungsspielräume zu erweitern**, die allein durch rein individuelle Einzelfallarbeit häufig an strukturelle Grenzen stoßen. Denn sie erleichtern es, auch auf **Problemlösungen auf struktureller** – also z. B. **politischer oder juridischer – Ebene** hinzuarbeiten.⁵⁸

Um die nötigen Spielräume für eine so verstandene professionelle Sozialarbeitspraxis und den Zugang der Geflüchteten zum Recht wird bereits seit Jahren in verschiedenen Arenen und verschiedenen Ebenen gerungen und verhandelt. Viele von Ihnen sind Teil dieser täglichen Aushandlungen. Dabei gehört partielles **Scheitern** genauso dazu wie kleinschrittige **Erfolge**. Ein Beispiel für einen solchen Teil-Erfolg ist sicher, dass – nach beharrlicher Kritik und Interventionen von Sozialarbeitenden⁵⁹ – seit ca. einem Jahr die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung vorsieht, dass die FSA zumindest nicht mehr direkt unter dem Dach des Ausländeramtes angesiedelt sein soll und dass ihre Angebote den Qualitätsstandards der Sozialen Arbeit genügen sollen.⁶⁰ Als weiteres Beispiel könnte die Landesförderung für die ehrenamtliche studentische Rechtsberatung für Asylsuchende der Refugee Law Clinic Dresden seit Herbst 2021 genannt werden.⁶¹ Dies sind sicher wich-

tige Errungenschaften, die aber, Informationen von im Feld aktiven Sozialarbeitenden zufolge, in ihrer Reichweite sehr begrenzt sind, da weder die strukturelle Unabhängigkeit der FSA von den kommunalen Behörden noch die tatsächliche Erreichbarkeit von rechtlicher Beratung für die Geflüchteten an vielen Orten im Land bislang als ausreichend und bedarfsgerecht charakterisiert werden können. Die kritische Analyse der Rahmenbedingungen sowie das beharrliche Eintreten und ‚Streiten‘ für deren progressive Weiterentwicklung wird also notwendiger Bestandteil der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen bleiben.

Sebastian Muy,

*Sozialarbeiter im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ) in Berlin*



Rückfragen

⁵⁸ Vgl. Nivedita Prasad, „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht“, in *Sozialer Wandel und Kohäsion. Ambivalente Veränderungsdynamiken*, hg. von Barbara Thiessen, Clemens Dannenbeck, und Mechthild Wolff (Wiesbaden: Springer VS, 2019), 192 ff.

⁵⁹ Vgl. Bonyad und Franke, „Flüchtlingssozialarbeit“ an Ausländerbehörden? Eine intervenierende migrationsregimeanalytische Aufarbeitung. (Unveröffentlichter) Projektbericht im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (MSW 11).

⁶⁰ § 3 Abs. 2 SächsKomPauschVO, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19379#p3>

⁶¹ Vgl. <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1039447>. Ich danke für den Hinweis hierzu im Rahmen der Fachtagung.

Quellenverzeichnis

Anhorn, Roland. „Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss“. In Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, herausgegeben von Roland Anhorn, Frank Bettinger, und Johannes Stehr, 2. Aufl., 13–48. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.

AWO Bundesverband e.V. Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung in den Migrationsfachdiensten. 1. Aufl. Berlin: AWO Bundesverband e.V., 2019.

Baron, Jenny, Lea Flory, und Daniela Krebs. „Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche“. Herausgegeben von Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V., 2020. http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/05/BAfF_Living-in-a-box_Kinder-in-Ankerzentren.pdf.

Behrens, Falko. „Asylverfahrensberatung ohne Rechtsberatung? Diskussionsbeitrag zur Umsetzung von § 12a AsylG“. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, Nr. 1-2/2020.

Bommes, Michael, und Albert Scherr. Soziologie der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2012.

Bonyad, Tara, und Hannah Franke. „Flüchtlingssozialarbeit“ an Ausländerbehörden? Eine intervenierende migrationsregimeanalytische Aufarbeitung. (Unveröffentlichter) Projektbericht im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (MSW 11), 2021.

Classen, Georg. Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete. Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz. Herausgegeben von PRO ASYL und Flüchtlingsrat Berlin. Frankfurt am Main/Berlin, 2022. https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/doku_asylblg_verfassung.pdf.

Cremer-Schäfer, Helga. „Ein politisches Mandat schreibt man sich zu. Zur Politik (mit) der Sozialen Arbeit“. In Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, herausgegeben von Roland Merten, 55–69. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2001.

Cremer-Schäfer, Helga. „Soziale Ausschließung als Voraussetzung und Folge Sozialer Arbeit“. In Politik der Verhältnisse - Politik des Verhaltens. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit, herausgegeben von Roland Anhorn, Elke Schimpf, Johannes Stehr, Kerstin Rathgeb, Susanne Spindler, und Rolf Keim, 35–50. Wiesbaden: Springer VS, 2018.

DBSH. „Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte“. DBSH, 2014. <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>.

Deutscher Bundestag. „BT-Drucksache 16/3655, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, 30.11.2006“, 30. November 2006. <https://dserver.bundestag.de/btd/16/036/1603655.pdf>.

Dünnwald, Stephan. „Weg-stellschrauben. Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen als ordnungspolitische Maßnahme“. In Logistische Grenzlandschaften. Das Regime mobiler Arbeit nach dem ›Sommer der Migration‹, herausgegeben von Moritz Altenried, Manuela Bojadžijev, Leif Jannis Höfler, Sandro Mezzadra, und Mira Wallis, 186–204. Münster: Unrast, 2017.

Eichinger, Ulrike, und Barbara Schäuble. „Konfliktkonstellationen als gesellschaftliche Verhältnisse begreifen - Welche Theorien und Methoden tragen dazu bei?“ In Konfliktanalysen: Element einer kritischen Sozialen Arbeit. Ein Studienbuch, herausgegeben von Ulrike Eichinger und Barbara Schäuble, 209–33. Wiesbaden: Springer, 2022.

Engel, Magdalena. „Die ‚Blackbox‘ Erstaufnahmeeinrichtung. Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrecht orientierten Geflüchtetensozialarbeit“. In Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen, herausgegeben von Marion Gemende, Claudia Jerzak, Margit Lehr, Marianne Sand, Dorit Starke, und Bernhard Wagner, 171–87. Weinheim: Beltz Juventa, 2022.

Hagebölling, Eileen, und Jens Dieckmann. Besser zusammen - Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten. Herausgegeben von Deutsches Rotes Kreuz e.V. Berlin: DRK, 2020.

Hilb, Laura. „Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während der Asylverfahrens“. Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren. Beiträge zu den Anforderungen an die rechtliche Beratung

und Vertretung von Schutzsuchenden. Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017, 2–8.

Hocks, Stephan. „Die juristische ‚Anleitung‘ nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Qualifizierte Begleitung von Beratenden am Beispiel der Refugee Law Clinic Gießen“. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, Nr. 10-11/2018, 336–39.

IFSW und IASSW. „Global Definition of Social Work“, 2014. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>.

Janssen, Simone. „Rechtsberatung in der Flüchtlingssozialarbeit“. In Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen, herausgegeben von Marion Gemende, Claudia Jerzak, Margit Lehr, Marianne Sand, Dorit Starke, und Bernhard Wagner, 249–67. Weinheim: Beltz Juventa, 2022.

Judith, Wiebke. „Druck auf die Länder? Lex AnKER im ‚II. Hau-Ab-Gesetz‘. Neuregelungen zur Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen und zur Asylverfahrensberatung“. Das Migrationspaket - Beiträge zu den aktuellen gesetzlichen Neuerungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten, Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, September 2019, 73–77.

Lehr, Margit, und Marion Gemende. „Warum Flüchtlingssozialarbeit in Freier Trägerschaft agieren sollte und Öffentliche Träger dennoch Verantwortung tragen“. In Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen, herausgegeben von Marion Gemende, Claudia Jerzak, Margit Lehr, Marianne Sand, Dorit Starke, und Bernhard Wagner, 71–79. Weinheim: Beltz Juventa, 2022.

Münch, Berthold. „Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung. Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz“, Nr. 4/2015, 104–9.

Münch, Carolin, und Sandra Münch. „Über die Relevanz von Asylberatung - in Sachsen und überall“. Querfeld. Das Jahresmagazin des Sächsischen Flüchtlingsrates, Nr. 5 (2021).

Pichl, Maximilian. Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration. Frankfurt/New York: Campus, 2021.

Prasad, Nivedita. „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht“. In Sozialer Wandel und Kohäsion. Ambivalente Veränderungsdynamiken, herausgegeben von Barbara

Thiessen, Clemens Dannenbeck, und Mechthild Wolff, 181–99. Wiesbaden: Springer VS, 2019.

Sand, Marianne, Marion Gemende, und Margit Lehr. „Die zwiespältige Debatte um fachliche Standards in der Flüchtlingssozialarbeit“. In Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen, herausgegeben von Marion Gemende, Claudia Jerzak, Margit Lehr, Marianne Sand, Dorit Starke, und Bernhard Wagner, 98–114. Weinheim: Beltz Juventa, 2022.

Scherr, Albert. „Die Abschwächung moralischer Empörung. Eine Analyse politischer Reaktionen auf zivilgesellschaftliche Proteste gegen Gesetzesverschärfungen und Abschiebungen“. Zeitschrift für Flüchtlingsforschung 1, Nr. 1 (2017): 88–105.

Scherr, Albert. „Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den ‚wirklichen‘ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird“. Soziale Probleme, Nr. 26 (2015): 151–70.

Scherr, Albert, und Karin Scherschel. „Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus. Menschenrechte - ein selbstvidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit?“ Widersprüche, Nr. 141 (2016): 121–29.

Starke, Dorit. „Blick über den Tellerrand. Flüchtlingssozialarbeit in anderen Bundesländern“. In Flüchtlingssozialarbeit in Bewegung. Ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit am Beispiel der FSA in Sachsen, 268–82. Weinheim: Beltz Juventa, 2022.

Täubig, Vicki. „Flüchtlingssozialarbeit und soziale Ausschließung“. In Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit, herausgegeben von Roland Anhorn und Johannes Stehr, 1025–42. Wiesbaden: Springer VS, 2021.

Zenker, Heinz-Jochen, und Stephanie Kirchner. „Ankerzentren machen krank“. Deutsches Ärzteblatt, Nr. 3 (17. Januar 2020): 70–71. <https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=211911>.

STERS* - UNSERE ZIELE

Das Team Drei Frauen of Color* die als Role models fungieren
Zielgruppe: Mädchen* & junge Frauen* of Color zwischen 11 - 27 Jahren
Empowerment von Mädchen* und jungen Frauen* of Color in Sachsen, die von Mehrfachdiskriminierung (z.B. Rassismus, Sexismus) betroffen sind
Aufbau von Empowermentstrukturen (Mädchen*Truffs, Sisters* Camps, A-besprechungen)
Konzept eines Safe Space
Raum für Entfaltung
Fokus auf dem ländlichen Raum in Sachsen
antirassistische Arbeit in der Öffentlichkeit
Sensibilisierung
Die Zielgruppe und ihre Bedürfnisse sichtbar machen



Workshops

— Workshop 1-A —

Sächsische Abschiebepraxen und die Frage nach sozialarbeiterischer Positionierung

- **Christina Riebesecker**, Kontaktgruppe für Asyl und Abschiebehaft e.V., Initiative Bring Back Our Neighbours
- **Marianne Sand**, Projekt Etablierung einer Landesfachstelle FSA/MSA in Sachsen

— Workshop 1-B —

Vom Ankommen in einer totalen Institution – Sächsische Erstaufnahmeeinrichtungen (und die Rolle Sozialer Arbeit)

- **Susanne Kath**, Help e.V.- Asylberatung für Geflüchtete im Erzgebirgskreis
- **Annegret Weber**, Sozialarbeiter*in mit beruflichen Erfahrungen in unterschiedlichen sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen

— Workshop 1-C —

Intersektionale Perspektiven auf soziale Ausschließung – Empowerment und Powersharing als Ansätze Sozialer Arbeit

- **Vanessa Carl**, Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen beim SFZ Förderzentrum gGmbH Chemnitz
- **Sophie Mätzke-Hodžić & Abdiiseé Bersissa**, Projekt Sisters* der LAG Mädchen und junge Frauen Sachsen

— Workshop 2-D —

Beschwerdemanagement im Kontext sächsischer Unterbringungspraxen – zur (Nicht-)Umsetzung eines Menschenrechts?

- **Maleen Täger**, Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.
- **Monique Kaulertz**, UBIF Bochum (unabhängige Beschwerde- und Informationsstelle Flucht)

— Workshop 2-E —

Widerständigkeit und Geflüchtetensozialarbeit – eine interaktive Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen eines widersprüchlichen Handlungsfeldes

- **Maximilian Roth**, Sozialarbeiter und Masterstudent, Mitglied des Arbeitskreises Kritische Soziale Arbeit Berlin

— Workshop 2-F —

Professionalisierung der Geflüchtetensozialarbeit – (Modulare) Weiterbildungen für Quereinsteiger*innen/multiprofessionelle Teams

- **Alexander Melzer**, Pandechaion Herberge e.V.
- **Anne Müller**, Projektleitung FMI- Fachzentrum Migration Integration, ISA- Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit e.V.

— Workshop 2-G —

Fachstandards in der FSA konkret – grenzen wir Klient*innen in den Arbeitsbeziehungen mit ihnen aus?

- **Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft FSA/MSA in Sachsen**

■ Christina Riebesecker, Marianne Sand

Sächsische Abschiebepraxen und die Frage nach sozialarbeiterischer Positionierung



Workshop 1-A

Das Thema Abschiebung ist in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen allgegenwärtig. Unter den möglichen sozialen Ausschließungen ist Abschiebung die gewaltvollste und vollständigste Form der Ausschließung von Menschen. Soziale Arbeit ist in Unterstützungs- und Beratungsstrukturen und insbesondere innerhalb von Unterbringungsstrukturen in verschiedenen Formen in Abschiebungen involviert und teilweise beteiligt.

An diesem Arbeitstisch ging es um die Rolle der Sozialen Arbeit im Spiegel ihres ethischen Mandates und damit verbunden um die Frage, was Soziale Arbeit im Kontext von Abschiebungen (nicht) tun muss und was in der Arbeit mit von Abschiebung bedrohten Personen zu beachten ist.

Anhand verschiedener Fallbeispiele wurden sozialarbeiterische Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, gesammelt und im Plenum

besprochen. Die Vorstellung des (im Rahmen der Kampagne „Bring Back Our Neighbours“ erstellten) „Notfallkoffer gegen Abschiebung“ bot den Teilnehmenden weitere Handlungsempfehlungen sowie eine Auflistung möglicher Kooperations- bzw. Ansprechpartner*innen für den Fall einer (drohenden) Abschiebung.

1. Zahlen zu Abschiebungen aus Sachsen

Der sächsische Flüchtlingsrat veröffentlicht regelmäßig Zahlen zu Abschiebungen in Sachsen:

www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/publikationen/zahlen-und-grafiken/

Die letzten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2021 und zeigen, dass es wieder mehr Abschiebungen gab als 2020 wobei nun wieder vermehrt Ehepartner*innen getrennt werden und nach wie vor Familientrennungen durch Abschiebungen vollzogen werden. Auch zeigt sich, dass 2021 durch sächsische Behörden so viele erkrankte Personen abgeschoben wurden, wie in keinem vergangenen Jahr seit 2016 (Abb. 1).

- Sachsen: 1. HJ 2022: 248 Abschiebungen / 15.346 Ausreisepflichtige, davon 11.771 mit Duldung; 2021: 605 Abschiebungen
- Bundesweit 1. HJ 2022: 6198 Abschiebungen; 2021: Im Jahr 2021 wurden insgesamt 11 982 Personen aus Deutschland abgeschoben. (2020: 10 800). Die wichtigsten Zielstaaten waren Georgien (1 116), Albanien (904), Serbien (612), Pakistan (513) und Moldau (505)
- Abschiebehaft Sachsen 1. HJ 2022: 28, 2021: 103 Personen in Abschiebehaft und Ausreisegewarhaft

2. Berufsethische Aspekte

Abschiebungen stellen für die Betroffenen eine äußerst gewaltvolle Form der Ausschließung dar. Die (drohende) Abschiebung ihrer Klient*innen stellt die Soziale Arbeit vor die Frage nach Handlungsoptionen aber auch nach ihrer Rolle und Beteiligung in Abschiebeprozessen.

In einem Positionspapier des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) von 2017 beantwortet der Bundesvorsitzende Michel Leinenbach die Frage, ob und in welcher Form Soziale Arbeit an

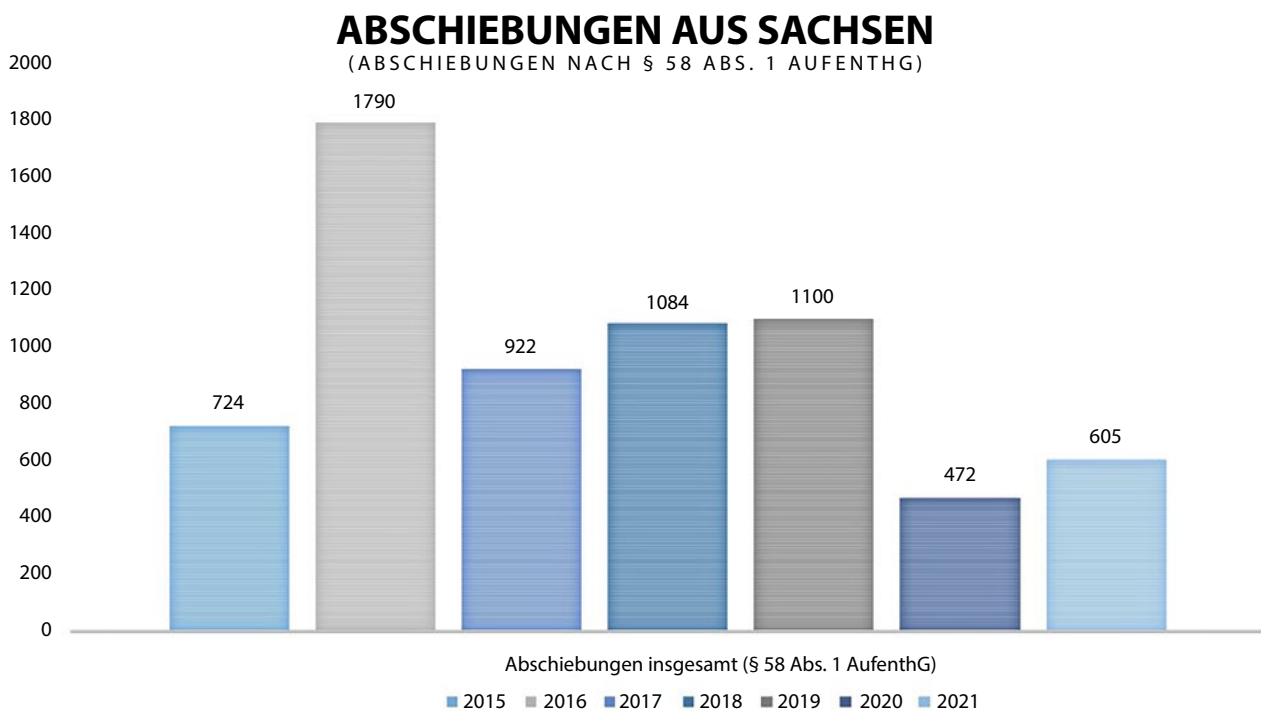


Abb. 1

Abschiebungen beteiligt sein kann. Mit dem Hinweis auf die Berufsethik, als „Herzstück‘ der Profession der Sozialen Arbeit“¹ schließt Leinenbach jedwede Beteiligung der Sozialen Arbeit aus.

Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen und auf den Rechten, die sich daraus ergeben.

Sozialarbeiter_innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.²

Da bei Abschiebungen der Staat klar gegen die Interessen und Bedürfnisse der geflüchteten Menschen handle und damit gegen die Würde und den besonderen Wert der Menschen verstoße, sei eine Beteiligung Professionsangehöriger der Sozialen Arbeit

an Abschiebungen ethisch unmöglich. Leinenbach fordert zu kritischer Parteilichkeit auf und dazu, „Forderungen im Zusammenhang von Aufgaben [und] Handlungsvorschriften (...) [an die Soziale Arbeit] auf Grundlage der Berufsethik kritisch zu hinterfragen“³ und sein Handeln an der Professionsethik zu messen.
Handlungsempfehlungen:

In der Handreichung „Abschiebung aus der Flüchtlingsunterkunft“, die der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der Caritas Magdeburg, dem Paritätischen Sachsen-Anhalt und der Diakonie Mitteldeutschland veröffentlicht hat, wird konkret benannt, in welcher Form Soziale Arbeit in der Praxis an Abschiebungen beteiligt ist:

„In der Praxis geraten Mitarbeiter*innen von Flüchtlingsunterkünften nicht selten in die Situation, dass sie von der Ausländerbehörde oder Polizei zur Unterstützung der behördlichen Maßnahmen



Marianne Sand



Christina Riebesecker

1 Leinenbach, Michael (2017): Kann Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden? Ein Positionspapier des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Kann_Soziale_Arbeit_im_Rahmen_von_Abschiebungen_stattfinden_3_2017.pdf.

2 Ebd.

3 Ebd.

aufgefordert werden.“⁴

Die Form der geforderten Unterstützung kann sein:

- Anwesenheitskontrollen
- Der Polizei Zutritt zur Unterkunft gewähren
- An Durchsuchungen mitwirken
- Auskunft über den Aufenthalt der Bewohner*innen geben

Im Folgenden wird zusammengefasst aus der empfehlenswerten Handreichung des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt dargestellt, inwiefern Sozialarbeiter*innen einer Unterkunft ihre Beteiligung an Abschiebungen verweigern können.⁵

a) Anwesenheitskontrollen

- Es gibt keine allgemeine Kontrollpflicht durch Mitarbeiter*innen der Unterkunft
- Nach § 87 AufenthG sind nur öffentliche Stellen zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Ausländerbehörde verpflichtet. Wohlfahrtsverbände sind keine öffentlichen Stellen, sondern privatrechtlich organisierte Einrichtungen.
- Ausnahme: zur Gefahrenabwehr

b) Zutritt zur Unterkunft gewähren

- Wenn die Polizei Zutritt zur Unterkunft verlangt, braucht sie in der Theorie einen Durchsuchungsbeschluss. Oft wird aber der Zutritt nur als „Betreten“ und nicht „Durchsuchen“ deklariert, wozu kein richterlicher Beschluss nötig ist, oder es wird auf „Gefahr in Verzug“ verwiesen.
- Für Sozialarbeiter*innen in Flüchtlingsunterkünften ist es wichtig zu wissen, dass die Bewohner*innen nicht in grundrechtsfreien Räumen leben. Sie haben Rechte, und es ist u.a. Aufgabe der Sozialen Arbeit, sich für diese stark zu machen. Daher ist es wichtig, sich für die Einhaltung der Grundrechte der Bewohner*innen einzusetzen. Sie können der Durchsuchung widersprechen, auf Schutz der Wohnräume hinweisen, (Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung nach Art. 13 GG) und dies protokollieren lassen.

c) Mitwirkung an Durchsuchungen / Herausgabe der Schlüssel

- Hat die Polizei einen Durchsuchungsbeschluss, lässt sich die Durchsuchung der Wohnbereiche

für eine Abschiebung nicht mehr verhindern.

- Aber: der*die Betroffene unterliegt zwar einer Duldungspflicht, nicht jedoch einer Mitwirkungspflicht. Inwiefern Mitarbeiter*innen einer Unterkunft den Zutritt zu den Zimmern der Bewohner*innen erleichtern, ist eine Abwägungsfrage.

- Bewohner*innen sowie die Betreiber*innen der Unterkunft müssen der Polizei nicht den Zutritt zu den Wohnbereichen verschaffen (z. B. durch Aufschließen) – verhindern können sie es jedoch auch nicht. Die Polizei kann ggf. den Schlüsseldienst rufen.

- Schlüssel der gesuchten Bewohner*innen auszuhändigen ist umstritten, hängt davon ab, wer das Hausrecht hat. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind die Bewohner*innen Wohnungsinhaber*innen, sodass nur ihnen die Entscheidung darüber zusteht, die Polizei durch Aufschließen freiwillig in die Wohnung zu lassen. Folgt man dieser Ansicht, ist die Herausgabe der Schlüssel unzulässig. Etwas anders gilt nur im Notfall, wenn z. B. eine Verletzungsgefahr der Bewohner*innen – etwa durch Suizidhandlungen – besteht.

d) Auskünfte gegenüber Behörden

- Wenn die Polizei Auskünfte über Bewohner*innen verlangt, besteht keine Pflicht, in jedem Fall auch eine Auskunft zu geben → nur, wenn die angesprochene Person z. B. für Gefahren verantwortlich ist oder wenn sie dabei helfen kann, erhebliche Gefahren zu beseitigen. Geht es um eine Abschiebung, sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben. Wenn Mitarbeiter*innen von Flüchtlingsunterkünften von der Polizei danach gefragt werden, wo sich die abzuschickende Person aufhält, dann muss dies in der Regel nicht beantwortet werden. Auch sonstige Fragen zu den Bewohner*innen müssen nicht beantwortet werden.

- Schweigepflicht

- Selbst wenn Sozialarbeiter*innen der Polizei über ihre Klient*innen Auskunft erteilen wollten, wäre dies strafrechtlich untersagt. Denn für die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und staatlich anerkannten Sozialpädagogen*innen sieht § 203 Strafgesetzbuch (StGB) eine Schweigepflicht vor.

⁴ Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. (2021): ABSCHIEBUNGEN AUS DER FLÜCHTLINGSUNTERKUNFT - Rechtlicher Rahmen und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit in Sachsen-Anhalt.

⁵ Die Punkte a) bis e) sind teilweise im Wortlaut der o.g. Broschüre (S.22 – 27) entnommen

Dabei kommt es auf den formalen Hochschulabschluss mit staatlicher Anerkennung an, sodass Beschäftigte mit anderen Abschlüssen grundsätzlich nicht unter die Schweigepflicht fallen. Sozialarbeiter*innen dürfen indes keine Geheimnisse, die ihnen die Bewohner*innen anvertraut haben, weitergeben. Ausnahmsweise gilt die Schweigepflicht nicht, wenn eine konkrete Gefahr droht.

e) Bekanntgabe von Abschiebungsterminen

- Informationen zum Abschiebetermin sind i.S.v. §97a AufenthG zum Dienstgeheimnis erklärt worden → Amtsträger*innen (insbesondere Beamte*innen) droht ein Strafverfahren wegen Geheimnisverrats.

- Sozialarbeiter*innen sind keine Amtsträger*innen und können nicht wegen Geheimnisverrat strafverfolgt werden.

- Auch Beihilfe zum Geheimnisverrat kommt nicht in Betracht.

- Eventuell befasst sich eine Staatsanwaltschaft mit solch einem Fall, eine Verurteilung ist aber unwahrscheinlich.

Im Notfallkoffer gegen Abschiebungen, der im Rahmen der Kampagne „Bring Back Our Neighbours“ erarbeitet wird, sind überblicksartig die wichtigsten Informationen und Handlungsempfehlungen für Fachkräfte zusammengestellt, wie sie im Rahmen ihrer Arbeit Betroffene vor Abschiebung schützen können. Zunächst gilt es die konkrete Abschiebegefahr der Klient*innen einschätzen zu lernen wozu einige Hinweise aufgeführt sind, notwendig ist aber eine umfassende asyl- und aufenthaltsrechtliche Weiterbildung und/oder die Unterstützung von spezialisierten Beratungsstellen.

Die Unterstützungsmöglichkeiten bei Gefahr von Abschiebungen sind vielfältig:

- Bleiberechtsmöglichkeiten sowie Dauer der Abschiebegefahr mit Anwalt*in/Beratungsstelle und Betroffenen abklären
- Koordination/Abstimmung im Unterstützungsnetzwerk (Beratungsstelle, Anwalt*in, Familie, Freund*innen, Kolleg*innen, politische Unterstützer*innen, Kirche etc.)
- Unterstützung bei Bleibeperspektive, z.B. hinsichtlich eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, oder Sprachkurses, ehrenamtliches Engagement bei Unterstützungsschreiben, beim Zugang zu medizinischer Behandlung (umfangreiche Bedingungen

an ärztliche Gutachten!), Verbreitung von Petitionen usw.

- Unterstützung im behördlichen Verfahren, z.B. Nachweise von Reiseunfähigkeit, familiären Aufenthaltsgründen oder nachhaltiger Integration beschaffen und an die Ausländerbehörde weiterleiten; Begleitung zu Behördenterminen usw.
- Information zu Abschiebeterminen, Kirchenasyl, Bürger*innenasyl

Die Angst vor Abschiebung ist für die meisten Betroffenen extrem belastend. Diesem Dauerstress permanent ausgesetzt zu sein, kann Betroffene und ihre Kinder gesundheitlich und im Alltag beeinträchtigen, z.B. in der Schule, auf der Arbeit, bei Deutschkursen oder Fortbildungsmaßnahmen. Die Beeinträchtigung kann sich negativ auf das Wahrnehmen von Terminen und Halten von Absprachen etc. auswirken. Daher kann eine Unterstützungsmaßnahme auch die psychosoziale Unterstützung sein, Unterstützung beim Zugang zu psychologischer Beratung oder Informationen über Selbsttechniken (z.B. über die Psychosozialen Zentren).

Als Fachkraft ist eine umfangreiche Aufklärung über Unsicherheiten, Chancen, Risiken sowie die Unterstützungsmöglichkeiten wichtig, wobei die letztendliche Entscheidung der Betroffenen zu akzeptieren ist.

Der Notfallkoffer enthält darüber hinaus Informationen zu Bleiberechtsmöglichkeiten sowie Kontakte zu Beratungsstellen, Abschiebebeobachtung an Flughäfen, Behörden und Gerichten sowie internationale Kontakte. Außerdem sind Vorlagen enthalten zu Widerspruch gegen die Durchsuchung der Wohnung, Eilantrag vor Gericht, Vollmacht und eine Vorlage für die Bestimmung einer „Person des Vertrauens“, die im Fall einer Unterbringung in Abschiebehaft zu informieren ist. Dazu gibt es auch Tipps für Öffentlichkeitsarbeit zu Abschiebungen.

Der Notfallkoffer für Fachkräfte, die Vorlagen und die Tipps zu Öffentlichkeitsarbeit ist über die Seite von Bring Back Our Neighbours verfügbar: <https://bring-backourneighbours.de/notfallkoffer/>

3. Fallbeispiele

Anhand dreier Fallbeispiele diskutierten die Teilnehmer*innen des Arbeitstisches in kleinen Gruppen und anschließend im Plenum über Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung von Klient*innen bei Abschiebungen:



3.1. Angst vor Abschiebung bei dezentraler Unterbringung

Familie T. aus Georgien lebt seit 3 Jahren in einer Gewährleistungswohnung in Bad Gottleuba. Ihr Asylantrag wurde bereits vor 1 Jahr endgültig abgelehnt. Die Familie ist geduldet. Die Mutter ist in Teilzeit beschäftigt, der Vater engagiert sich als Fußballtrainer. Die Kinder, 5 und 9 gehen in Bad Gottleuba in Schule und Kindergarten. Gestern Abend wurde eine Familie aus der Nachbarschaft abgeschoben. Die Familie hat das Polizeiaufgebot und das Durcheinander mit angesehen. Sie kommt nun zu Ihnen ins Büro und hat große Angst vor einer Abschiebung und bittet um Ihre Hilfe und Ihren Rat. Was würden Sie tun?

Diskutiert wurden hierbei:

- berufsethische Aspekte, insbesondere die parteiliche Unterstützung, sowie Achtung der Unversehrtheit und würdevoller Behandlung
- aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten, z.B. aufgrund von nachhaltiger Integration (25b AufenthG – nach 4 Jahren, 51% Lebensunterhaltssicherung), Härtefall (§ 23a AufenthG – Unterstützungsschreiben!), Asylfolgeantrag (eher wenig aussichtsreich, abh. von Herkunftsland und Einzelfall).
- krankheitsbedingtes Abschiebeverbot – beachte Gesundheitsfiktion (Nachweis für Erkrankungen unmittelbar und umfangreich zu erbringen), Probleme beim Zugang zu adäquater (fach-)ärztlicher Versorgung sowie genaue Vorgaben an ärztl. Gutachten. Dabei brauchen Betroffene oft Unterstützung der Fachkraft, eine bloße Verweisberatung reicht i. d. R. nicht aus

- Zugang zu Rechtsberatung durch spezialisierte Anwältin oder Beratungsstelle
- Unterstützung beim Ausbau der Bleibeperspektive v.a. bei Unterstützung sozialer Integration und Lebensunterhaltssicherung (Arbeit, Praktikum, Ehrenamt, Freizeitgestaltung, Sprachkenntnisse, ...)
- Informationen zur sog. Freiwilligen Ausreise: Verfahren, Fördermöglichkeiten aber auch Grenzen des Schutzes vor potenzieller Abschiebung
- Psychosoziale Unterstützung: Ängste ernst nehmen, ggf. Ablauf einer Abschiebung durchgehen (Notfallplan), Beruhigungsübungen zum Umgang mit Angst (Anfrage bei Queer Refugees Network, kommenden Flyer von Bring Back Our Neighbours)
- ggf. soziales Netzwerk der Familie aktivieren, wer kann wie unterstützen?
- Information über Abschiebeterminen: deportation alarm (Facebook, Twitter, Instagram, Telegram)
- Ehrliche Beratung über Unsicherheiten, Risiken und Chancen sowie Grenzen der Unterstützung.

3.2. Laufende Abschiebung aus der Gemeinschaftsunterkunft

Nawrooz K. aus Afghanistan ist in der GU Klingenberg untergebracht. Er hat eine Abschiebung nach Polen angeordnet bekommen. Davor hat er große Angst, da er chronisch krank ist und regelmäßig Medikamente braucht, die er in Polen in den geschlossenen Camps zuvor nicht zuverlässig erhalten hatte. Sie sind gerade in Ihrem Büro, als Sie erfahren, dass die Polizei in der Unterkunft angekommen ist und Nawrooz zur Abschiebung abholen will. Was würden Sie tun?

Diskutiert wurden hierbei:

- Notwendigkeit der Vorbereitung: Umfangreiches Wissen über Pflichten und Rechte der Betroffenen, der Fachkraft, Security, Einrichtungsleitung, Polizei notwendig > siehe hierzu besprochene Handreichung des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt
- Einrichtungsbezogene Konzeption zum Umgang mit Abschiebungen, genaue Absprachen zum Schutz der Mitarbeiter*innen wichtig > diese sollten nachdrücklich angeregt werden.
- Verhinderung während laufender Abschiebung meist unmöglich, daher oft mehr Deeskalation der Abschiebung, Begleitung der betroffenen, Dokumentation der Abschiebung, Unterstützung beim Packen (Medikamente, Dokumente etc.)
- Bei Hinweise auf Reiseunfähigkeit, Zweifel an Ausreisepflicht > Info zuständige Anwalt*innen, Abschiebebeobachtungsstellen an Flughäfen, beteiligte Behörden > siehe Kontakte im Notfallkoffer

3.3. Abschiebehaft

Sie erhalten einen Anruf Ihres Klienten Khalil K. Er ist sehr aufgebracht und berichtet, dass er gerade von der Polizei abgeholt wurde und sich auf der hiesigen Polizeistation in Pirna befindet. Man erklärte ihm, er werde bald zu einem Gericht gebracht und müsse

dann ins Abschiebegefängnis nach Dresden.
Was würden Sie tun?

Dazu wurde die Arbeit der ehrenamtlich aktiven Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden vorgestellt. Die meisten Fachkräfte haben keinerlei Berührung mit Abschiebehaft. Entscheidend ist, dass ihr Mandat dort nicht enden muss und Klient*innen weiterhin unterstützt werden können. Weitere Infos finden sich unter: <https://www.abschiebehaftkontaktgruppe.de/deutsch/infos-zum-download/>

Außerdem kann die Abschiebehaftkontaktgruppe auch für Vorträge und Workshops angefragt werden.

Handlungsempfehlungen:

- Präventiv: Aufklärung über Abschiebehaft und Präventionsmaßnahmen von bedrohten Klient*innen (in Sachsen v.a. Männer aus Tunesien, Georgien und Pakistan sowie Männer im Dublin-Verfahren)
- Anwalt*innen und Abschiebehaftkontaktgruppe kontaktieren, ggf. Zuarbeit mit Unterlagen, z.B. bei Zweifel an Reisefähigkeit oder Ausreisepflicht
- Begleitung zum Gericht und Teilnahme an der Anhörung als sog. „Person des Vertrauens“
- Information an Klient*in: ausdrücklich die Beordnung eines Anwaltes fordern > muss dann das Gericht bezahlen.

① Dezentrale Unterbr.

- partiel. Unterstützung
- rechtl. Beratung
- HFK
- Folgeantrag Asyl
- freiwillige Ausreise
- an der Bleibep. arbeiten
↳ Beschäftig. D.
- gesonderte Gründe
- Abschiebe-Termine bekannt geben
- Aufklärung Rechte u. Risiken
Unverletzlichkeit d. Wohnung
- Angst ernst nehmen
- Ehrlichkeit
- Unterstützungsschreiben

② Abschiebung aus AU

- wissen, wo Auskunft und Mithilfe nötig sind, wo nicht
- Rechte kennen
- protokollieren + beschweren + dokumentieren
- am besten innerhalb d. Einrichtung gemeinsames Konzept für Vorgehen entwickeln
- Medikamente eingepackt?
- ist die Person reisefähig? → RTW prüfen?
- "überhaupt ausreisepflichtig?"
- internationale Kontakte mitgeben
- deeskalieren → Person begleiten

③ Abschiebehaft

- Beordnung v. Anwalt/Anwältin verlangen → v. Gericht bezahlt
- Sie können sich noch verantwortlich fühlen
↳ ggf. begleiten z. Gericht/Anhörung
- ist Person ausreisepflichtig?
- würden mildere Mittel geprüft?
- am besten im Vorfeld mit Klient*innen Abschiebehaft besprechen
- Abschiebehaftkontaktgruppe kontaktieren

gesammelte Handlungsoptionen zu den Fallbeispielen

4. Vernetzung

Wer weiter informiert bleiben und sich vernetzen will zum Umgang mit Abschiebungen im Kontext Sozialer Arbeit, kann sich in die Mailingliste von „Bring Back Our Neighbours“ eintragen lassen. Dazu bitte Mail mit Namen/Organisation an info@bringbackourneighbours.de.

Bring Back Our Neighbours organisiert Runde Tische gegen Abschiebungen, dort diskutierten haupt- und ehrenamtliche Personen aus Politik, Kirche, Vereinen und Initiativen, wie Betroffene unterstützt werden können und wie wir uns gemeinsam solidarisch gegen sie sächsische Abschiebepolitik einsetzen können. Über die Mailingliste wird auch der Link zum nächsten Runden Tisch versendet. Bring Back Our Neighbours kann außerdem für Workshops angefragt werden.

In der Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlingssozialarbeit/Migrationssozialarbeit Sachsen gibt es eine Arbeitsgruppe zum Thema „Geflüchtetensozialarbeit gegen Abschiebungen“, bei Interesse an weiterem Austausch kann man sich bei den Sprecher*innen melden: sprecher_innen@lag-migration-sachsen.org.

5. Materialien und weiterführende Informationen

- Neue Bleiberechtschancen seit 2023
 - https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/25a/Diakonie_Checkliste_25a_AufenthG_-_Aufenthaltsgewaeahrung_bei_gut_integrierten_Jugendlichen_und_jungen_Volljaehrigen_Januar_2023.pdf
 - https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/25a/Diakonie_Checkliste_25b_AufenthG_-_Aufenthaltsgewaeahrung_bei_nachhaltiger_Integration_Januar_2023.pdf
 - https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/25a/Diakonie_Checkliste_zum_Chancen-Aufenthaltsrecht_Januar_2023.pdf
- Podcast: „So Nicht Bestellt“ – der kritische Podcast zu Abschiebungen aus Sachsen. Überall, wo es Podcasts gibt. <https://so-nicht-bestellt.podigee.io/>

- Abschiebehaft: www.abschiebehaftkontaktgruppe.de/deutsch/infos-zum-download/
- Veranstaltungstipps – Abschiebungen kritisch thematisieren: <https://bringbackourneighbours.de/2023/01/10/veranstaltungstipps-abschiebungen-kritisch-thematisieren/> (Lesungen, Workshops, Filme, Ausstellungen)

*Christina Riebesecker,
Kontaktgruppe für Asyl und Abschiebehaft e.V.,
Initiative Bring Back Our Neighbours*

*Marianne Sand,
Projekt Etablierung einer Landesfachstelle FSA/MSA in Sachsen*

Quellenverzeichnis

Bring Back Our Neighbours (2022): Notfallkoffer gegen Abschiebungen für Fachkräfte: <https://bringbackourneighbours.de/notfallkoffer/>

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. (2021): ABSCHIEBUNGEN AUS DER FLÜCHTLINGSUNTERKUNFT - Rechtlicher Rahmen und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit in Sachsen-Anhalt.

https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2021/12/flurallsa_2021_abschiebung_aus_fluechtlingsunterkunft_web.pdf

Leinenbach, Michael (2017): Kann Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden? Ein Positionspapier des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Kann_Soziale_Arbeit_im_Rahmen_von_Abschiebungenstattfinden_3_2017.pdf

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (fortlaufend): Zahlen und Grafiken zu Abschiebungen: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/publikationen/zahlen-und-grafiken/>

■ Susanne Kath, Annegret Weber

Vom Ankommen in einer totalen Institution – Sächsische Erstaufnahmeeinrichtungen (und die Rolle Sozialer Arbeit)



Workshop 1-B

Die verschärften Asylgesetzgebungen der vergangenen Jahre dehnten die (mögliche) Verpflichtung asylsuchender Menschen zum Leben in Landeserstaufnahmeeinrichtungen umfassend aus.

So gilt es, ein Ankommen hier vor dem Hintergrund tiefgreifender räumlicher und zeitlicher Beschränkungen zu bewältigen. Die Standorte sächsischer Erstaufnahmeeinrichtungen sind durch ihre abgeschiedene Lage in ländlichen Raum oder an Stadträndern gekennzeichnet. Umfassende Zugangsregelungen und -kontrollen limitieren die Möglichkeit nach Außenkontakten. Das Vorenthalten einer gesellschaftlichen Teilhabe manifestiert sich darüber hinaus durch eine ungenügende medizinische Versorgungssituation, die Anwendung des Sachleistungsprinzips, die bestehende Residenzpflicht, das Vorenthalten grundlegender Informationen

und den Ausschluss von regulärem Bildungssystem und Arbeitsmarkt. Darüber hinaus stellen sich Fragen nach der (Nicht-)Realisierung eines angemessenen Gewaltschutzes, Verletzungen des Grundrechts auf Privatsphäre, den (tatsächlichen) Möglichkeiten zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe oder den Zugängen zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung.

Trotz der skizzierten Missstände erscheint ein (fachpolitischer) Diskurs über den Komplex sächsischer Erstaufnahmeeinrichtungen kaum vernehmbar zu sein.

Der Arbeitstisch setzte hier an. Aufbauend auf detaillierten Einblicken in die Lebens- und Unterbringungsbedingungen ausgewählter Einrichtungen wollten wir hier auch die kritische Reflexion zur Rolle und Funktion Sozialer Arbeit innerhalb der „Blackbox Erstaufnahmeeinrichtung“ anregen.

„Prinzip Zufall“

Der Arbeitstisch gab einen Einblick in die Arbeitsweise sächsischer Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) am Beispiel zweier Camps unterschiedlicher Träger.

Auf Grundlage von Berichten aus dem Arbeitsalltag des HELP e.V., der im Erzgebirgskreis eine Asylberatung durchführt, sowie einer Sozialarbeiterin, welche direkt in EAEs tätig war, sollten folgende Fragestellungen diskutiert werden.

Welche Handlungsansätze bestehen bereits, um der sozialen Ausschließung im Komplex sächsischer EAEs entgegenzuwirken?

Da es den Mitarbeitern in den EAEs untersagt ist, Rechtsberatung durchzuführen, was dazu führt, dass in manchen Trägern nicht einmal ein Brief erklärt oder übersetzt werden darf, versuchen einige wenige Organisationen, denen diese Umstände bekannt sind, Beratung vor der EAE oder wenigstens in der Nähe anzubieten. Eine Beratung in der EAE ist an so hohe Voraussetzungen geknüpft (zum Beispiel muss es einen Zugang von außen geben, ohne die Sicherheitsschleuse zu passieren), dass in kaum einer sächsischen EAE Beratung von außen auf dem Gelände der EAE stattfinden darf.

Selbst, wenn es eine Beratung „in der Nähe“ gibt, ist diese dann oft kilometerweit entfernt oder in einem anderen Ort. Nicht selten hängt das Erreichen der kostenlosen Beratung mit einem finanziellen Einsatz (Busticket) zusammen, welcher vom geringen Taschengeld bestritten werden muss. Das größte Problem ist aber, dass die Leute Kenntnis von der Beratungsstelle haben müssen.

Leider kann auch nach der Diskussionsrunde am Arbeitstisch konstatiert werden, dass der Begriff „black box“ der Realität entspricht. Nur wenige ehrenamtliche Gruppen haben den Zugang in die Lager geschafft, weitere Beratungsinstanzen bezüglich Asylverfahren haben den sprichwörtlichen Fuß nur phasenweise in den Einrichtungen.

So ist die Versorgung der dort lebenden Menschen lückenhaft und hängt vom Prinzip Zufall ab. Viele Versuche in der Vergangenheit, mobile Beratung vor Ort anzubieten, scheitert oft an Kapazitäten ehrenamtlicher Initiativen und sind oft nur für einen kurzen Zeitraum aktiv.

Welche (strukturellen) Veränderungsbedarfe bestehen bezüglich der (sozialarbeiterischen) Unterstützungsangebote?

Wichtigster Bedarf ist der Zugang eben dieser Unterstützungsangebote in die Einrichtungen. Solange jedoch die Landesdirektion als Hausherrin entscheidet, wer Zugang zu den Einrichtungen bekommt (und dies in der Vergangenheit auch unter anderem mit den Worten „Dieser Verein ist zu politisch“ abgelehnt hat), kann nicht von einer adäquaten Versorgung mit z. B. rechtlichem Beistand gesprochen werden.

Des Weiteren muss seitens der Betreiber die Verpflichtung bestehen, ihr Personal grundlegend und fortwährend zu schulen und im Umgang mit den Fragestellungen und Bedarfen der Bewohner*innen sicher aufzustellen. Hierzu gehören Schulungen zu Deeskalation, institutionellem Rassismus, Grundlagen des Asylrechts aber auch zu weiteren Beratungsbedarfen wie häusliche Gewalt, Kinderschutz, Drogen etc.

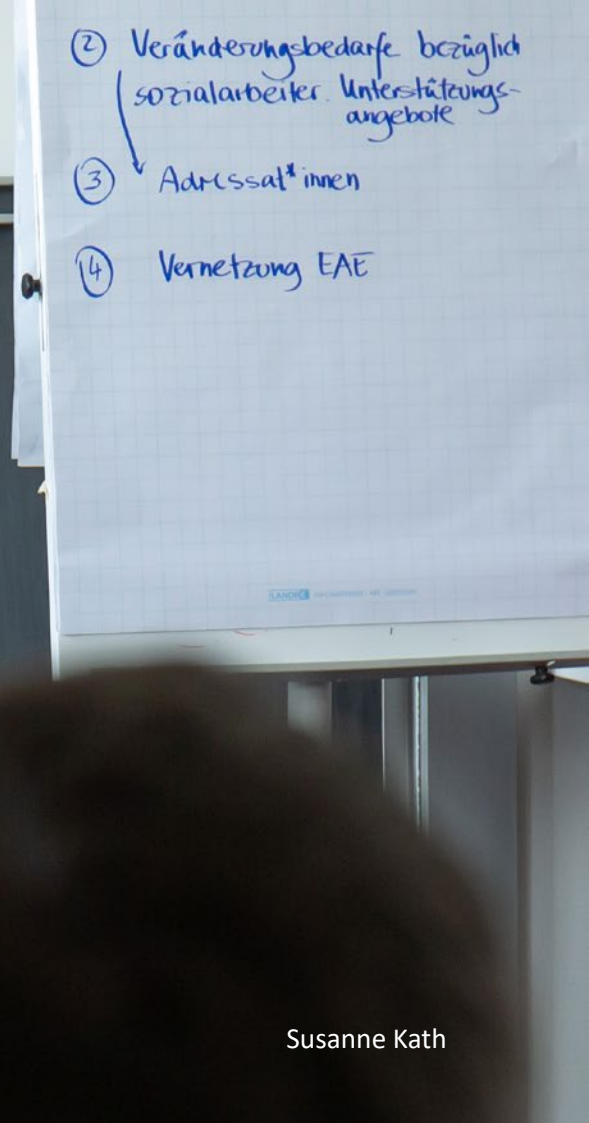
Diese Verpflichtung wird in den Verträgen zwischen Landesdirektion und Betreibern ausdrücklich beschrieben. Das Monitoring fehlt.

An welche Personengruppen gälte es diese Bedarfe (noch) zu adressieren?

Wichtigster Adressat*innen sind zum einen politisch Verantwortliche, die diese Missstände kennen und sich aktiv für eine Optimierung der Zustände einsetzen müssen. Da in sächsischen EAEs strukturell Gesetz gebrochen wird, ist auch von Seiten anderer Akteur*innen auf diesem Feld immer wieder aktiv darauf hinzuweisen. Zum anderen gilt es, gut ausgebildeten Sozialarbeiter*innen davon zu überzeugen, in diesen Einrichtungen zu arbeiten. Nur mit professionellem Selbstverständnis kann dieser strukturellen Unterversorgung mit Angeboten sozialarbeiterisch entgegengewirkt werden.

Welche Bedeutung ist etwaigen Vernetzungsmöglichkeiten und -bedarfen beizumessen?

Eine solide Vernetzung und die Eingebundenheit von sozialarbeiterisch Tätigen in Arbeitskreise kann zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes Soziale Arbeit in EAEs beitragen. Die dort Tätigen erlangen Sicherheit im Argumentieren und Tun.



Wem könnte dabei eine Rolle zukommen?

Im Grunde sind alle Menschen, die von den Zuständen in den EAEs Sachsens wissen aufgerufen, diese der Öffentlichkeit zu präsentieren und nötigenfalls zu skandalisieren. Solange die Betreiber gemeinsam mit der Landesdirektion die Dinge „im Stillen“ verwalten, wird sich die Situation für die dort untergebrachten Menschen nicht ändern.

Ein erstrebenswerter Ansatz könnte es sein, aktiv und positiv mit strukturierten Weiterbildungskonzepten und konkreten (unpolitischen) Angeboten auf die Betreiber zuzugehen. Realistisch betrachtet, müssen dazu Fachkräfte, Zeit und Geld mitgebracht werden. Sind derartige Angebote von einer politischen Stelle oder weisungsbefugten Institution abgesegnet, kann das ein Weg sein.

Ausgehend von konkreten Fallbeispielen der Beratungsstelle, welche im Bezug zur eingeschränkten Gesundheitsversorgung und eingeschränktem Gewaltschutz in den Einrichtungen standen, wurde die institutionelle Verankerung der Einrichtungen (unterstehend dem Innenministerium und damit der Landesdirektion Sachsen) und den sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten dargestellt. Es wurde deutlich, dass der Begriff „black box“ auch daraus resultiert, dass die Mitarbeitenden in den Lagern keine oder nur wenig Vernetzungsmöglichkeiten nach außen haben bzw. nutzen. Die hohe Fluktuation in den Teams und die fehlende Professionalisierung einmal durch grundlegende sozialarbeiterische Ausbildung zum anderen durch fehlende Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten sind ein gewichtiger Grund dafür.

Lösungsorientiert gälte es diese Missstände direkt an das Sächsische Innenministerium bzw. die Landesdirektion Sachsen zu adressieren. Unbedingt gilt es jedoch auch die Träger bzw. Betreiber der Lager in die Pflicht zu nehmen, bestehende Gewaltschutzkonzepte nicht nur vorzuhalten, sondern in den einzelnen Einrichtungen auch zu prüfen, zu evaluieren und fortwährend zu optimieren. Unabdingbar scheint hier die Schulung der Mitarbeitenden bezüglich gesetzlicher Notwendigkeiten.

Da aus den Einrichtungen und ihrer Betreiber heraus wenig bzw. keine Bestrebungen erkennbar waren und sind, gilt es, von außen zu wirken. Ein erster positiver Ansatz ist das Wirken ehrenamtlicher Gruppen, welche bereits teilweise in den Einrichtungen tätig sind.

Des Weiteren muss es von außen maßgeschneiderte Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Betreiber geben, welche in den Arbeitsalltag gut zu integrieren sind.

Veränderungen müssen von außen angeregt und eingefordert werden. Der ökonomische Druck, der auf den Betreiber*innen lastet, verhindert ein konzeptionelles Vorgehen mit dem Ziel der Versorgung der geflüchteten Menschen über Brot, Bett und Seife hinaus.

Ein erster Schritt hin zu mehr Vernetzung und Professionalisierung der in EAEs tätigen Personen könnte ein Kreis von „Whistleblowern“ sein, welcher lösungsorientiert an einer Art Fort- und Weiterbildungskatalog arbeitet und diesen in der Folge Verantwortlichen in den EAEs anbietet. Interesse an der Mitwirkung an einem solchen wurde im Workshop von vielen Beteiligten signalisiert.

*Susanne Kath,
Help e.V. - Asylberatung für Geflüchtete im Erzgebirgskreis*

*Annegret Weber,
Sozialarbeiter*in mit beruflichen Erfahrungen in
unterschiedlichen sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen*

Intersektionale Perspektiven auf soziale Ausschließung – Empowerment und Powersharing als Ansätze Sozialer Arbeit

■ Claudia Jerzak

Individuelle Positionierungen an Überschneidungspunkten (intersections) struktureller Ausschließungsebenen führen oft zu Erfahrungen, die über Mehrfachdiskriminierung hinausgehen.

*Der im ersten Moment als feministische Theorie entwickelte Intersektionalitätsansatz der US-amerikanischen Juristin und Frauenrechtlerin Kimberley Crenshaw nimmt dabei die Auswirkungen von Rassismus, Patriarchat, Klassenzugehörigkeit sowie anderen Systemen der Ausschließung in den Blick. Mehrfach marginalisierte Gruppen unterliegen einem erhöhten Risiko, von diesen intersections betroffen zu sein und somit Einschränkungen im täglich Leben wahrzunehmen. Mit dem Blick auf die Adressat*innen der Migrationssozialarbeit wird Intersektionalität in dem kurzen, sehr ansprechenden Videoclip von Sisters* prägnant erklärt: <https://www.youtube.com/watch?v=F4LOBrrYlhc>*

Emilia Roig, Mitbegründerin des Berliner Center for Intersectional Justice, fasst die Zielrichtungen des Intersektionalitäts-Ansatzes so zusammen:

- *Diskriminierung innerhalb von Diskriminierung bekämpfen*
- *Ungleichheiten innerhalb von Ungleichheiten sichtbar machen*
- *Minderheiten innerhalb von Minderheiten empoweren*
- *Leave no one behind!*

Emilia Roig sagt auch (aus biographischer

Erfahrung), dass Diskriminierung besser verstanden wird, wenn man selbst betroffen ist – und deswegen auch das oft als zu komplex oder zu akademisch abgetane Intersektionalitätskonzept von Betroffenen verstanden wird, auch wenn sie nicht akademisch sind. Aufgrund dessen stellten sich an diesem Arbeitstisch zwei Projekte vor, die diesen marginalisierten Gruppen an spezifischen intersections mittels Empowerment und Powersharing Unterstützung anbieten.

Zum einen brachten Sophie Mätzke-Hodžić und Abdiiseé Bersissa Erfahrungen aus dem Projekt Sisters der LAG Mädchen und*



Sophie Mätzke-Hodžić

junge Frauen Sachsen ein. Ziel des Projekts Sisters ist es, Mädchen* und jungen Frauen* of Color in Sachsen, besonders im ländlichen Raum zu unterstützen und in ihrer Selbstbestimmung und Partizipation zu bestärken. Mädchen* und junge Frauen* mit Migrations- oder Fluchtgeschichte haben gerade auch zu Räumen des Empowerments einen schwierigeren Zugang, so z.B. zum Bildungswesen und zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die Ansprechpartner*innen des Projektes agieren als role models, welche durch ihre eigene Erfahrung Empowermentarbeit*



Abdiiseé Bersissa

leisten. Frauen auf Colour in einer weiß dominierten Gesellschaft sichtbar zu machen, ist ein erster Schritt des Empowerment.*

*Zum anderen stellte Vanessa Carl die Angebote der Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen beim SFZ Förderzentrum gGmbH Chemnitz dar. Die Fachstelle unterstützt Menschen mit Flucht und Migrationserfahrungen und mit Erkrankungen und/oder Behinderungen. Dabei beraten und begleiten sie auch die Träger und weitere Akteur*innen aus den Bereichen Teilhabe und Migration und bringen sie miteinander in Austausch.*

*Klient*innen lassen sich nicht mehr so leicht einem bestimmten Rechtskreis zuordnen. Die Überlagerungen von Fachbereichen und Zuständigkeiten und damit die Anforderungen an die Fachkräfte der Organisationen steigen. Die Fachstelle arbeitet mit einem breiten Netzwerk aus Dachverbänden, Beauftragten für Migration und Behinderung, Erstaufnahmeeinrichtungen, internationalen Arztpraxen, Fachmediziner*innen, Gesundheitsämtern, Gemeinschaftsunterkünften und Ämtern, Bildungsträgern, Arbeitsmarktintegration, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung ebenso wie Migrationsberatungsstellen oder psychosozialen Beratungsangeboten zusammen.*

*Als ein wesentliches Ziel versteht die Fachstelle die Sensibilisierung von Trägern, um Migrant*innen mit Behinderungen mit kulturoffenen, barrierearmen und niedrigschwelligen Angeboten zu unterstützen. Hierbei sollen alle Lebensbereiche (Arbeit, Bildung, Wohnen, Freizeit) in den Fokus genommen und bestehende Regelangebote bei der Erweiterung ihrer Angebote unterstützt werden.*

Claudia Jerzak,

Projekt Etablierung einer Landesfachstelle FSA/MSA in Sachsen



Vanessa Carl

■ Vanessa Carl

Einstieg in den Workshop: Privilegienstern



Die Methode des Privilegiensterns in Anlehnung des Privilegientest nach McCaffry und McIntosh (McIntosh 2003)

Zum Einstieg in den Workshop „Intersektionale Perspektiven auf Soziale Ausschließung – Empowerment und Powersharing als Ansätze Sozialer Arbeit“ wurde die Methode des Privilegiensterns in Anlehnung des Privilegientest nach McCaffry und McIntosh durchgeführt (McIntosh 2003).

Aus Seilen wurde ein Stern auf dem Boden ausgelegt. An den Enden der Seile lagen Karten mit folgenden Kategorien: Gender (soziales Geschlecht), christliche Religion, Rassismuserfahrung, finanzielle Lage, Gesundheit, Eigenständigkeit, Ressourcen und Teilhabe. Es gab zudem die Möglichkeit für die Teilnehmer*innen weitere Kategorien hinzuzufügen. Die Teilnehmer*innen erhielten Klebepunkte und wurden gebeten ihre Privilegierung in den vorherigen Kategorien einzuschätzen. Der Klebepunkt konnte auf einem Kontinuum von sehr privilegiert am äußeren Ende des Seils bis nicht privilegiert im Inneren geklebt werden.

Bei der Mehrheit der Kategorien wurden die Punkte von den Teilnehmer*innen im Bereich zwischen sehr privilegiert und privilegiert geklebt. Ausschließlich bei der Kategorie „christliche Religion“ reichten die Punkte von sehr privilegiert bis zu nicht privilegiert. Weitere Kategorien wurden von den Teilnehmer*innen nicht hinzugefügt.

Im Anschluss wurden die Teilnehmer*innen zu Ihren Gedanken und Gefühlen zu dieser Methode gefragt. Die Methode habe veranschaulicht, dass sich die Teilnehmer*innen des Workshops in den meisten Kategorien privilegiert einschätzen. Zudem wurde festgestellt, dass die Teilnehmer*innen eine recht homogene Gruppe bilden, womit die ähnliche Einschätzung zu begründen sei. Es wurde dafür sensibilisiert, dass es Personen in unserer Gesellschaft gibt, die diese Privilegien nicht genießen.

Im Anschluss der Methode des Privilegiensterns stellten die Referent*innen Sophie Mätzke-Hodžić und Abdiiseé Bersissadie das Projekt sisters* rassistuskritische Mädchen*arbeit in Sachsen und Vanessa Carl die Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen vor.

*Vanessa Carl,
Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen
beim SFZ Förderzentrum gGmbH Chemnitz*

Quellenverzeichnis

McIntosh, Peggy: White Privilege and Male Privilege. A Personal Account of Coming to See Correspondences Through Work in Womens's Studies, in: Kimmel, Michael/Ferber, Abby (Hrsg.): Privilege. A Reader, Westview: Cambridge 2003 147–160.

■ Sophie Mätzke-Hodžić, Abdiiseé Bersissa

Projekt Sisters*



© Fotos: Samir Schattia

Camila Febres, Sophie Mätzke-Hodžić und Abdiiseé Bersissa
Das Sisters* Team

Sisters* versteht sich als intersektionales sowie rassistuskritisches Projekt, das Mädchen*arbeit für Mädchen* of Color im ländlichen Raum Sachsen anbietet.

Das Projekt gibt es seit 2019. Das Ziel ist es, Mädchen* of Color, die mehreren Diskriminierungsformen, u. a. Rassismus und Sexismus ausgesetzt sind, einen Safer Space¹ zu ermöglichen, in welchem sie sich frei entfalten können und in ihrer Identität bestärkt werden.

► Regelmäßige Mädchentreffs

Empowerment ist demnach eines unserer großen Projektziele. Was das Programm der regelmäßig stattfindenden Treffs anbelangt, steht je nach den Wünschen der Mädchen* Spaß und Selbstentfaltung im Vordergrund. In den Treffs werden u. a. Tanzen, Basteln, Hausaufgabenbetreuung, thematische Workshops und Ausflüge angeboten. Derzeit hat Sisters* 3 Standorte, an denen wöchentlich Mädchen*treffs stattfinden, und zwar in Pirna, Freiberg und Torgau.



© Fotos: Sisters*

Im Team von Sisters* arbeiten 3 Frauen of Color. Als Frauen of Color wollen wir gewährleisten, dass wir die Erfahrungswelt der Mädchen* nachvollziehen können und als Role Models fungieren.

Gerade im ländlichen Raum fehlen Strukturen, die einen Safer Space für Mädchen* of Color anbieten. Mädchen* of Color sind im ländlichen Raum oftmals isoliert und es fehlen vielfach professionelle Ansprechpartner*innen, die für die Themen Rassismus und Machtverhältnisse sensibilisiert sind. Sisters* hat sich deshalb zum Ziel gemacht, Empowerment Strukturen im ländlichen Raum Sachsen zu etablieren. Wir arbeiten dabei eng mit Kooperationspartner*innen vor Ort zusammen.

¹ Unter einem Safer Space verstehen wir einen geschützt(er)en Raum in dem z.B. Rassismuserfahrungen geteilt werden können und wir Projektmitarbeiter*innen adäquat mit dem, was die Mädchen berichten, umgehen. Sie sollen hier nicht, wie sich es oft in einer weißen Mehrheitsgesellschaft erleben, als anders wahrgenommen werden. Stattdessen sollen sie das Gefühl bekommen, in ihrem Sein gewertschätzt zu werden. Als Gruppe von Mädchen* of Color soll ihre Identität aufgewertet statt, wie es oft passiert, abgewertet werden.

Derzeit bieten wir u. a. Mädchen*Treffs in einem Jugendhaus, in einer Oberschule im Rahmen eines GTAs sowie in der Außenstelle eines Vereins an.

► **Sisters* Camp**

Eine Besonderheit stellt unsere Sommerfreizeit das Sisters* Camp, dar. Das Sisters* Camp richtet sich auch an Mädchen*, die beispielweise nicht zu den Mädchen*treffs kommen können, da sie an einem anderen Ort leben. Das Camp ist ein regionales Angebot, das die Möglichkeit bietet, Mädchen* of Color aus ganz Sachsen (ebenfalls Schwerpunkt ländlicher Raum) zusammen zu bringen. Das Sisters* Camp hat einen thematischen Schwerpunkt und schlägt eine Brücke zwischen bildungspolitischem Input sowie Freizeitangebot. Im Sisters* Camp 2022 war das Motto des Camps „My Body, My Rulez“. Angepasst an die Zielgruppe von 11 – 27 Jahren wurde das Thema Schönheits- und Körpernormen im Camp besprochen und erfahrbar gemacht. Ein*e Yogalehrer*in bot beispielsweise Einheiten zu Entspannung und Yoga sowie Schönheitsnormen an. Das Ziel des Camps war es, den Mädchen* einen Raum zu geben, in welche sie sich kritisch mit Schönheit beschäftigen können. Mit welchen Schönheitsbildern werden sie in den sozialen Medien konfrontiert? Fühlen sie sich als Mädchen* of Color in den Medien repräsentiert? Dies waren unter anderem Fragen, über die die Mädchen* reflektierten.



© Fotos: Sisters*



► **Empowerment, Powersharing und Rassismuskritik**

Im Folgenden definieren wir einige Begriffe, die im Sisters* Projekt von Bedeutung sind. Zunächst der Begriff Empowerment. In den 1950er etablierte sich der Empowerment Begriff als politisch-praktisches und theoretisches Konzept in der Schwarzen Bürgerrechtsbewegung in den USA . In den 1960/70er fand er sodann Einzug in die feministischen Frauenbewegungen und Migrant*innenselbstorganisationen in den USA und Deutschland.

sichtbar

intersektional

stark

transkulturell

empowernd

rassismuskritisch

solidarisch



SISTERS*

rassismuskritische Mädchen*arbeit in Sachsen

solidarisch

rassismuskritisch

empowernd

kulturell

solidarisch

rassismuskritisch

empowernd

solidarisch

rassismuskritisch

empowernd

solidarisch

rassismuskritisch

Landesarbeitsgemeinschaft
Mädchen* und junge Frauen
in Sachsen e.V.

2,85 €



Seit den 1980er findet eine Etablierung des Konzepts in weiten Teilen sozialer Bewegungen und Professionen statt.

„Im Kern des Begriffs Empowerment steckt „power“, d.h. Kraft, Stärke und Macht. Nicht Macht, verstanden als Dominanz, sondern die Macht, über das eigene Leben zu bestimmen, und Ungerechtigkeit zu verändern [...]. Macht bedeutet hier die Möglichkeit an Entscheidungen beteiligt zu sein sowie über den Zugang zu materiellen Ressourcen (z.B. Wohnraum, Einkommen, öffentliche Anerkennung, Bildung) zu verfügen. Dadurch kann das Potential, das Macht innewohnt, im eigenen Interesse wirksam werden. Ich definiere Empowerment als den Prozess der Ausweitung von Machtzugang und damit von Handlungsspielräumen marginalisierten Gruppen auf der Grundlage von Selbstdefinition und Selbstbestimmung.“

Gabriele Rosenstreich

Powersharing ist ein weiterer wichtiger Ansatz, welchen wir mit unserer Arbeit verfolgen. Eine privilegierte Gruppe benötigt weder Empowerment, noch kann sie Empowerment anbieten. Eine Voraussetzung, um Powersharing zu betreiben, ist das Bewusstwerden der eigenen Macht und Privilegien. Daraufaufgehend können Ressourcen (z.B. Zeit, Raum, Geld, Öffentlichkeit, Kompetenz) der weniger privilegierten Gruppe zur Verfügung gestellt werden.

Dabei ist ein Verzicht auf Kontrolle und Entscheidungsgewalt über die Verwendung der Ressourcen ausgehend von der privilegierten Gruppe unumgänglich.

Des Weiteren verstehen wir uns als ein rassismuskritisches Projekt. Dies setzt voraus, dass wir Rassismus als ein wirkungsmächtiges sowie gewaltvolles System anerkennen, welches auf vielen Ebenen wirkt (z. B. medial, historisch, inter- sowie intrapersonell, institutionell). In diesem System werden nicht allen die gleichen Privilegien zu teil. Hautfarbe, Sprache, zugeschriebene Religion und/oder Herkunft entscheiden unter anderem darüber, wer gesellschaftliche Teilhabe erfährt. Weißsein gilt in diesem System als Norm und erfährt eine Aufwertung. Schwarzsein erfährt dagegen eine Abwertung. Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass Weiß und Schwarz soziale Konstruktionen sind und sich nicht (ausschließlich)

auf die Hautfarbe beziehen. Eine rassismuskritische Perspektive einzunehmen heißt, auf Wirkungsweisen von Rassismus zu blicken und Gegenentwürfe zu entwickeln. Dabei reflektiert man sich selbst in diesem System und arbeitet daran, weniger gewaltvolle, gerechtere Strukturen zu erschaffen.

*Sophie Mätzke-Hodžić,
Abdiëé Bersissa,
Projekt Sisters* der LAG Mädchen und junge Frauen Sachsen*



■ Vanessa Carl

Vorstellung der Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen



Die Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen (FMBS) wird seit dem 01.11.2019 durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) gefördert. Die FMBS ist ein Angebot der SFZ Förderzentrum gGmbH in Chemnitz, deren Schwerpunkt die Rehabilitation von Menschen mit Seheinschränkung und Blindheit ist.

Die FMBS arbeitet direkt an der Schnittstelle der Themengebiete Migration/Flucht/Integration und Behinderung/Teilhabe/Inklusion und leistet so einen wertvollen Beitrag zu einer gelingenden Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte und Behinderung. Das Hauptziel ist der Abbau von organisatorischen, strukturellen und themenbedingten Barrieren in Organisationen an der Schnittstelle Migration und Behinderung. Damit soll ein niedrigschwelliger Zugang zu Beratungen und Leistungen ermöglicht werden, um die Teilhabe und Chancengleichheit der Menschen mit Migrationsgeschichte und Behinderung zu fördern. Problemfelder sind beispielsweise Mängel bei der Identifizierung von Behinderung, fehlende Kontinuität der Unterstützungsangebote und fehlende Sensibilisierung für die Zielgruppe (DRK 2022).

Dabei ist die Fachstelle für Migration und Behinderung Sachsen im steten Austausch mit Akteur*innen aus privaten und öffentlichen Organisationen, deren Dachverbänden und Fachgruppen sowie mit dem SMS. Des Weiteren ist die FMBS Mitglied des bundesweiten Netzwerks Flucht, Migration und Behinderung. Der Arbeitsschwerpunkt liegt vor allem in der Sensibilisierung und Befähigung von Akteur*innen, vor allem in kommunalen Verwaltungen, zum Umgang und Leistungszugang mit/für Menschen mit Migrationsgeschichte und Behinderung in den Fachbereichen Migration und Behinderung. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Vernetzung von Akteur*innen aus dem Bereich Migration und Behinderung in Sachsen sowie die Unterstützung und Beratung im Fallmanagement. Zudem bietet die FMBS einen Wissenstransfer zu Schnittstellenthemen im Online-Austausch



„Migration – Flucht – Behinderung“ an und beteiligt sich in der politischen Weiterentwicklung des Themas.

▶ **Links**

- Roadbox Übersicht - Projektseite: Crossroads (hi-deutschland-projekte.de)
- Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht (hi-deutschland-projekte.de)
- DRK Wohlfahrt Ungesehen Bericht (drk-brandenburg.de)
- Spezialisierter Beratungsleitfaden nach ICF im Kontext Flucht, Migration und Behinderung (diakonie-michaelshoven.de)

*Vanessa Carl,
Fachstelle Migration und
Behinderung Sachsen beim SFZ
Förderzentrum gGmbH Chemnitz*

FACHSTELLE MIGRATION
UND BEHINDERUNG
SACHSEN



FMBS-Studie Handlungsempfehlungen

- Systematische Identifizierung von Behinderung
- Niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu Angeboten
- Verbessertes Informationstransfer (Übergangsmanagement)
- Verbessertes Wissenstransfer an der Schnittstelle Migration und Behinderung
- Ausbau von Netzwerken
- Stärkung der Angebote
- Sensibilisierung für die Bedarfe der Zielgruppe
- Stärkung von Selbstvertretung

Kontakt

- Postadresse:
SFZ Förderzentrum gGmbH,
Flemmingstraße 8c, 09116 Chemnitz
- Besucher*innenadresse:
Fachstelle Migration und Behinderung Sachsen
Bahnhofstraße 52, 09111 Chemnitz
- Fachreferentin: Vanessa Carl
- Telefon: 0151 65588159/ 0371 3344188
- Website: www.sfz-chemnitz.de/fachstelle-sachsen
- E-Mail: fachstelle-sachsen@sfz-chemnitz.de



■ Sophie Mätzke-Hodžić, Abdiiseé Bersissa

Abschluss des Workshops: Worldcafé

Nachdem Sisters* und die Fachstelle für Migration und Behinderung ihre Projekte vorgestellt und Begriffe geklärt haben, gab es zum Abschluss drei Arbeitstische mit Fragen, die zunächst an den Tischen und danach im Plenum diskutiert wurden.

1. Wie können wir Intersektionalität in unseren Arbeitskontexten berücksichtigen?
2. Wie kann eine rassismuskritische Haltung in meiner Arbeit aussehen und was kann sie bewirken?
3. Wie sind Ihre Erfahrungen mit Menschen mit Migrationsgeschichte und Behinderung im Arbeitskontext und was würde Sie in der Arbeit mit dieser Zielgruppe unterstützen?

Zu den Fragen 1. und 2. merkten Fachkräfte u.a. an, dass es zunächst Austausch innerhalb des Teams braucht. Welches Grundverständnis herrscht z. B. über bestimmte Begriffe und welche Wissensstände gibt es bezüglich Themen wie Rassismus und Intersektionalität. Es sollten Leitfäden erarbeitet werden, die eine Orientierung geben. Hierbei wurde die Resource Zeit als Herausforderung angemerkt.

Außerdem besprachen Teilnehmende des Workshops, dass es im Allgemeinen einen Barriereabbau benötige, damit beispielsweise Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Menschen der

BIPOC Community mehr Zugänge erhalten. Dabei ist Selbstreflexion innerhalb des Teams und eine Sichtbarmachung von Barrieren wichtig, um nötige Schritte einzuleiten, die Intersektionalität im Arbeitsfeld mehr berücksichtigen. Generell sei es notwendig, dass der Begriff Intersektionalität noch mehr Eingang in Diskussionen erhalte und an Bekanntheit gewinne.

Teilnehmende äußerten zudem, dass es viele Bedarfe an Weiterbildungsangeboten/Integrationsangeboten an das SFZ Förderzentrum GmbH gäbe. Speziell zum Thema Migration und Behinderung.

Der Workshop hat aufgezeigt, dass das Thema Intersektionalität im Feld Soziale Arbeit / Migration Eingang gefunden hat. Durch die Vorstellung der Projekte sowie anhand der Redebeiträge wurde ersichtlich, dass es viele Perspektiven zu berücksichtigen gilt. Der Austausch zeigt, dass Menschen sich dafür mehr und mehr öffnen. Es gilt zukünftig neue Handlungsweisen zu entwickeln, die Intersektionalität praktisch umsetzen und dabei helfen, Barrieren abzubauen.

*Sophie Mätzke-Hodžić,
Abdiiseé Bersissa,*

Projekt Sisters der LAG Mädchen und junge Frauen Sachsen*

Quellenverzeichnis

Abushi, Sakina und Pierre Asisi (2020): „Die Anderen“ Empowern? Versuch einer Begriffsbestimmung Für die politische Bildung und Pädagogische Praxis, in: Birgit Jagusch und Yasmine Chehata (Hersg.), Empowerment und Powersharing, Ankerpunkte – Positionierungen- Arenen, BELTZ Juventa: Weinheim Basel, S. 214-226.

Can, Halil (2021): Empowerment - Selbstbemächtigung in People of Color-Räumen, in: Susan Arndt und Nadja Ofuatey-Alazard (Hersg.), Wie Rassismus aus Wörtern spricht, (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache, Ein kritisches Nachschlagewerk, Unrast Verlag: Münster, S. 587-590.

Tupoka Ogette, exit RACISM, rassismuskritisch denken lernen, UNRAST-Verlag 2019.

Rosenstreich, Gabriele (2020): Empowerment und Powersharing unter intersektionaler Perspektive, in: Birgit Jagusch und Yasmine Chehata (Hersg.), Empowerment und Powersharing, Ankerpunkte – Positionierungen- Arenen, BELTZ Juventa: Weinheim Basel, S. 227- 238.



Beschwerdemanagement im Kontext sächsischer Unterbringungspraxen – zur (Nicht-)Umsetzung eines Menschenrechts?



Workshop 2-D

*Ob Landeserstaufnahmeeinrichtungen, kommunale Sammelunterkünfte oder dezentraler Wohnraum – die Frage nach der Realisierung des Menschenrechts auf wirksame Beschwerde (vgl. u.a. Art. 13 EMRK; Art. 17 Grundgesetz) stellt sich im Kontext der Unterbringung geflüchteter Menschen insbesondere. Dies nicht allein auf Grund des Wissens um unzulängliche Lebensbedingungen in diversen Unterkünften. Vielmehr auch deshalb, da geflüchtete Menschen weiterführenden systematischen Eingriffen in grundlegende Rechte ausgesetzt sind: Denken wir hier beispielsweise an Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre, des Rechts auf einen angemessenen Gesundheitsschutz, den ungenügenden Schutz besonders vulnerabler Personen oder die Gefahr rassistisch motivierter Übergriffe und Gewalt. So gilt es in diesem Zusammenhang nicht zuletzt zu erwähnen, dass (auch) Sozialarbeiter*innen im Kontext*

Flucht (potenziell) an derartigen Eingriffen beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund erweist sich die besondere Notwendigkeit, geflüchteten Menschen Zugänge zu einer unabhängigen Beschwerdestelle zu eröffnen.

Diese kann dabei unterstützen, die Einhaltung geltender Rechte einzufordern und sich gegen Ein- und Übergriffe zu schützen bzw. zur Wehr zu setzen. Inwieweit kann der Zugang zu unabhängigen Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Sachsen jedoch überhaupt als realisiert betrachtet werden? Ausgehend von Impulsen zu einer angemessenen Ausgestaltung eines Beschwerdeverfahrens und der organisatorischen Struktur einer Beschwerdestelle, konnte im Workshop die Diskussion über die (Nicht-)Realisierung wirksamer Beschwerdemechanismen im Kontext sächsischer Unterbringungspraxen angeregt werden.

■ Maleen Täger

Vorstellung des Antidiskriminierungsbüros Sachsen e. V.

Einleitung

Das Menschenrecht auf wirksame Beschwerde¹ sieht vor, dass sich jeder Mensch bei einer entsprechenden Stelle über Menschenrechtsverletzungen beschweren kann. Für Geflüchtete ergibt sich dieser Bedarf im Besonderen aufgrund von restriktiven Strukturen der Asylpolitik und menschenunwürdiger Lebensbedingungen in Unterkünften. Wendet man die Feststellungen des UN-Ausschuss für die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hier an, kann dieses Menschenrecht erst dann als umgesetzt gelten, wenn eine Beschwerdestelle verfügbar und mit ausreichend Kapazitäten ausgestattet und niedrigschwellig zugänglich ist (wirtschaftlich, physisch, sprachlich, diskriminierungsfrei).²

Für die sächsische Unterbringungspraxis muss festgestellt werden, dass Geflüchteten dieses Menschenrecht bisher verwehrt wird. Es gibt nahezu keine Beschwerdestrukturen, und keine, die unabhängig sind.

Wir möchten uns über die Potenziale einrichtungsinterner vs. –externer Beschwerdestrukturen austauschen, über die Ansprechstellen, die bereits bestehen, und die notwendigen Charakteristika einer noch zu schaffenden Beschwerdestruktur für Geflüchtete in Sachsen.

Unabhängige Qualifizierte Antidiskriminierungsberatung in Sachsen

Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen (ADB) ist einer der größten Träger unabhängiger qualifizierter Antidiskriminierungsberatung (AD-Beratung) bundesweit. In Sachsen bestehen Büros an den Standorten Leipzig, Dresden und Chemnitz, an denen Beratung, Vernetzungs- und Bildungsarbeit stattfindet. Wir arbeiten nach dem horizontalen Ansatz: Alle



Maleen Täger

Betroffenen von Diskriminierung können sich an uns wenden, unabhängig davon, in welcher Kategorie sie diskriminiert werden (z. B. Rassismus, Behinderung, sexuelle Orientierung, ...). Unser vollständiges Diskriminierungsverständnis, das etwas weiter geht als beispielsweise das des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, ist online einsehbar.

AD-Beratung stellt ein qualifiziertes Unterstützungsangebot für Betroffene dar. Es geht um persönliche Einzelfallberatung im geschützten Rahmen, um Empowerment zur Durchsetzung von Rechten, konkrete Schritte zum Einfordern des Rechts auf Gleichbehandlung, und: Begleitung in Beschwerdeprozessen. Betroffene von Rassismus stellen statistisch die größte Personengruppe dar, die unser Beratungsangebot in Anspruch nimmt (46 %). Die Lebensbereiche, in denen sich die meisten uns gemeldeten Diskriminierungen abspielen, sind „Arbeit“ (88 %), „Wohnen“

¹ Art. 13 EMRK, Art. 2 Abs. 3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 17 GG der BRD.

² Empfehlung: Beitrag „Die Umsetzung des Menschenrechts auf wirksame Beschwerde für Geflüchtete (in Gemeinschaftsunterkünften)“ von Henrike Janssen & Katharina Ohletz in „Soziale Arbeit mit Geflüchteten“ (Hrsg. Nivedita Prasad).

(65 %) und „Behörden“ (61 %).³ Darin abgebildet sind auch Fälle von Diskriminierung gegen Geflüchtete in sächsischen kommunalen und Landesaufnahmeeinrichtungen, die ebenfalls zu unserem Beratungsalltag gehören.

Beschwerdeprozesse im Rahmen von AD-Beratung

Fallbeispiel: Ein Mann in einer Unterkunft für Geflüchtete erfährt rassistische Diskriminierung durch eine Mitarbeiterin vor Ort. Darüber hinaus wird auf seine Bedarfe als chronisch kranke Person keine Rücksicht genommen, was zu einer lebensgefährlichen Akut-Situation für die betroffene Person führt.

Nach einem Erstkontakt mit dem ADB findet ein ausführliches Beratungsgespräch statt, bei dem unsere Standards der Klient*innenzentrierung und Parteilichkeit charakteristisch die Beratung gestalten. Es wird ein gemeinsamer Auftrag erarbeitet, der in den folgenden Monaten verfolgt wird: Die betroffene Person möchte Beschwerde führen, eine Einsicht bei der verantwortlichen Seite erreichen und nach Möglichkeit eine Entschuldigung erhalten, um nach der erlebten Herabwürdigung in einen Heilungsprozess eintreten zu können. Darüber hinaus möchte er, dass auf der strukturellen Ebene bekannt wird, wie seiner Erfahrung nach das bestehende Unterbringungssystem für Geflüchtete Diskriminierungen begünstigt und Betroffene nicht schützt.

Eines der häufigsten Instrumente der AD-Beratung ist der Beschwerdebrief, in dem die Betroffenen auf den diskriminierenden Vorfall und seine Folgen sortiert und fachlich unterstützt dargestellt, klare Forderungen an die verantwortliche Stelle formuliert und – wenn möglich – auf die rechtliche Grundlage hingewiesen wird, nach der Diskriminierung verboten ist. Darauf können weitere Schriftwechsel folgen, Vermittlungsgespräche oder beispielsweise fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Der Beschwerdeprozess folgt in der Regel der Logik aufsteigender Hierarchien: Wenn sich bei der initial diskriminierungsverantwortlichen Stelle, also z.B. dem Träger als Arbeitgeber der Mitarbeiterin, die sich rassistisch verhalten hat, kein hilfreiches Ergebnis erzielen lässt, wird sich an die nächst höhere Ebene, also z. B. das Land Sachsen als Auftraggeber des Trägers, gewandt usw.

Der „Erfolg“ eines solchen Beschwerdeprozesses

hängt wesentlich (neben anderen Aspekten) auch davon ab, ob die diskriminierungsverantwortliche Stelle selbst über klare Strukturen verfügt, nach denen Beschwerden gehandhabt werden, und beauftragte Personen, die explizit ansprechbar für bestimmte Belange, z. B. Diskriminierungsvorwürfe, sind. In aller Regel ist beides nicht vorhanden, weshalb es fast standardmäßig zu unseren Forderungen gehört, klare Beschwerdestrukturen zu schaffen, niedrigschwellig zugänglich zu machen und klar zu kommunizieren, sodass sich Betroffene im Bedarfsfall auch ohne Hilfe einer außenstehenden Stelle vertrauensvoll mit ihrem Anliegen an die Verantwortlichen wenden können.

AD-Beratung als Interventionsmöglichkeit bei Beschwerden im Unterbringungskontext?

Im Falle von Unterbringungskontexten von Geflüchteten (und auch in anderen Bereichen) ist diese Forderung nur sehr begrenzt hilfreich, weil deutlich wird: Unternehmens- bzw. trägerinterne Beschwerdestrukturen können, realistisch betrachtet, kaum leisten, was eigentlich nötig wäre, um wirksam zu sein. Personen im Asylverfahren, die sich als abhängig und dem System ausgeliefert erleben, nur schwer unterscheiden können, wer zu einem freien Träger und wer zu einer Behörde gehört und an welchen Stellen ihre Beschwerde unter Umständen negative Konsequenzen betreffend ihres Asylverfahrens haben könnte, werden sich kaum an Beschwerdestellen wenden, die nicht explizit unabhängig von der betreffenden Unterbringungsstruktur arbeiten.

Antidiskriminierungsberatung kann in bestimmten Fällen eine solche unabhängige Stelle darstellen, die Beschwerdeprozesse begleitet und unterstützt. Sie kann aber qua ihres Auftrags nicht zuständig sein für alle Menschenrechtsverletzungen, die aus Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften teilweise berichtet werden. Sie ist zudem angewiesen auf einzelne Betroffene, die sich zutrauen, selbst in den Beschwerdeprozess einzutreten und diesen „durchzustreiten“. Die Interventionsmöglichkeiten von AD-Beratungsstrukturen ohne eine konkrete betroffene Person, die sich meldet und im Fall bleibt, sind sehr begrenzt.

³ Auswertungszeitraum 2017-2020 über alle Standorte, siehe: *Aufbau von Antidiskriminierungsberatungsstrukturen in Sachsen - Abschlussbericht 2017-2020*.

Gebraucht wird eine unabhängige, mit Ressourcen und Kompetenzen ausgestattete Beschwerdestelle

Was es bräuchte, wäre eine Stelle, die mit genügend Ressourcen und der entsprechenden Expertise ausgestattet ist, sich sämtlichen Beschwerden und Mangelberichten aus Unterkünften widmen zu können. Sie muss fallübergreifend und unabhängig von Einzelpersonen mit den verantwortlichen Institutionen und Behörden in Kontakt treten können und mit Kompetenzen ausgestattet sein, um dort auch relevante Veränderungen auf Systemebene anstoßen zu können. Eine solche Stelle muss – ebenso wie allgemeine AD-Beratungsstellen – zwingend nicht-staatlich und unabhängig sein, denn staatliche Stellen sind in ihrem Mandat und ihren Handlungsmöglichkeiten zu begrenzt und zudem im Interessenskonflikt. Darüber hinaus werden staatliche Akteur*innen häufig selbst als diskriminierend oder als mit diskriminierenden Stellen verflochten wahrgenommen, insbesondere in diesem Kontext. Unterstützungsangebote müssen einen vertrauenswürdigen Rahmen bieten, den Betroffene wahrnehmen können, ohne Sorge um persönliche Konsequenzen zu haben. In konflikthaften Konstellationen ist eine parteiliche Unterstützung und Interessenvertretung durch die Supportstruktur nicht verhandelbar. Die bestehenden Machtasymmetrien müssen ausgeglichen werden. Ein niedrigschwelliger Zugang, also z. B. räumliche Nähe zur Unterbringung und die Verfügbarkeit von Sprachdolmetschung, ist notwendige Grundbedingung.



*Maleen Träger,
Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.*

■ Monique Kaulertz

Vorstellung der unabhängigen Beschwerde- und Informationsstelle Flucht (UBIF)

1. Beschwerdestellen für Geflüchtete

Zunächst wurde im Workshop die Bedeutung des Rechts auf wirksame Beschwerde für den Aufbau von Beschwerdestrukturen verdeutlicht. Diese werden zumeist als ein Element neben anderem im Kontext menschenrechtskonformer und menschenwürdiger Unterbringung gesehen, denn „die für die Unterbringung zuständige Behörde [...] muss sicherstellen, dass die Rechte der in den Unterkünften lebenden Menschen geachtet werden. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass das Handeln von privaten Betreibern grund- und menschenrechtlichen Standards genügt. Dazu gehört auch, dass Menschen, deren Rechte verletzt wurden, die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde haben. Das Recht auf wirksame Beschwerde ist unter anderem in Artikel 2 Absatz 3 des UN-Zivilpakts und Artikel 13 EMRK [Europäische Menschenrechtskonvention] verankert.“⁴ Tatsächlich ist die Landschaft existierender Stellen nach wie vor mehr als übersichtlich und äußerst lückenhaft und beschränkt sich auch nach jahrelanger Arbeit verschiedener Institutionen zumeist auf Pilotprojekte. Um einen Überblick und Vergleich einiger weniger existierender Beschwerdestellen zu geben, wurden von der Referentin Monique Kaulertz von der „Unabhängigen Beschwerde- und Informationsstelle Flucht“ (UBIF) in Bochum zu Beginn des Vortrags vor allem Beschwerdestellen genannt, deren Prinzipien denen der UBIF teilweise ähneln. Die vorgestellten Beschwerdestellen waren:

- Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS)⁵
- Die Struktur der Dezentralen Beschwerdestellen der LEAs (Landeserstaufnahmeeinrichtungen) in NRW⁶
- Die Ombudsstelle Köln – Beschwerdestelle für Flüchtlingsunterbringung⁷



Monique Kaulertz

Die Stellen haben mit der UBIF gemeinsam, dass sie (teilw.) unabhängig sind, sich niedrigschwellig an geflüchtete Menschen und Unterstützer*innen richten und nach eigenem Verständnis menschenrechtsorientiert arbeiten, das heißt für den Zugang zu Rechten und Teilhabe von Geflüchteten einstehen, asymmetrische Machtverhältnisse reflektieren und in Frage stellen und daher nicht rein konfliktlösend bzw. mediatorisch auftreten wollen. Zudem sind die Stellen zum großen Teil oder komplett hauptamtlich besetzt, was als wichtiges Kriterium einer kontinuierlichen und professionellen Arbeit angesehen wird. Manchmal werden in Projekten Ehrenamtliche mit dem Argument eingesetzt, dass ehrenamtliche Ombudsleute eine größere Unabhängigkeit genießen würden. Jedoch ist die UBIF der Ansicht, dass die Unabhängigkeit auf andere Weise sichergestellt sein muss als dadurch, dass Personen unentgeltlich arbeiten. Zum Dritten sind die Stellen insofern unabhängig, dass sie nicht bei Ämtern oder Behörden angesiedelt und somit keine staatlichen Stellen

⁴ Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (2017), S. 57, zitiert von FHK S. 10.

⁵ BUBS - Berliner unabhängige Beschwerdestelle 2022.

⁶ Diakonie RWL 2019.

⁷ Bureiasi 2023.

sind. Viertens basieren die Stellen auf (schriftlich festgehaltenen) Vereinbarungen und Verbindlichkeiten in der Zusammenarbeit mit staatlichen Akteuren, etwa bezüglich Rückmeldefristen nach Eingang von Beschwerden und regelmäßigen Austauschtreffen. Es gibt bundesweit vereinzelt weitere Ombudsstellen, z.B. die Ombudsperson beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg⁸, die jedoch aus Sicht der UBIF nicht unabhängig und nicht niedrigschwellig sind.

2. Genese der UBIF

Nach dem Blick auf einige bestehende Beschwerdestrukturen wurde genauer darauf eingegangen, was die UBIF auszeichnet und wie sie arbeitet. Die UBIF ist eine aus Protesten von Geflüchteten und zivilgesellschaftlichem Engagement hervorgegangene kommunale Beschwerdestelle für geflüchtete Menschen, die an der Evangelischen Hochschule RWL⁹, also einer wissenschaftlichen Einrichtung, angesiedelt und für Betroffene in Bochum zuständig ist. Sie entstand, nachdem die Umsetzung eines Ratsbeschlusses zur Einrichtung einer solchen Stelle gescheitert war. Nach der Kontaktaufnahme und Vermittlung durch Engagierte der Flüchtlingsarbeit mit der EVH RWL wurde das Projekt im Rahmen eines Antrags für das „Transfernetzwerk Soziale Innovation S_inn“ in der Förderlinie „Innovative Hochschule“ gemeinsam mit anderen Teilprojekten beantragt und 2018 für eine Laufzeit von 5 Jahren bewilligt. Es basiert auf einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bochum sowie mit dem „Initiativkreis Flüchtlingsarbeit“ (einem Zusammenschluss von Initiativen und Organisationen, Ehren- und Hauptamtlichen in der Arbeit mit Geflüchteten in Bochum). Im Dezember 2022 wurde das Projekt beendet. Anträge zur Weiterförderung wurden nicht bewilligt¹⁰.

3. Struktur und Umsetzung der UBIF

Das Ziel der UBIF ist es, die Lebensumstände und Teilhabe geflüchteter Menschen in Bochum zu verbessern. Die UBIF nimmt dazu Beschwerden von geflüchteten Menschen, ehren- und hauptamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätigen Personen und anderen

Akteuren im Themenfeld Flucht zu Problemen und Missständen entgegen, die die Rechte von geflüchteten Menschen bzw. deren Wahrung und Wahrnehmung, Lebensqualität und Teilhabemöglichkeiten beeinträchtigen und Diskriminierung begünstigen oder verursachen. Sie unterscheidet sich von anderen Stellen dadurch, dass sie nicht nur Probleme in Bezug auf Flüchtlingsunterkünfte, sondern auch Probleme in anderen Bereichen, die Geflüchtete betreffen, bearbeitet und sichtbar macht. Die UBIF agiert unabhängig und arbeitet in der Absicht, parteilich für geflüchtete Menschen existierende Machtgefälle auszugleichen und zu beeinflussen, was sie von manchen Ombudsstellen unterscheidet, die eher mediatorisch arbeiten. Sie orientiert sich mit der Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden an den Beratungsstandards von Antidiskriminierungsstellen, d.h. Mitarbeiter*innen qualifizierten sich für ihre Arbeit u.a. durch Fortbildungen des Anti-Rassismus Informations-Centrum (ARIC- NRW e.V.), das seit 1994 besteht¹¹.

Die Arbeit der UBIF basiert auf drei Säulen, a) dem Beschwerdemanagement, d.h. der sozialarbeiterischen Beratungstätigkeit und Beschwerdeaufnahme bzw. -bearbeitung, b) der Social Policy Practice¹², d.h. ihren Aktivitäten als Policy-Institution bzw. der Sozialanwaltschaft als Möglichkeit der Intervention bei strukturellen Problemlagen, die über Einzelfälle hinausgehen, und c) der Forschungs- sowie Bildungstätigkeit mit dazugehörigen Schwerpunktsetzungen. Im Feld a) der Beschwerdeaufnahme werden Beschwerden auf individueller Ebene aufgenommen, dokumentiert und als Einzelfälle bearbeitet, um in Absprache mit den Betroffenen bzw. Beschwerdesteller*innen Lösungen zu finden. Weiterhin werden in Tätigkeitsfeld b) wiederkehrende und strukturelle Probleme und Missstände gesammelt und Lösungswege gesucht, die auf institutioneller sowie politischer Ebene angegangen werden. Hier wird die UBIF vermittelnd und beratend tätig bzw. auch politisch aktiv, um Probleme sichtbar zu machen, Kritik anzubringen und nachhaltige Lösungen zu fordern bzw. den Weg dorthin zu begleiten. Schließlich ist die UBIF an einer Hochschule angesiedelt und verfolgt somit auch das Ziel, im Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis Beiträge zu Wissenstransfer, Bildung und For-

⁸ Baden-Württemberg o.J.

⁹ Rheinland Westfalen Lippe.

¹⁰ Nachtrag: Es wird allerdings 2023 in Bochum eine Stelle für community-basierte rassismuskritische Beratung bei der MSO Bonem e.V. eingerichtet, was auch eines der Verstetigungs-Ziele der UBIF war.

¹¹ Home - ARIC NRW e.V 2023.

¹² Siehe 3.3

schung zu leisten, was dem dritten Aufgabenfeld c) entspricht. Durch die Organisation bzw. Beteiligung an Vorträgen und wissenschaftlichen Tagungen, das Verfassen von Publikationen und die Beteiligung an der Qualifikation und Sensibilisierung von Studierenden der Sozialen Arbeit wird ein Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis und ein nachhaltiges Verfügbarmachen des im Pilotprojekt generierten Wissens gewährleistet. Die drei Säulen stehen auf dem Fundament einer antirassistischen Grundhaltung¹³, des Tripelmandats der Sozialen Arbeit als Menschenrechtprofession¹⁴ und der kritischen Migrations- und Fluchtforschung¹⁵, die sich als empowernd und emanzipatorisch versteht.

3.1. Bearbeitung von Beschwerden

Beschwerden wurden nach Entwicklung eines Konzepts sowie der Grundlagen für die operationale Umsetzung (Beschwerdebögen und Datenbank, Werbematerialien, Website etc.) im Zeitraum vom 03.06.2019 - 01.07.2022 entgegengenommen. Etwa 100 individuelle Beschwerden gingen in diesem Zeitraum bei der UBIF ein, wobei hier Sammelbeschwerden von Institutionen nicht mitgezählt werden. Kanäle waren zunächst Telefon, E-Mail, ein Messenger-Dienst, die Besuchsmöglichkeit zur offenen Sprechstunde sowie später auch ein Kontaktformular auf der Internetseite. Zudem wurden in Flüchtlingsunterkünften Flyer in 9 verschiedenen Sprachen ausgelegt und Poster aufgehängt, die auch an Multiplikator*innen weitergegeben wurden, etwa an Sozialarbeiter*innen in der Flüchtlingsberatung und Wohlfahrtverbände. Vor allem der Zugang über Telefon und Mail wurde genutzt, wobei vor der Corona-Pandemie auch häufiger die Sprechstunde aufgesucht wurde. In der Beratung konnte bei Bedarf auf einen qualifizierten Übersetzungsdienst zurückgegriffen werden. Beschwerden waren stets auch anonym möglich. Vorgehensweisen und weitere Schritte wurden mit den Beschwerdesteller*innen immer abgesprochen. Nichts wurde gegen deren Willen unternommen. Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, wird im Gespräch geklärt und den Wünschen, Bedürfnissen und Ressourcen von Beschwerdesteller*innen in Zusammenarbeit mit diesen und gegebenenfalls beratenden anderen Organisationen (z.B. Back UP Dortmund, der Patientenberatung oder Aric NRW) angepasst. Die Dokumentation der Beschwerden erfolgte mittels eines eigens entwickel-

ten Aufnahmesystems mit entsprechenden Dokumentationsbögen.

3.2. Beschwerdethemen

Im Workshop wurde die Frage gestellt, bezüglich welcher Themen die UBIF kontaktiert wurde. Eingehende Beschwerden bezogen sich vor allem auf die Themenfelder „Diskriminierung und Rassismus“, „Unterbringung“ und „Probleme mit Behörden“. Bei Thema „Diskriminierung und Rassismus“ waren alle möglichen Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Schule, Gesundheitssystem, Ämter und öffentlicher Raum sowie Nahverkehr betroffen. Teils ging es hier auch um gewaltsame Übergriffe. Manche Beschwerdesteller*innen waren von mehreren Dimensionen von Diskriminierung betroffen (bezüglich Herkunft, Sprache, Gender, Alter, Gesundheit, Geschlechtsidentität). Beim Thema Unterbringung ging es u.a. um das Recht, in eine Privatwohnung zu ziehen, Kontrollen und Machtdynamiken, Verletzung der Privatsphäre und des Postgeheimnisses, schlechte Internetverbindung und Ruhe für Arbeiten und Lernen, Konflikte mit Betreiber*innen und Mitbewohner*innen sowie um den Zustand der Einrichtungen im Allgemeinen, etwa der Küchen und Bäder. Zum Thema „Probleme mit Behörden“ wurden vor allem lange Wartezeiten, verlorene Dokumente, fehlende Rückmeldungen oder Kontaktmöglichkeiten sowie wiederholt eingeforderte Papiere und widersprüchliche Informationsweitergaben beanstandet, wobei vor allem die Ausländerbehörde und das Einwohneramt bis heute eklatante Bearbeitungsrückstände und Missstände aufweisen. Es wurde bemängelt, dass Handlungsspielräume zur Aufenthaltsgewährung seitens Behördenmitarbeiter*innen nicht genutzt würden – etwa leben in Bochum über 400 Personen seit über 5 Jahren mit einer Duldung.

3.3. Social Policy Practice

Neben der individuellen Bearbeitung von Beschwerden und der Suche nach Lösungen für den Einzelfall legte die UBIF einen großen Schwerpunkt auf die Bearbeitung von Missständen auf struktureller Ebene mittels sogenannter „Social Policy Practice“. Burzlaff & Eifler zitieren Weiß-Gal & Gal, die „Policy Practice“ als „sozialarbeiterische Interventionen“ bezeichnen, „die einen integralen Bestandteil des professionellen Handelns ausmachen und verschiedenste Felder Sozialer Arbeit betreffen. Diese Inter-

¹³ DBSH-Fachbereich Migration und Flucht 30.11.2020; Textor, M., Anlaß, T. 2018; DO MAR CASTRO VARELA, Maria 2018.

¹⁴ Pasad 2019.

¹⁵ Dazu Mecheril 2013a, 2013b.



ventionen zielen nicht nur darauf ab, auf organisationaler, lokaler, nationaler oder internationaler Ebene neue Politiken, die den Werten Sozialer Arbeit entsprechen, zu formulieren oder zu implementieren, sondern auch darauf, bereits existierende (Sozial-) Politiken zu verbessern¹⁶. Wobei Soziale Arbeit als immer schon politische Tätigkeit betrachtet wird, denn Politiken und Gesetzgebungen können die Situation von Adressat*innen der Sozialen Arbeit zum Positiven oder Schlechteren verändern.

Themen, die unter dem Stichwort „Social Policy Practice“ bearbeitet wurden, waren bei der UBIF „Unterbringung“, „Bleiberechtsmanagement“, „Ausländerbüro“ und „Antidiskriminierungsarbeit“. Beim Thema „Unterbringung“ wurden rechtliche Standards zur Unterbringung geprüft und darauf basierend eine Stellungnahme verfasst. Die darin enthaltenen Kritikpunkte wurden mit der Stadt verhandelt und Veränderungen in Bezug auf Privatsphäre, Postzugang, Gewaltschutz, Belegung, Infrastruktur sowie Regelungen zur Privatwohnungsnahme gefordert. Auch hat sich die UBIF in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem „Initiativkreis Flüchtlingsarbeit“ für die Einrichtung eines „Bleiberechtsmanagements“¹⁷ zur Abschaffung von Kettenduldungen ein-

gesetzt und dazu eine Stellungnahme erarbeitet, die in einem städtischen Gremium vorgestellt wurde. Die Einrichtung eines Bleiberechtsmanagements wurde zwar begonnen, allerdings wieder ausgesetzt, als vermehrt Menschen aus der Ukraine in Bochum ankamen. Auch setzt sich die UBIF in einer Vielzahl an Gesprächen für die Umstrukturierung der Bochumer Ausländerbehörde ein und diskutierte mit Mitarbeiter*innen des Sozialamts auf Basis einer Stellungnahme die Verletzung von Menschenrechtsstandards in den Unterkünften. Schließlich forderte die UBIF den Aufbau einer kommunalen Antidiskriminierungsstelle, für die sie erste Eckpunkte eines Konzepts erarbeitete. Dieses Vorhaben wird von dem migrantischen Verein Bonem e.V. 2023 realisiert.

4. Bedingungen für den Aufbau von Beschwerdestrukturen

Im Workshop wurden auch Standards zum Aufbau von Beschwerdestrukturen diskutiert, die im Folgenden geordnet dargestellt werden. Standards zum Aufbau von Beschwerdestrukturen finden sich neben einigen wissenschaftlichen Publikationen vor allem bei Marianne Wegenast und Gloria Goldner¹⁸.

¹⁶ Burzlaff und Eifler 2018, S. 224 Übersetzung aus dem Englischen durch Burzlaff und Eifler.

¹⁷ Ein Vorbild war das Projekt „Wege ins Bleiberecht: Eine beispielhafte Initiative für Langzeitgeduldete – Flüchtlingsrat Niedersachsen 2023.

¹⁸ Wegenast 2018; Goldner 2019.

Beide Publikationen entstanden basierend auf parallel laufenden Pilotprojekten, so dass sie inhaltlich fast identisch sind. Darin werden sechs grundlegende Handlungsfelder genannt, „die die Funktionsfähigkeit eines Beschwerdeverfahrens beeinflussen und die möglichst gleichzeitig in den Blick genommen werden sollten“¹⁹ bzw. als Bemessungskriterien zum möglichen Erfolg eines Beschwerdemanagements dienen können: 1. Beschwerdestelle, 2. Vertrauen der Bewohner*innen in das Instrument, 3. Qualität, Wirksamkeit und Kontinuität, 4. Kostenfaktor, 5. Vertrauen der Mitarbeiter*innen in das Instrument sowie 6. Unabhängigkeit²⁰. Im Workshop wurde auf die Handlungsfelder nicht näher eingegangen und stattdessen auf das umfassende Material verwiesen, dass in den Handreichungen zum Aufbau von Beschwerdestrukturen zu finden ist²¹. Seitens der UBIF werden Schwerpunkte etwas anders gesetzt und folgende Punkte als wichtige Elemente funktionierender Beschwerdestrukturen hervorgehoben:

- **Positioniertheit**

Eine klar kommunizierte Haltung, die unabhängig von den Wünschen politischer Parteien entwickelt und kommuniziert wird, hilft der Etablierung einer Kritiker*innenposition. Eine Orientierung an Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit, Tripelmandat der sozialen Arbeit, antirassistischer sowie parteilicher Grundhaltung und Grundsätzen der Antidiskriminierungsarbeit sind dafür unabdinglich. Asymmetrische Verhältnisse werden reflektiert und bearbeitet und zum Grundsatz einer parteilichen Arbeit. Policy Practice ergänzt ein reines Beschwerdemanagement.

- **Vernetzung**

Mitarbeiter*innen in Beschwerdestellen sollten nicht allein arbeiten müssen, sondern in ein parteilich arbeitendes Empowerment-Netzwerk eingebunden sein. Isolation der Akteure macht sie angreifbar und exkludierbar. Gegebenenfalls kooperieren sie arbeitsteilig mit anderen Stellen, etwa Flüchtlingsräten, AD-Verbänden, Opferberatungsstellen und Anwält*innen, um ihre Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Dies bezieht sich sowohl auf Handlungsmöglichkeiten bei der Bearbeitung von Einzelfällen (vgl. AD-Arbeit) als auch auf solche im Rahmen von Social Policy Practice und Lobbyarbeit.

- **Interventionen**

Beschwerdestellen verfügen über einen umfangreichen „Methodenkoffer“ an Interventionsmethoden und schöpfen diese mit der nötigen Sensibilität aus. Auch ungewöhnliche bzw. weniger bekannte Handlungsformen sollten bewusst als Repertoire von Sozialarbeiter*innen diskutiert und legitimiert werden, darunter Wistleblowing, strategische Klagen, Pressearche etc.. Dies dient dazu, im Falle langjähriger erfolgloser Beschwerden handlungsfähig zu bleiben.

- **Öffentlichkeit und Transparenz**

Die Stellen verfügen über eine zugängliche Internetseite und namentlich genannte Ansprechpartner*innen. Sie erstellen regelmäßig öffentlich, möglichst barrierefrei und für Zivilpersonen leicht auffindbare schriftliche Berichte zu ihrer Arbeit. Dies dient dazu, Wissen über Missstände bei der Versorgung geflüchteter Menschen sichtbar und strukturell erfassbar zu machen und zu verhindern, dass die Beschwerdestellen als Instrument der Unsichtbarmachung von bestehenden Problemen bei Zugang zu Rechten und Teilhabe von Geflüchteten genutzt werden. Auch dienen öffentliche Berichte dem Wissenstransfer von Beschwerdestrukturen und der Unterstützung des Aufbaus weiterer Stellen an anderen Orten sowie der Wegbereitung für eine produktive Auseinandersetzung mit Träger*innen und Strukturen des „Flüchtlingsmanagements“.

- **Partizipation**

Sowohl in Berlin als auch in Bochum sind die Beschwerdestrukturen nicht zuletzt aufgrund von Protest und Engagement von Geflüchteten entstanden. Die Selbstorganisation von geflüchteten Menschen sollte demnach gefördert werden, etwa durch die Einrichtung von Bewohnerräten und die Ernennung von Beschwerdelost*innen oder auch die diverse Zusammensetzung eines Beirats unter Beteiligung geflüchteter Personen.

- **Unabhängigkeit**

Für das Vertrauen von Betroffenen in das Instrument ist die Bedeutung von Unabhängigkeit kaum zu überschätzen. Die Stellen sind bei Flüchtlingsräten, Antidiskriminierungsstellen oder anderen weisungsunabhängigen Stellen angesiedelt. Bei Finanzierung

19 Firnges, Christiane: „Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften im Kontext von Gewaltschutz“, BZgA Infodienste unter: <https://infodienst.bzga.de/migration-flucht-und-gesundheit/im-fokus-gefluechtete/v/beschwerdeverfahren-fuer-gefluechtete-menschen-in-unterkuenften-im-kontext-von-gewaltschutz/>, zuletzt 11.12.2022.

20 vgl. Wegenast 2018, S. 6.

21 Beschwerdemanagement - Frauenhauskoordinierung 2023 Zum Aufbau von Beschwerdestrukturen bietet Gloria Goldner auch Coaching und Workshops an, vgl. Goldner Beratung & Coaching 2023.

durch staatliche Mittel ist sicherzustellen, dass das Beschwerdesystem keine negativen Konsequenzen aus ihrer Menschenrechtsarbeit zu fürchten hat. Staatliche Stellen oder solche von Einrichtungsträger*innen können stets nur eine Ergänzung zu unabhängigen Stellen darstellen

- **Niedrigschwelligkeit**

Wichtig ist die Bereitstellung mehrsprachiger Angebote und ein diverses, diskriminierungssensibles und multiethnisches Team. Diese sollten nicht nur auf einer „Komm-Struktur“ basieren, sondern selbst Orte aufsuchen, an denen Geflüchtete anzutreffen sind. Hierfür sollten Beschwerdemanager*innen mit ihren Gesichtern und Kontaktdaten bekannt sein, wohingegen Beschwerdesteller*innen Anonymität möglich sein muss. Das Angebot muss wiederkehrend bekannt gemacht werden, da Zu- und Wegzug von Geflüchteten vorkommen und sich beispielsweise die Belegung von Wohnungen ändern kann.

- **Kooperation und Befugnisse**

Es braucht verbindliche Vereinbarungen zur Kooperationsbereitschaft seitens Politik und Verwaltung, Zugänge zu Unterkünften sowie regelmäßige Austauschtreffen, um die Beschwerden und Missstände gebündelt vortragen zu können. Bei diesen Austauschtreffen sollte klar sein, dass es darum geht, Kritik vorzubringen. Dazu gehört es, eine Fehlerkultur zu etablieren, die es möglich macht, konstruktiv über Missstände zu sprechen. Es sollte verhindert werden, dass Beschwerdefälle als „Einzelfälle“ deklariert, Personen der Glauben abgesprochen oder Anliegen bagatellisiert werden.

5. Zum Aufbau von Beschwerdestrukturen

Im Austausch mit den Teilnehmer*innen des Workshops wurde eingehend über Schritte gesprochen, die der tatsächlichen Umsetzung einer Beschwerdestruktur vorausgehen und bei Interesse zur Errichtung einer Beschwerdestelle ausgelotet werden können. Die Punkte, die für den Aufbau einer Beschwerdestelle wichtig sind, werden im Folgenden zusammengefasst. Zum einen sollte eine Suche nach Unterstützer*innen in Zivilgesellschaft und Politik begonnen werden, die sich erste Gedanken zu Aufbau und Struktur einer Stelle machen und bereit sind, sich in einem Gründungsprozess zu engagieren. Ggf. kann von Interessierten eine Arbeitsgemeinschaft geründet und ein erstes Konzeptpapier verfasst

werden. Zu überlegen ist, ob es eine kommunale oder Landesstruktur geben soll und ob diese nur für Unterkünfte oder auch andere Beschwerdebereiche zuständig sein soll, die Geflüchtete betreffen. Dann gilt es, mögliche Träger*innen für eine unabhängige Beschwerdestelle zu finden. Evtl. gibt es bereits Stellen, die entsprechende Infrastruktur, Netzwerke und Know-How haben und die Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten haben. Da es meist keine eigens für Beschwerdestellen geschaffenen öffentlichen Mittel gibt, gilt es, Quellen für ein Pilotprojekt, besser aber eine langfristige Finanzierung, auszuloten. Dabei sollten aus Sicht der UBIF wenn möglich auch staatliche, landes- oder kommunale Geldgeber in Verantwortung gezogen werden, da über diese oftmals eine langfristige, nachhaltigere Förderung möglich ist.

*Monique Kaulertz,
UBIF Bochum (unabhängige Beschwerde-
und Informationsstelle Flucht)*

Quellenverzeichnis

Baden-Württemberg, Justizministerium (o.J.): Ombudsperson für Flüchtlingserstaufnahme. Online verfügbar unter <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Ombudsperson+fuer+Fluechtlingserstaufnahme>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2023, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Beschwerdemanagement - Frauenhauskoordinierung (2023). Online verfügbar unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/flucht-und-gewaltschutz/projekte/beschwerdemanagement>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2023, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

BUBS - Berliner unabhängige Beschwerdestelle (2022). Online verfügbar unter <https://www.bubs.berlin/>, zuletzt aktualisiert am 18.11.2022, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Bureiasi, Karim El (2023): Ombudsstelle Köln | Beschwerdestelle Flüchtlingsunterbringung. Online verfügbar unter <https://www.ombudsstelle.koeln/>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2023, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Burzlauff, M.; Eifler, N. (2018): Kritische Intervention. In: SozA 67 (6), S. 223–228. DOI: 10.5771/0490-1606-2018-6-223.

Diakonie RWL (2019): Dezentrale Beschwerdestellen für Flüchtlinge – NRW. Online verfügbar unter <https://www.diakonie-rwl.de/themen/flucht-migration-integration/dezentrale-beschwerdestellen-fluechtlinge-nrw>, zuletzt aktualisiert am 26.10.2022, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Do Mar Castro Varela, M. (2018): Das Leiden der Anderen betrachten. Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit. In: BRÖSE, Johanna / FAAS, Stefan / STAUBER, Barbara (Hg.): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 3–20.

Goldner, G. (2019): Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften. Empfehlungen und Material zur Umsetzung. Hg. v. Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK). Berlin. Online verfügbar unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/flucht-und-gewaltschutz/projekte/beschwerdemanagement>, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Home - ARIC NRW e.V (2023). Online verfügbar unter <https://www.aric-nrw.de/>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2023, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Mecheril, P. (2013a): Migrationsforschung als Kritik? Konturen einer Forschungsperspektive. Unter Mitarbeit von Oscar Thomas-Olalde, Claus Melter, Susanne Arens und Elisabeth Romaner. 1st ed. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=1398676>.

Mecheril, P. (2013b): Migrationsforschung als Kritik? Spielräume kritischer Migrationsforschung. Unter Mitarbeit von Oscar Thomas-Olalde, Claus Melter,

Susanne Arens und Elisabeth Romaner. 1st ed. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=1398675>.

Prasad, N. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht. In: Barbara Thiessen, Clemens Dannenbeck und Mechthild Wolff (Hg.): Sozialer Wandel und Kohäsion. Ambivalente Veränderungsdynamiken. 1. Auflage 2019. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung), S. 181–199.

Textor, M., Anlaş, T. (2018): Rassismuskritische Soziale Arbeit. In: Beate Blank, Süleyman Gögercin, Karin E. Sauer und Barbara Schramkowski (Hg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. 1. Auflage 2018. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 315–324.

Wege ins Bleiberecht: Eine beispielhafte Initiative für Langzeitgeduldete – Flüchtlingsrat Niedersachsen (2023). Online verfügbar unter <https://www.nds-fluerat.org/43768/aktuelles/wege-ins-bleiberecht-eine-beispielhafte-initiative-fuer-langzeitgeduldete/>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2023, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Wegenast, M. (2018): Beschwerdemanagement für geflüchtete Menschen in Unterkünften etablieren. Konzept, Materialien, Empfehlungen zur Umsetzung. Hg. v. Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e. V. Berlin.

Oberste Prinzipien der Sozialen Arbeit

1. Autonomie	Hoheitlichkeit des Klient*innenwillens	Beachtung und Schutz der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen
2. Wohlwollen	Alle Handlungen zugunsten (der berechtigten Interessen) der Klient*innen/-Gruppen	Betonung der Hilfe
3. Nicht schaden	Keine Handlung zum Nachteil der Klient*innen	Schutz der Klient*innen vor Verschlechterung ihrer Lage
4. Solidarität	Eindeutige Parteinahme	Schutz der Sozialen Arbeit vor Interessen Dritter
5. Gerechtigkeit	Nicht beliebige Verteilung eigener Ressourcen	Berücksichtigung aller Klient*innengruppen
6. Effektivität	Wirksamkeit im Hinblick auf definierte Ziele	Vermeidung von Fehlinvestitionen und unnötigen Lasten

Abbildung 1: Quelle: Forum Sozial 4/2014, S. 17, im Original ungegendert

¹vgl. Forum Sozial 4/2014, S.5 (Vorwort der Bundesvorsitzenden des DBSH)

■ Maximilian Roth

Widerständigkeit und Geflüchtetensozialarbeit — eine interaktive Auseinandersetzung mit Konflikten eines widersprüchlichen Handlungsfeldes



Workshop 2-E

Ohnmacht, Sprachlosigkeit, Überforderung? Zustände, in denen sich Sozialarbeitende in der Praxis häufig wiederfinden und mit denen sie einen Umgang finden müssen, um handlungsfähig zu bleiben. Solche Zustände können als Zeichen von widersprüchlichen Anforderungen gedeutet werden, die an die

Sozialarbeitenden herangetragen werden. Das Erkennen, Analysieren und Reflektieren von Widersprüchen ist daher zentral, um nicht vor den Anforderungen zu resignieren, sondern um eine widerständige Praxis zu entwickeln, die das Soziale verändern kann.



Maximilian Roth



Der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Berlin (AKS Berlin) wurde von der Evangelischen Hochschule Dresden dazu eingeladen, anlässlich der Fachtagung zu «Soziale Ausschliessung, Widerständigkeiten und die Rolle der Geflüchtetensozialarbeit» einen Workshop zu dem vom AKS Berlin erstellten Handlungsleitfaden «Leitfaden für Auflehnung und Widerstand in der Sozialen Arbeit¹» zu halten.



Zu Beginn des Workshops fand ein gemeinsamer Austausch über das Verständnis von kritischer Sozialer Arbeit statt. So wurde über die Individualisierung von Problemlagen bei Klient:innen der Sozialen Arbeit, aber auch bei den Sozialarbeitenden selbst gesprochen. Hier wurde betont, dass eine kritische Soziale Arbeit versuchen muss, die Zusammenhänge zu erkennen, die dazu führen, dass Probleme entstehen. Erst eine multiperspektivische Berücksichtigung der Probleme kann dazu führen, dass nicht nur die Symptome der Probleme in der Praxis angegangen werden, sondern auch die Ursachen selbst. Die Geflüchtetensozialarbeit muss daher reflektieren, wie die Ebenen Gesellschaft, Organisation, Klient:innen und Sozialarbeitende zusammenhängen und sich wechselseitig beeinflussen.



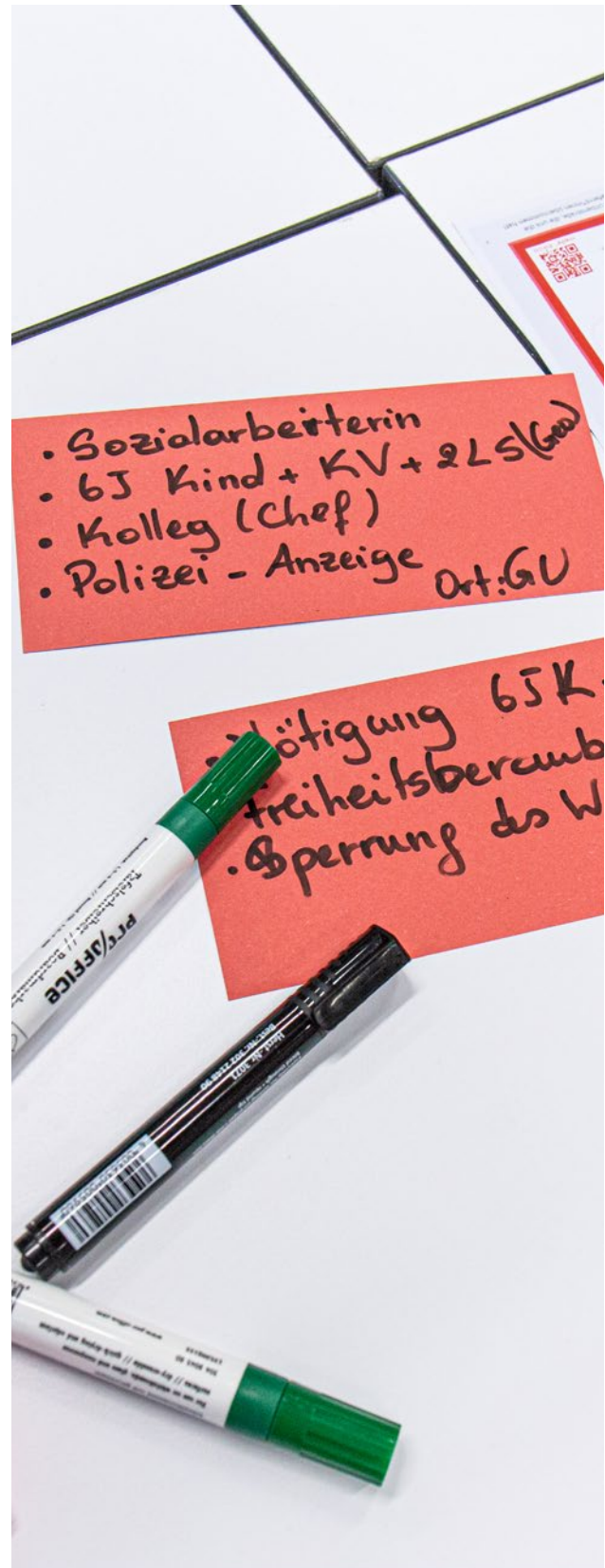
Nach dem gemeinsamen Austausch fand in Kleingruppen eine Auseinandersetzung mit dem Handlungsleitfaden statt. Schnell fanden Gespräche zu herausfordernden Situationen in der Praxis statt, die mithilfe des Leitfadens reflektiert wurden. Die Teilnehmenden konnten die gemachten Erfahrungen thematisieren und in Gruppen diskutieren. Auffallend dabei war, dass, obwohl ganz unterschiedliche

¹ Der Leitfaden ist auf der Website des AKS Berlin abrufbar (https://aksberlinorg.files.wordpress.com/2021/02/handlungsleitfaden_aksberlin.pdf).

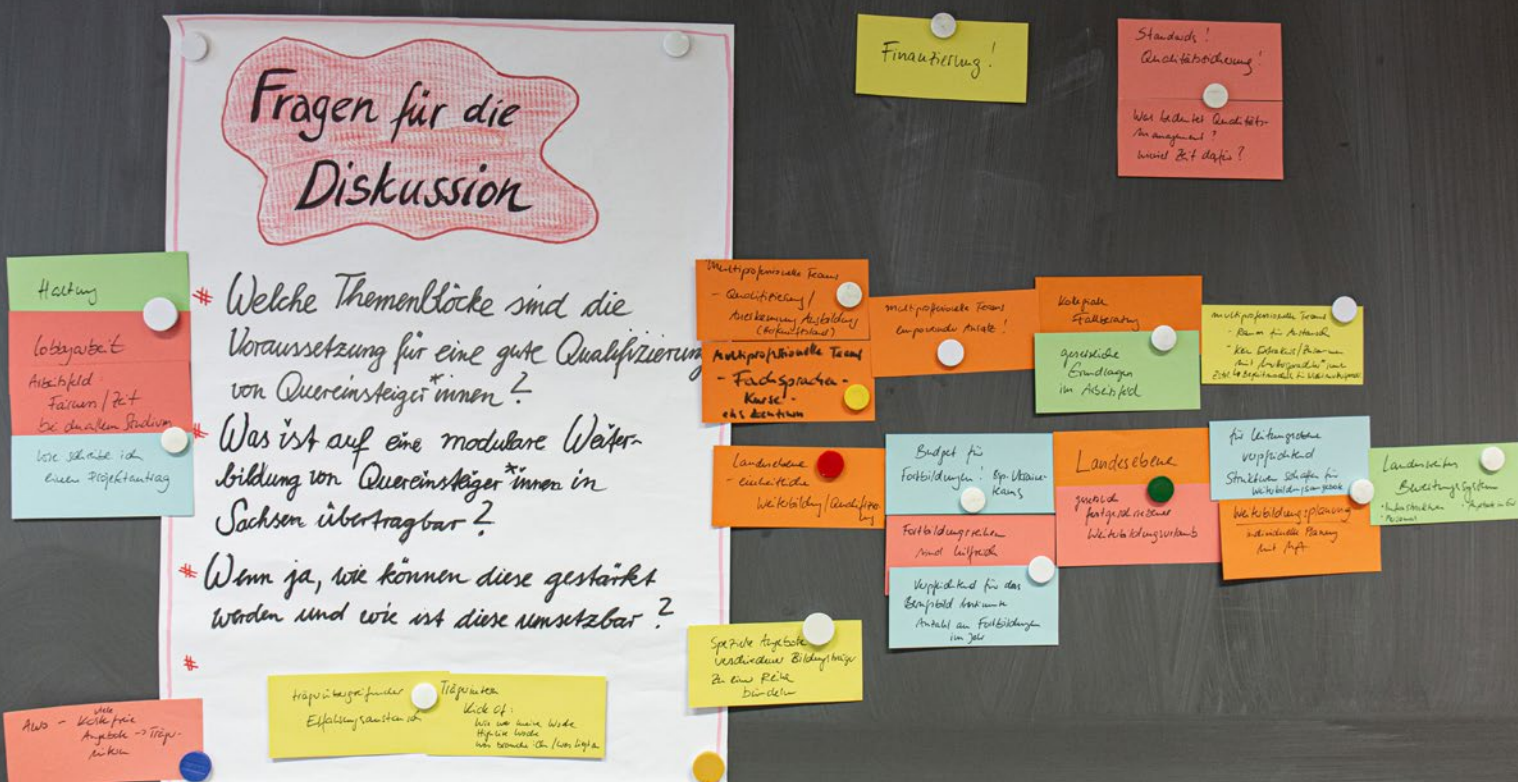
Erfahrungen von den Teilnehmenden in der Geflüchtetensozialarbeit gemacht wurden, eine Homogenität der Gefühlslagen bestand. So berichteten viele Teilnehmende, dass sie in der Praxis häufig ein Gefühl von Ohnmacht haben und überfordert sind. Begründet wurde dies dadurch, dass in der Praxis zu wenig Ressourcen, sei dies Zeit, Personen oder ökonomische Mittel, zur Verfügung stehen, um Probleme adäquat anzugehen. Einige Teilnehmende des Workshops äusserten diesbezüglich den Bedarf, die Möglichkeit zu haben, Probleme, von denen ihre Klient:innen betroffen sind, juristisch abzuklären. Weiter wurde anhand des Handlungsleitfadens thematisiert, wie Praktiker:innen Macht akkumulieren können, damit sie strukturelle Änderungen vornehmen können, was umgekehrt auch zu einer anderen Praxis führen würde.

Abschliessend fand in der grossen Runde eine Reflexion über die Erfahrungen dieses Workshops statt. Wie absehbar, konnte durch den zeitlichen Rahmen des Workshops der Handlungsleitfaden nicht vollumfänglich durchgegangen werden, was auch nicht zielführend gewesen wäre. Die Teilnehmenden zeigten im Workshop das grosse Bedürfnis, sich über Erfahrungen und Gefühlslagen, von denen sie in ihrer alltäglichen Praxis betroffen sind, auszutauschen. Der Handlungsleitfaden wurde von ihnen als geeignetes Werkzeug betrachtet, um sich kritisch mit praktischen Problemlagen auseinanderzusetzen, gemeinsame Reflexionen zu führen und um daraus auf neue Handlungsmöglichkeiten zu kommen, die der Bearbeitung komplexer Probleme in der Geflüchtetensozialarbeit gerecht werden. Überforderung und Ohnmacht bei Sozialarbeitenden in der Praxis können als Symptom von Problemen angesehen werden, die nicht individuell beim alltäglichen Handeln gelöst werden können. Die Notwendigkeit wurde ersichtlich, Probleme auf verschiedenen Ebenen anzugehen. Damit Sozialarbeitende jedoch auch auf verschiedenen Ebenen wirken können, benötigen sie Möglichkeiten der Reflexion, des gemeinsamen Austauschs und vor allem der Vernetzung. Der Appell des Handlungsleitfadens zeigt somit seine Aktualität: «Vernetzt euch, organisiert Euch und findet Antworten auf die Widersprüche und Fragen, die die Praxis stellt!».

*Maximilian Roth,
Sozialarbeiter und Masterstudent, Mitglied des
Arbeitskreises Kritische Soziale Arbeit Berlin*



Professionalisierung der Geflüchtetensozialarbeit – (Modulare) Weiterbildungen für Quereinsteiger*innen/ multiprofessionelle Teams



■ Dorit Starke

Workshop 2-F

FSA-Akteur*innen fordern seit Beginn der institutionalisierten FSA (modulare) berufsbegleitende Weiterbildungen zu schaffen, sei es bei Bildungsträgern oder an Hochschulen. Dadurch können die Beratungsqualität gesichert und multiprofessionelle Teams gestärkt sowie das langjährige Engagement von Quereinsteiger*innen in die Flüchtlingssozialarbeit gewürdigt werden. Eine fortwährende Professionalisierung und die damit einhergehende Qualitätssicherung

der Flüchtlingssozialarbeit birgt enorme Potenziale für eine Migrationsgesellschaft – sowohl bezüglich der Stärkung individueller Potentiale als auch des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

In vielen Trägern arbeiten multiprofessionelle Teams, d.h. sowohl Mitarbeitende mit Sprach- und Kulturkenntnissen als auch interdisziplinäre Quereinsteiger*innen. Um sowohl die Qualität der Sozialen Arbeit als

auch die beruflichen Perspektiven der oft langjährigen Mitarbeitenden abzusichern, wünschen sich Träger und Mitarbeitende einen fest verankerten Zugang zu Fachwissen und -kompetenz. In der FSA ist tendenziell diverses Personal beschäftigt, das häufig nicht in Deutschland bzw. der EU ausgebildet ist und das enorme Schwierigkeiten mit der formalen Anerkennung seiner Berufsabschlüsse hat. Für diese bereits begonnene interkulturelle Öffnung brauchen Quereinsteiger*innen Aufstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, die als Nachweis der Fachkompetenz anerkannt werden.¹

Laut der Definition von Sozialer Arbeit² bestehen die Kernaufgaben der Profession in der Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts sowie in der Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Als grundlegende Prinzipien der Sozialen Arbeit sind soziale Gerechtigkeit, die Menschenrechte sowie gemeinsame Verantwortung und der Respekt für Verschiedenheiten definiert. Dabei spielt die Achtung der Autonomie der Klient*innen eine wesentliche Rolle. So braucht es von Seiten der Sozialarbeitenden Verständnis und Unterstützung bei der Umsetzung eigener Lebensperspektiven. Aber auch eine stete Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Rolle gehört zu einem professionellen Handeln. Das betrifft einerseits die Reflexion der Arbeitsbeziehung zu den Klient*innen sowie andererseits den kritischen Blick auf die institutionellen Eingebundenheit der eigenen Tätigkeit. Machtverhältnisse können durch einen sensiblen und kritischen Umgang aufgebrochen werden.

Das Entstehen gegen Willkür, Rassismus und Unterdrückung sind Grundsätze, welche sich aus ethischen Standards der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen unmittelbar

ableiten lassen. Hierfür bedarf es einer professionellen Haltung, welche die Würde und Persönlichkeit jedes Menschen, unabhängig von dessen Herkunft, Hautfarbe, Religion, sozialer Stellung, politischer Überzeugung, Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung achtet und schätzt. Diese Professionalität kann nur über eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte erlangt werden.

Wirkungsziele der Flüchtlingssozialarbeit:

- **Selbstbestimmung, Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe** der Menschen sind zentrale Ziele der Sozialen Arbeit und somit auch der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten.
- Flüchtlingssozialarbeit verfolgt die **Sicherung des persönlichen, sozialen und materiellen Wohlergehens** ihrer Klient*innen. Dies umfasst die Realisierung ihrer vollen gesellschaftlichen Teilhabe, Sicherheit und Entfaltung, den gleichen Zugang zum Wohnungs-, Arbeits- und Konsummarkt, die selbstbestimmte Unterbringung sowie die Zugänge zu sozialer Unterstützung und einer umfassenden und uneingeschränkten Gesundheitsversorgung.
- Flüchtlingssozialarbeit unterstützt die **individuelle Entwicklung**. Dabei geht es u.a. um die Förderung von Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung; den Zugang zu Möglichkeiten zum Spracherwerb, die Anerkennung von Lebenserfahrung und vorhandenen Kompetenzen der Klient*innen sowie die Förderung der Aufnahme selbstgewählter Beschäftigungen.

Quelle: Positionspapier der LAG³

Bei der Recherche zu den Bedingungen von FSA/MSA in den anderen Bundesländern, zeigte sich, dass in vielen Bundesländern

¹ In den letzten Jahren sind verschiedene Positionspapiere zu dem Thema „Professionalität in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten“ von Interessenvertreter*innen der FSA in Sachsen erarbeitet worden. Vgl. hierzu: Positionspapier der LAG (www.lag-migration-sachsen.org/ [12.01.2023]), Positionspapier der Liga (www.liga-sachsen.de/fileadmin/user_upload/news/2017/fluechtlingssozialarbeit.pdf [20.01.2023])

² Definition nach dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH). Vgl.: www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html [12.01.2023]

³ www.lag-migration-sachsen.org/ [12.01.2023]

eine Professionalisierung der Fachkräfte gefordert wird. Allerdings findet sich nur im Bundesland Brandenburg eine einheitliche Umsetzung einer modularen Weiterbildung für Quereinsteiger*innen.

In der sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (KomPauschVO)⁴ ist festgehalten, dass für die Absicherung der Qualität Standards der Sozialen Arbeit eingehalten werden müssen. So heißt es an betreffender Stelle: „Die Zuwendung [...] setzt voraus, dass die Angebote zur Flüchtlingssozialarbeit [...] den Qualitätsstandards der sozialen Arbeit genügen und entsprechende Konzeptionen und Aufgabenbeschreibungen vorsehen [...]. Die Zuwendung [...] setzt voraus, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird [...].⁵ Diese Aussage kann dahingehend interpretiert werden, dass die einzustellenden Fachkräfte der FSA/MSA ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder bei Eignung auch andere vergleichbare Studiengänge (wie bspw. ein abgeschlossenes Studium in Psychologie, Erziehungswissenschaften) vorweisen müssen. Dies ist in der Realität schwierig umzusetzen. Gerade durch den Anstieg der Zahlen von Flüchtenden mit Ausbruch des Ukrainekrieges kann eine Stellenbesetzung in den Bereichen FSA/MSA ausschließlich mit Fachpersonal nicht umgesetzt werden. Auch würde dies einen Ausschluss fachlich guter, jahrelanger Kolleg*innen bedeuten. Hier erscheint es sinnvoll, Kolleg*innen nachzuqualifizieren.

Um eine professionelle und qualifizierte Soziale Arbeit mit Geflüchteten zu festigen, braucht es für Quereinsteiger*innen und multiprofessionelle Teams die Möglichkeit, die Grundlagen Sozialer Arbeit zu erlernen. Eine Variante zur Festigung methodischen Handelns ist die modulare Weiterbildung. In Sachsen ist den Trägern überlassen, ob und in welcher Form sie die Mitarbeitenden im Bereich der FSA schulen.

Ebenso sollten Flüchtlingssozialarbeiter*innen die Möglichkeit erhalten, weiterführende Qualifikationen zu erwerben und über regelmäßige Fort- und Weiterbildungen Wissen aufzufrischen. Dazu gehören

- Sprachkompetenzen (mindestens eine weitere Sprache)
- Rassismuskritische Weiterbildungen
- Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Kenntnisse im Sozialrecht (u.a. SGB II; AsylbLG; SGB VIII; SGB XII)
- Beratungskompetenzen; Kommunikations- und Moderationskompetenz

Das Thema modulare Weiterbildungen für Quereinsteiger*innen wird uns als Landesfachstelle auch im kommenden Jahr beschäftigen. Für eine einheitliche Entwicklung einer modularen Weiterbildung für Quereinsteiger*innen im Land Sachsen scheinen folgende Fragen zentral:

- Wie sind trägerinterne Weiterbildungsangeboten konzipiert? Welche Erfahrungen haben Träger in der Durchführung?
- Welche Angebote stellen Weiterbildungsträger auf Landesebene zur Verfügung? Wie ist deren Finanzierung gesichert?
- Wie könnte ein modularisiertes Weiterbildungsangebot aus bestehenden Angeboten sächsischer Träger aussehen?
- Wie können Hochschulen zur Qualitätssicherung eingebunden werden?

Dorit Starke,
Projekt Etablierung einer Landesfachstelle FSA/MSA in Sachsen

⁴ Vgl.: §3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Sächs KomPauschVO (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19379#p3> [12.01.2023])
⁵ Ebd.

■ Alexander Melzer

Modulare Weiterbildung Grundlagen der Flüchtlingssozialarbeit



Alexander Melzer

Seit mehreren Jahren beschäftigt sich unser Träger mit den Möglichkeiten der Qualifizierung von QuereinsteigerInnen in der Flüchtlingssozialarbeit. Unsere Erfahrungen aus der Praxis von über 20 Jahren Sozialer Arbeit mit geflüchteten Menschen haben gezeigt, dass multiprofessionelle Teams sowohl Vorteile für das Kollegium als auch für die BewohnerInnen mit sich bringen. Multiprofessionelle Teams verfügen über ein breiter aufgestelltes Fähigkeitsprofil und Sprachkenntnisse in den relevanten Beratungssprachen.

Es gibt zwar eine Vielzahl an berufsbegleitenden Weiterbildungen. Diese legen den Fokus jedoch entweder vorrangig auf Spezialthemen wie die Soziale Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten, Asylrecht etc., oder sind vergleichsweise teuer und haben hohe Zugangsvoraussetzungen. Zudem ist selbst nach Abschluss einer längeren Weiterbildung keine Rechtssicherheit gegeben, dass Mitarbeitende damit einen dauerhaften Qualifizierungsnachweis für die Tätigkeit in der FSA haben.

Aus diesem Grund entwickelten wir als Träger eine interne modulare Weiterbildung zu den Grundlagen der Flüchtlingssozialarbeit, die wir im zweiten Halbjahr des Jahres 2022 mit zwölf in unserem Träger tätigen QuereinsteigerInnen durchführten. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in der Beratung von geflüchteten Menschen konnten wir einen starken Praxisbezug einbringen. Die Themen waren vielfältig und sollten neben den Grundlagen der Sozialen Arbeit insbesondere spezifische Themen der Flüchtlingssozialarbeit behandeln (siehe Abb. 1). Jede Sitzung wurde evaluiert und hinsichtlich ihrer Passung für die zukünftige Zielgruppe untersucht und ggf. angepasst. Dadurch, dass alle TeilnehmerInnen bereits in der Flüchtlingssozialarbeit tätig sind, fand in den Seminaren eine sehr praxisnahe Wissensvermittlung und ein anregender kollegialer Fachaustausch statt.

Im Jahr 2023 werden wir zwei weitere interne Durchgänge der Weiterbildung anbieten und diese für die weitere Verbesserung des Angebots nutzen. Bis zum Ende dieses Jahres ist Zertifizierung der Weiterbildung geplant. Mit erfolgreicher Zertifizierung könnte diese bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit auch mit Bildungsgutscheinen der Arbeitsagentur genutzt werden. Die mittelfristige Zielsetzung ist die Anerkennung der Weiterbildung durch die Auftraggeber, so dass QuereinsteigerInnen eine sichere Perspektive in der FSA haben und gleichzeitig die wertvollen Kenntnisse, die diese Gruppe einbringt, für die KlientInnen verfügbar bleiben. Das Angebot kann und soll nicht das reguläre Studium der Sozialen Arbeit ersetzen, kann aber die Diversität von multiprofessionellen Teams auf sozialarbeiterisch gesicherte Beine stellen.

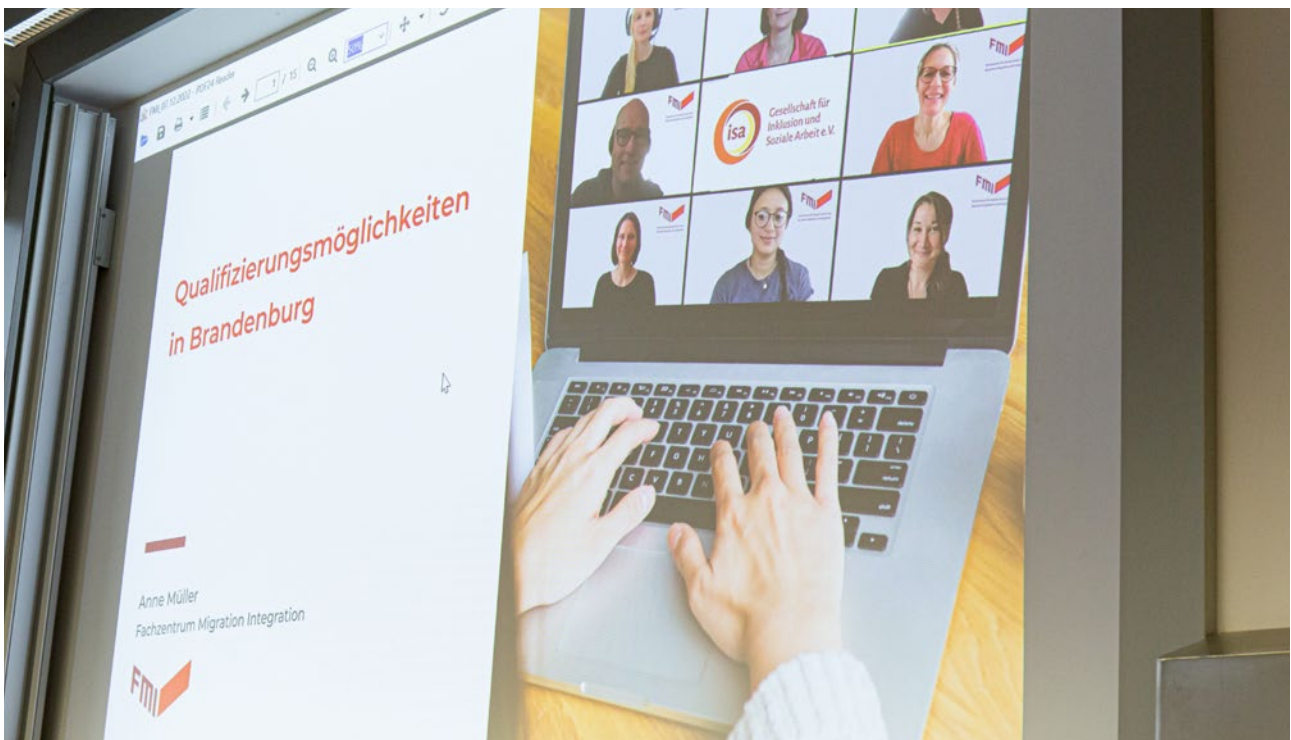
Seminareinheit	Thema
1	Das Asylverfahren - Aufenthaltsrecht
2	Hintergründe und Zusammenhänge zu den Ursachen von Flucht
3	Arbeits- und Tätigkeitsfelder der FSA, Trägerstrukturen in der FSA
4	Die Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland
5	Einzelfallbezogene Ansätze und Methoden der Prävention, Intervention und Integration in der Sozialpädagogik
6	Gruppenbezogene sowie gemeinwesenorientierte Ansätze und Methoden der Prävention, Intervention und Integration Sozialer Arbeit
7	Integration und Hilfen zur Integration durch die Soziale Arbeit: Integrationshilfe und Sicherung verbesserter Teilhabechancen (sozial, gesellschaftlich, Bildung, Ausbildung und Beruf) von Geflüchteten als Aufgabe der Sozialen Arbeit
8	Spannungsfelder in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten. Reflexionen und professionelle Handlungsableitungen zu Stigmatisierungsprozessen, Macht in der Sozialen Arbeit, Paternalismus, Verantwortung und Solidarität Reflexionen und professionelle Handlungsableitungen zu Gewalt(-erfahrungen)
9	Kultur, Transkulturalität und Interkulturalität - Bedeutung für die FSA
10	Flüchtlingssozialarbeit im Kontext von Traumatisierung

Abb.1

Alexander Melzer,
 Pandechaion Herberge e.V.

■ Anne Müller

Qualifizierung in der Sozialen Arbeit in den Bereichen Migration und Integration am Beispiel des Bundeslandes Brandenburg



Sozialarbeitende, die in den Bereichen Migration und Integration arbeiten, benötigen durch die hohe Komplexität des Arbeitsfeldes und der damit zu leistenden Aufgaben eine nachhaltige Qualifizierung. Denn gerade in schwierigen Situationen muss rasch und zuverlässig auf erlernte Kompetenzen zurückgegriffen werden. Auch die Möglichkeit, sich mit Kolleg*innen fachlich auszutauschen, sollte gewährleistet werden. Um die Professionalisierung des Arbeitsfeldes sicherzustellen, ist es deshalb unabdingbar, entsprechende Rahmenbedingungen mitzudenken und zu installieren (Abb. 1).

FMI

Professionalisierung

- ▶ Diskussion über Berufsethik
- ▶ Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes (Haltung)
- ▶ Fortbildungsmöglichkeiten
- ▶ Pflege von Fachaustauschen
- ▶ (Geschützte) Räume für Verständnisdiskussionen
- ▶ Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses
- ▶ Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards und Strukturen

Abb.1

Im Land Brandenburg wurde bereits 2018 ein Fachzentrum Migration Integration (FMI) geschaffen, welches als Schnittstelle zwischen den verschiedensten Akteur*innen wie Sozialarbeitenden, Verwaltung, Wissenschaft und Praxis fungiert. Das landesgeförderte Projekt stellt dabei kontinuierlich handlungspraktische Orientierungen durch zum Beispiel Fortbildungen, Fachaustausche und Arbeitshilfen zur Verfügung. Eines dieser Angebote war die Entwicklung einer modularen Weiterbildung für Quereinsteigende, worum es im Folgenden gehen wird (Abb. 2 und 3). Einen Überblick über das Portfolio des FMI finden Sie unter <https://www.isa-brb.de/fmi>.



Anne Müller

FMI

Zielsetzung

- ✓ praxisnah fachlich und methodisch zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern
- ✓ handlungspraktische Orientierungen in einem sich stetig entwickelnden und verändernden Handlungsfeld
- ✓ Professionalisierungsprozesse anstoßen

Abb.2

Bedarfsgerechte Veranstaltungen zu migrations- und integrations-spezifischen Themen

<h2 style="font-size: 2em; margin: 0;">1</h2> <p>Veranstaltungen zur Vermittlung migrationsspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten</p>	<h2 style="font-size: 2em; margin: 0;">2</h2> <p>Regional- und landesweite Fach- und Erfahrungsaustausche</p>
<h2 style="font-size: 2em; margin: 0;">3</h2> <p>Begleitung und Initiierung von Arbeitsgruppen</p>	<h2 style="font-size: 2em; margin: 0;">4</h2> <p>Qualitätsdebatten und Diskurse</p>
<h2 style="font-size: 2em; margin: 0;">5</h2> <p>Arbeitshilfen / Handlungsempfehlungen</p>	<h2 style="font-size: 2em; margin: 0;">6</h2> <p>Mentoring / Kollegiale Fallbesprechungen</p>

Abb. 3

Inhalt > Workshops

76

Grundlagen der Sozialen Arbeit für Quereinsteiger*innen

In der Migrationssozialarbeit gibt es viele Quereinsteiger*innen. Ohne ihren unermüdlichen Einsatz hätte Beträchtliches in den letzten Jahren nicht bewältigt werden können. Oder anders gesagt: Hätte Migrationssozialarbeit in vielen Fällen gar nicht stattfinden können. Trotz ihres großen Enthusiasmus, den man ohnehin für dieses Praxisfeld mitbringen muss, stoßen sie fachlich – insbesondere was die Methoden der Sozialen Arbeit betrifft – mindestens teilweise an ihre Grenzen. Eine fehlende Zertifizierung erschwert zusätzlich die Zukunftsperspektive – und dies in einem Arbeitsfeld, das sich schon durch eine relativ hohe Fluktuation auszeichnet.

Das FMI hat sich lange mit der Frage beschäftigt, wie diesbezüglich Unterstützung geleistet werden könnte. In Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Bildungswerk LV Brandenburg e.V. wurde deshalb 2018 ein Curriculum für eine **modulare Weiterbildung** entwickelt, welches die Grundlagen der Sozialen Arbeit vermitteln soll (Abb. 4). Die zertifizierte Weiterbildung umfasst einen Stundenanteil von insgesamt 224 Unterrichtseinheiten (plus 40 Stunden Selbstlernanteil) und erfüllt bei erfolgreicher Teilnahme die Anforderungen für eine „Zustimmung

der Ausnahme der Qualifikationsanforderungen“ in Brandenburg. Zusätzlich kann die Weiterbildung bei Besuch von migrationspezifischen Seminaren des FMI (40 Unterrichtseinheiten) mit dem Zusatz „Schwerpunkt Migration“ abgeschlossen werden. Mittlerweile wird die neunmonatige Weiterbildung seit 2019 in Brandenburg angeboten. Durch die jahrelange Begleitung konnten sowohl positive, aber auch einige negative Aspekte beobachtet werden (Abb. 5).

Positive Aspekte

Die Weiterbildung trägt deutlich zur Professionalisierung des Arbeitsfeldes bei. Teilnehmende berichten, bereits durch den Methodengewinn sicherer in ihrer Arbeitsweise zu werden. Methoden wie Case-management und Hilfe zur Selbsthilfe, Psychohygiene und das Wissen um Kultursensibilität sind nur einige Beispiele dafür. Dadurch wird auch die Entwicklung des Selbstverständnisses als Migrationssozialarbeiter*in oft erst angestoßen. Ein weiteres Plus stellt die Anerkennung der Qualifizierung durch das Land Brandenburg dar. Zuvor bedurfte es immer wieder Ausnahmegenehmigungen, wenn man nicht über den geforderten Abschluss der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik verfügte. Der Druck, welcher dadurch permanent auf den Quereinsteiger*innen lag, kann durch die Anerkennung genommen werden.

MODULARE WEITERBILDUNG

Module

- ▶ Grundlagen der Sozialen Arbeit – Soziale Arbeit als Profession (48)
- ▶ Ausgewählte Methoden und Instrumente der Sozialen Arbeit (72)
- ▶ Ausgewählte pädagogische Aspekte der Sozialen Arbeit (24)
- ▶ Ausgewählte psychologische Aspekte der Sozialen Arbeit (24)
- ▶ Rechtliche Grundlagen (32)
- ▶ Psychohygiene und Selbstmanagement (16)
- ▶ Abschlussarbeit und Abschlusspräsentation (48)
- ▶ *Migrationsspezifischer Schwerpunkt (40)




Abb. 4

Negative Beobachtungen

Bei all diesen positiven Aspekten kommt man aber allerdings nicht umhin, auch die Schattenseite zu skizzieren. Eine Weiterbildung kostet monetäre und zeitliche Ressourcen. Im besten Fall übernimmt der Träger die Weiterbildungskosten, was leider nicht immer der Fall ist. Oft fehlt es an personellen Ressourcen im Arbeitsfeld. Wenn dann noch jemand mehrere Tage ausfällt, kann dies nicht in jedem Falle abgefangen werden oder führt zu Mehrbelastungen bei Kollegen*innen und damit zur mindestens temporären Verschlechterung des Arbeitsklimas. Teilnehmende berichteten außerdem davon, ihre Urlaubstage nehmen zu müssen, um sich an Präsenztagen qualifizieren zu dürfen. Dies ist wenig zielführend.

Auch die Digitalisierung der Weiterbildung bietet sowohl Vor- als auch Nachteile. Musste man vorher einen weiten Anfahrtsweg auf sich nehmen, wird einem dies nun erspart. Online-Teilnahme setzt aber auch entsprechende Technik voraus. Wichtig ist, auch an diesem Tag sollte man *wirklich* freigestellt sein. Wir haben hingegen erlebt, dass Teilnehmer*innen in ihrem Büro agieren und so weiterhin für Klient*innen ansprechbar sein müssen. Dies ist nicht Zweck der Weiterbildung. Arbeitgeber*innen müssten zwingend die Freistellung für diese Zeit gewährleisten. Aus sozialpsychologischer Sicht ist

auch anzumerken, dass eine Online-Diskussion nur bedingt eine natürliche Gruppensituation ersetzen kann, weil sie viele Möglichkeiten gar nicht aufweist und bestimmte Interaktionen (etwa taktile, olfaktorische, Ausweichen in eine Zweiersituation etc.) gar nicht möglich machen kann. Folgende Empfehlungen lassen sich also aus den Erfahrungen aus Brandenburg ableiten:

- Freistellung der Teilnehmer*innen während der Modularen Weiterbildung (inklusive Selbstlernzeit)
- Finanzierung der Weiterbildung und Unterstützung durch geeignete Technik
- (rechtssichere) Anerkennung der Qualifizierung (auch Sichtbarkeit durch entsprechende Bezahlung)
- Bestenfalls Begleitung und Evaluierung durch zum Beispiel Hochschulen

An dieser Stelle sei gesagt, dass die modulare Weiterbildung natürlich kein Studium der Sozialen Arbeit ersetzt oder ersetzen soll. Sie trägt allerdings zur Professionalisierung des Feldes bei und ermöglicht rasche Einstiege und eine Art Grundgerüst für die Arbeit. Idealerweise könnten Möglichkeiten geschaffen werden, um sich die Module für ein späteres Studium anerkennen zu lassen.



Abb. 5

Anne Müller,
Projektleitung FMI - Fachzentrum Migration Integration,
ISA - Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit e.V.

Diskussion



Nach der Vorstellung der zwei Referent*innen wurden die Teilnehmenden zum Austausch eingeladen. Die Diskussion war sehr angeregt. Die Meinungen der Teilnehmer*innen bestätigte die Aussagen der Positionspapier diverser Interessenvertreter*innen⁶ sowie verschiedene Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der FSA in Sachsen.⁷

An dieser Stelle sollen wichtige Impulse genannt werden:

- Viele Fachkräfte wünschen sich die Möglichkeit zu kollegialen Fallberatungen. Dieses Angebot kann sowohl trägerintern als auch trägerübergreifend angeboten werden.
- Anregungen zu Themen einer Qualifizierung:
 - ▶ Methoden und Grundlagen in der Geflüchtetensozialarbeit (explizit genannt wurde der Aspekt der Haltung in der Geflüchtetensozialarbeit)
 - ▶ gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld
 - ▶ Lobbyarbeit
 - ▶ Projektanträge – wie müssen diese geschrieben werden?
- Bei einem dualen Studiengang braucht es ausreichend Zeit für die Absolvent*innen, sich auf das Studium und die Arbeit konzentrieren zu können
- Finanzierung der Weiterbildung und Qualifizierung muss gesichert sein

- Multiprofessionelle Teams: Anerkennung Berufsabschlüsse/Vereinfachung bei der Nachqualifikation, Fachsprachkurse
 - ▶ Gerade multiprofessionelle Teams müssen bei einer Qualifizierung unterstützt werden.
- Auf Landesebene:
 - ▶ einheitliche Qualifizierung
 - ▶ spezielle Angebote verschiedener Bildungsträger zu einer Reihe bündeln
 - ▶ verpflichtende Anzahl von Fortbildungen im Jahr für alle Fachkräfte und Fortbildungsurlaub, Budget für Fortbildungen (auch für Ukraine-Teams), auch für die Leitungsebene verpflichtend
 - ▶ ein einheitliches landesweites Bewertungssystem

Wir danken den Teilnehmenden des Workshops für den offenen und angeregten Austausch. Die Einschätzung der Fachkräfte ist enorm wichtig um das Themenfeld der Qualifizierung und (modularen) Weiterbildung für die FSA in Sachsen voranzutreiben.

⁶ Vgl. Positionspapier der LAG (www.lag-migration-sachsen.org/ [12.01.2023]), Positionspapier der Liga (www.liga-sachsen.de/positionen/beitrag/liga-veroeffentlicht-standards-der-fluechtlingssozialarbeit.html [15.01.2023])

⁷ Vgl. Gemeinde et al.: Flüchtlingssozialarbeit in Sachsen 2017. Ausgewählte Ergebnisse einer landesweiten Befragung zu Beschäftigungsverhältnissen, Rahmenbedingungen, Aufgaben und Standards. (www.willkommen.sachsen.de/download/Studie_Fluechtlingssozialarbeit_in_Sachsen_2017.pdf [20.01.2023]); Gemeinde et al.: Auswertung der Regionalwerkstätten. Zukunft der Flüchtlingssozialarbeit. (www.ehs-dresden.de/fileadmin/FORSCHUNG/ehs-forschung/FSA/Auswertung_Regionalwerkstaetten_Sachsen_Zukunft_der_FSA.pdf [20.01.2023])

■ Sprecher*innen der LAG FSA/MSA¹

Fachstandards in der FSA konkret — grenzen wir Klient*innen in den Arbeitsbeziehungen mit ihnen aus?



Workshop 2-G

In Anbetracht des Titels des Fachtags „Soziale Ausschließung, Widerständigkeiten und die Rolle der Geflüchtetensozialarbeit“ hatten wir die Idee, den Blick auf Ein- bzw. Ausgrenzungen in den Arbeitsbeziehungen in der FSA zwischen Fachkräften

und Adressat*innen – die in der Regel geflüchtete Menschen sind, aber auch andere Migrant*innen sein können – zu richten. Die LAG FSA/MSA hat im Rahmen ihrer Diskussion um Fachstandards unter anderem Aufgaben der Geflüchtetensozialarbeit

¹ Ansprechbar für den Workshop „Fachstandards in der FSA konkret – grenzen wir Klient*innen in den Arbeitsbeziehungen mit ihnen aus?“ und generell für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlingssozialarbeit/Migrationssozialarbeit sind die Sprecher*innen der LAG FSA/MSA Matthias Wengler, Marlene Strecker, Holger Simmat und Marion Gemende unter der E-Mail-Adresse sprecher_innen@lag-migration-sachsen.org.

bestimmt. Dort wird auch – sehr grundlegend – die Beziehungsarbeit und damit der „Aufbau eines Vertrauensverhältnisses als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Klient*innen“² benannt, was generell für die Soziale Arbeit gilt.

Wir stützten uns auf einen Text von Caroline Schmitt, die 2016 Arbeitsbeziehungen von Fachkräften mit jungen Geflüchteten untersucht, eine Typologie der sozialpädagogischen Beziehungsgestaltung von Fachkräften in der Fluchtmigrationsarbeit entwickelt und 2019 einen Text dazu veröffentlicht hat³.

Mit Arbeitsbeziehungen wird die interaktive Ebene der professionellen Arbeit thematisiert, wobei hier nicht Inhalte der Beratung fokussiert werden, sondern die soziale Beziehung mit emotionalen und oft unbewussten Momenten, die durchaus auch unangemessen für die Klient*innen oder beobachtende Kolleg*innen sein können. Es war uns bewusst, dass die Thematisierung von Arbeitsbeziehungen damit nicht nur theoretische Aspekte (nach Schmitt) umfasst, sondern auch die persönlichen Erfahrungen der Teilnehmer*innen aktivieren kann – und sollte. Wir wollten die Erkenntnisse Schmitts also anhand der in der Praxis gemachten, an sich selbst oder bei anderen wahrgenommenen Erfahrungen der Teilnehmer*innen kritisch diskutieren und zum Schluss unbedingt auch in einen Zusammenhang zu strukturellen Rahmenbedingungen „guter Beziehungsarbeit“ stellen.

Zur Typologie der sozialpädagogischen Beziehungsgestaltung von Fachkräften in der Fluchtmigrationsarbeit nach Caroline Schmitt

Caroline Schmitt ist heute Professorin für Migrations- und Inklusionsstudien am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung an der Universität Klagenfurt. Die Arbeitsbeziehungen von Fachkräften mit jungen Geflüchteten sind relativ wenig untersucht. Schmitt hat zunächst Recherchen und Vorüberlegungen zu Flucht und zu Arbeitsbündnissen bzw. Arbeitsbeziehungen, insbesondere von Fachkräften im Kontext von Migration und Flucht angestellt. Danach führte sie 13 offene Leitfadeninterviews mit Fachkräften aus Clearingstellen (6), Folgeeinrichtungen (insbesondere Wohngruppen) (5), einer Gemeinschaftsunterkunft (1) und einer



Asyl- und Verfahrensberatungsstelle (1) durch. Zum Sample ist weiterhin zu sagen, dass es sich um 12 weibliche und einen männlichen Interviewpartner handelte, von denen 11 Sozialpädagogik oder eine andere Pädagogik studiert haben oder zum Zeitpunkt des Interviews noch studierten. Die anderen waren eine ausgebildete Psychologin und eine Ethnologin/Linguistin. Die Interviewten waren zwischen 24 und 61 Jahren alt und verfügten über unterschiedlich lange Arbeitserfahrungen im Handlungsfeld.

Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels der Objektiven Hermeneutik nach Oevermann und sie führte letztlich zu der Typologie.

Die von Schmitt analysierten Beziehungstypen sind fünf: die anwaltschaftliche, die freundschaftliche, die ambivalente, die realitätsvermittelnde und die verbesondernde Beziehung.

Letztendlich ordnete sie den (anonymen) Interviewpartner*innen jeweils einen Typus zu.

In der folgenden Tabelle hat die Autorin nach den herausgearbeiteten Vergleichskriterien Perspektive auf die Adressat*innen, Rollenverständnis (der eigenen Tätigkeit bzw. des professionellen Handelns), (Art der) Beziehungsgestaltung, Nähe-Distanz-Regulierung, Austausch im Team und Kooperationen die rekonstruierten Typen als Überblick zusammenfassend dargestellt (Schmitt 2019, S. 497):

² Positionen der LAG zur Flüchtlingssozialarbeit, 4. Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit. <http://lag-migration-sachsen.org/> (5.1.2023).

³ Schmitt, Caroline (2019): Arbeitsbeziehungen mit jungen Geflüchteten. Pädagogische Fachkräfte zwischen anwaltschaftlicher Vertretung und verbesondernder Stigmatisierung. In: Neue Praxis, H. 6, S. 491–509.

	I Anwaltschaftliche Beziehung	II Freundschaftliche Beziehung	III Ambivalente Beziehung	IV Realitätsver- mittelnde Beziehung	V Verbesondernde Beziehung
Perspektive auf Adressat*innen	Subjekte mit Rechten	Vulnerable Subjekte	Ausgeschlossene Subjekte	Subjekte mit überhöhten Vorstellungen	Unvollständige Subjekte
Rollen-verständnis	Teilhabe durch Hilfe zur Selbsthilfe und Advocacy Work herstellen	Individuell in allen Belangen unterstützen	Teilhabe mit beruflichen und privaten Mitteln für alle geflüchteten Menschen erreichen	Realistische Angebote fallorientiert umsetzen	Kulturelle Umprogrammierung und Assimilation anleiten
Beziehungs- gestaltung	Anwaltschaftlich	Freundschaftlich	Allzuständig	Sachlich	Hierarchisch-distanziert
Nähe-Distanz- Regulierung	Mehr Nähe, weniger Distanz	Nähe ohne Distanz	Mehr Nähe, weniger Distanz	Mehr Distanz, weniger Nähe	Distanz ohne Nähe
Austausch im Team und Kooperationen	Hoch	Niedrig	Hoch	Hoch	Niedrig

Zu erwähnen ist erstens, dass die Tabelle nur mit den ausführlicheren Interpretationen der und mit den wörtlichen Zitaten aus den Interviews gut zu verstehen ist. Sie können im Text nachgelesen werden.

Bemerkenswert ist zweitens, dass Schmitt nicht nur die Beziehungen zu den Adressat*innen im engen Sinne untersucht hat, sondern sie bewusst diese auch in Bezug setzte zu den jeweils gestalteten professionellen Beziehungen im Team und zu den Kooperationen, die (notwendiger Weise) in der Arbeit mit Geflüchteten strukturell zu gestalten sind. Bemerkenswert ist dabei, dass lediglich zwei Typen (der anwaltschaftliche und der realitätsvermittelnde) tatsächlich strukturelle Kooperationsbeziehungen aufbauten bzw. nutzten, so schwer das auch in der Praxis ist (teils werden die strukturellen Verhältnisse als „chaotisch“ und „begrenzt“ bezeichnet, so dass sie dann eher umgangen oder unterlaufen werden bzw. über eher persönliche Beziehungen bzw. Ehrenamt versucht wird, die Ressourcen von Schule, Ausbildung, Ausländerbehörde bzw. Ausländeramt, Sozialamt usw. zu erschließen).

Idealerweise lässt sich feststellen: „Beziehungen mit ausbalanciertem Nähe-Distanz-Verhältnis finden sich unter Bedingungen guter Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen, spezifischer Arbeitsaufträge und in Teams mit hoher Reflexionsfähigkeit, regelmäßigem Austausch und Raum zur Psychohygiene: [...] Geflüchtete kann professionell unterstützen, wer selbst unterstützende Arbeitsbedingungen erfährt“ (ebd., S. 505).

Ziele und Ablauf des Workshops

Als Ziele für den Workshop nahmen wir uns als Workshopleiter*innen vor,

- dass die Teilnehmer*innen die Typologie der Arbeitsbeziehungen nach Schmitt im Überblick kennen und sie mit ihren Erfahrungen im Prozess anreichern und hinterfragen,
- dass Rahmenbedingungen, die „guten“ Arbeitsbeziehungen förderlich sind und eingefordert werden sollten, benannt werden,
- dass der Prozess deutlich machen kann, dass die Typen in der sozialen Wirklichkeit nicht (unbedingt) idealtypisch auftreten, sondern dass sie die Vielfalt von Arbeitsbeziehungen und ihrer Ausgestaltung aufzeigen; dass dabei einzelne Aspekte durchaus Ressourcen in der Beziehungsgestaltung sind (wie z. B. die Realitätsvermittlung oder die Kultursensibilität), aber auch Gefahren für Ausgrenzung und Überlastung bedeuten können (wie z. B. die Kulturalisierung, Assimilationsdruck, Allzuständigkeit statt Kooperation im Team und in Netzwerken).

Um diese Ziele zu erreichen, versuchten wir zunächst, die Teilnehmenden auf das Thema einzustimmen, wir stellten anhand der Tabelle und mit Hilfe des Textes von Caroline Schmitt die von ihr erarbeitete Typologie vor und baten die Kolleg*innen, in drei Kleingruppen über die Typen ins Gespräch zu kommen und sich die wichtigsten Diskussionsstränge zu notie-

ren. Für die Diskussion konnte der folgende Impuls genutzt werden: Was sagen Sie zu der Typologie? / Kennen Sie solche „Typen“ – wenn ja, inwiefern? / Haben Sie sie an sich selbst beobachtet? / Welche Erfahrungen haben Sie mit dieser Typologie?

Wir konnten in den Gruppen eine lebhaftere Unterhaltung feststellen. Im Plenum wurden dann die wichtigsten Gruppenthemen vorgestellt und weiter diskutiert. Dabei sollte auch der zweite Impuls unterstützend sein: Welche von Schmitt analysierten Handlungsorientierungen bzw. Praktiken der Typen finden Sie eher nützlich/hilfreich für die Arbeit mit den Adressat*innen, welche finden Sie eher ausgrenzend?

Die Debatte war intensiv und auch kontrovers. Einige Teilnehmenden konnten mit einer Typologie (die sie sehr zusammengefasst in der Tabelle vorfanden) nicht gut arbeiten, sie fanden sie verkürzt und plakativ. Andere fanden die Typologie und die formulierten Einzelaspekte anregend für die Reflexion der eigenen Praxis und für deren weitere, bewusste Gestaltung. Entsprechend wurde auch versucht, die skeptischen Kolleg*innen für die Typologie und ihren praktischen Sinn argumentativ zu gewinnen.

Letztendlich wurden Rahmenbedingungen für „gute“ Beziehungsarbeit zusammengetragen.

Wichtigste Erkenntnisse

Aus der Diskussion lernten wir das Folgende:

- Die Typologie von Caroline Schmitt könnte nahelegen, dass der anwaltschaftliche Beziehungstyp der anzustrebende sei, während die anderen eher auf assimilierende oder kulturalisierende Bilder von Adressat*innen, zu nahe oder zu distanzierte Beziehungen zu ihnen, zu hohe/alleinige Präsenz in der Arbeit mit ihnen, statt im arbeitsteiligen Austausch im Team und in Kooperationsstrukturen zu sein, verweisen könnten. Stattdessen kann sich die Typologie auch als Mix von Orientierungen und Praktiken lesen lassen, die je nach Situation der verschiedenen Klient*innen, eines einzelnen Menschen im Beratungsprozess und auch je nach Typ des*/der* Professionellen sinnvoll sein können. Immer wird es darum gehen, die Menschen als Subjekte mit Rechten sehen zu können und ihnen Teilhabe durch Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln. Dabei sind anteilnehmende Nähe (gerade auch bei besonders vulnerablen Gruppen), die Erschließung von Ressourcen durch (auch eigenes und angeleitetes) Ehrenamt und politische

Stellungnahme, die Konfrontation mit der Realität und Sachlichkeit sowie Kultursensibilität in den Arbeitsbeziehungen situativ und vor allem auch im Team geteilt notwendige Momente im professionellen Handeln. Gleichzeitig können sie – unreflektiert – zu Stolpersteinen in der Arbeit mit geflüchteten Menschen und für die Gesundheit der Professionellen werden.

- Das folgende Zitat aus dem Workshop spricht für sich: „Wenn kommunale Strukturen zu langsam sind, braucht man ambivalente Typen.“
- Als Rahmenbedingungen für „gute Beziehungsarbeit“ wurden genannt: Fachstandards, die im Team bzw. beim Träger benannt und bekannt sind und diskutiert werden, dazu gehören unter anderem „der Kampf“ um einen angemessenen Personalschlüssel, kollegiale Fallarbeit und Supervision, transparente und systematische Team- und Netzwerkarbeit, interkulturelle Kompetenz der ausgebildeten Fachkräfte u.a.

Letztendlich war die Typologie der sozialpädagogischen Beziehungsgestaltung von Fachkräften in der Fluchtmigrationsarbeit nach Caroline Schmitt anregend für die Reflexion des professionellen Handelns im Workshop. Wir danken den Teilnehmer*innen für ihre Offenheit und Diskussionsfreude!

*Matthias Wengler, Marlene Strecker,
Holger Simmat und Marion Gemende,
Sprecher*innen der LAG FSA/MSA*



■ LaFaSt

Abschluss

Der Fachtag wurde durch ein Abschlusstreffen aller Teilnehmenden im großen Hörsaal abgerundet.

Ein zähes Abschlusstreffen, in dem es um die bloße Vorstellung dessen geht, was in den Workshops besprochen wurde, wollten wir nach diesem langen und auch anstrengenden Tag vermeiden.

Mit einer sehr auflockernden und amüsanten Methode zur Bildung von Kleingruppen bereicherte unsere Moderatorin Anne Kerlin, der wir an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank für ihre gute, umsichtige und zuverlässige Moderation - allen Krankheitsausfällen zum Trotz - aussprechen möchten, einmal mehr den Fachtag.

In den tatsächlich sehr bunt gemischten Gruppen tauschten wir uns aus zu den Fragen:

„Was habe ich gelernt?“ und „Was nehme ich mit in meinen Berufs-Alltag?“

Das Team der Landesfachstelle FSA/MSA hat mitgenommen, dass viele Teilnehmende aus den verschiedenen Inputs und Diskussionen Anstöße, Ideen und Informationen mitnehmen konnten. Das Programm wurde als sehr spannend gespiegelt, aber auch als sehr dicht, so dass der Wunsch bestand, es beim nächsten Mal etwas zu entzerren.

Da die Landesfachstelle jährliche Fachtage als sehr wichtiges Instrument des landesweiten Austausches und des Praxistransfers sieht, wird auf jeden Fall auch im letzten Quartal des Jahres 2023 wieder ein Fachtag stattfinden. In die Planung werden die Rückmeldungen der Teilnehmenden sowohl aus den Kleingruppen als auch über den QR-Feedbacklink einfließen.

*Das Team des Projektes
„Etablierung einer Landesfachstelle Flüchtlingssozialarbeit
/ Migrationssozialarbeit in Sachsen“*



Anne Kerlin, Mediation Moderation Prozessbegleitung
www.annekerlin.de | post@annekerlin.de | +49 176 415 322 30

